Der Begriff des wesentlichen Bestandteils

und

die Frage seiner Anwendung auf Fabrik und Maschinen.

Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät zu Tübingen*

vorgelegt von

Siegfried Umrath
Gerichtsassessor in Cannstatt.

* Die Arbeit ist der Fakultät vorgelegt worden, bevor die Gutachten von Lenel und Riedner in den Verhandlungen des 29ten deutschen Juristentags erschienen waren.
Heck, Dekan.

Stuttgart.
Druck von W. Kohlhammer.
1908.

Der Begriff des wesentlichen Bestandteils

und

die Frage seiner Anwendung auf Fabrik und Maschinen.

Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät zu Tübingen*

ACAD.
LOCO BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Siegfried Umrath
Gerichtsassessor in Cannstatt.

* Die Arbeit ist der Fakultät vorgelegt worden, bevor die Gutachten von Lenel und Riedner in den Verhandlungen des 29ten deutschen Juristentags erschienen waren.
Heck, Dekan.

Stuttgart.
Druck von W. Kohlhammer.
1908.

Von der Fakultät genehmigt am 30. Juli 1908.

Referent: Professor Dr. S. Rietschel.

Meiner lieben Frau.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552713_0050

Literaturverzeichnis.

Bechmann, Zur Lehre vom Eigentumserwerb durch Accession 1867.

Bing, Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt in D.J.Z. 1907 S. 347.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts 1900.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts 1900.

Dernburg, Pandekten 5. Aufl. 1896.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts 1894.

Fürst, Bestandteil oder Zubehör in Jur. Woch. 1906 S. 154.

Funke, Die Lehre von den Pertinenzen 1850.

Geiler, Sind die Maschinen wesentliche Bestandteile des Fabrikgrundstücks? in D.J.Z. 1904 S. 543.

Gesterding, Alte und neue Irrtümer der Rechtsgelehrten 1818.

Göppert, Über einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen nach römischem Recht 1871.

Göppert, Über die organischen Erzeugnisse 1869.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch 1901.

Heilfron, Bürgerliches Recht 1908.

Hölder, Kommentar zum B.G.B. 1900.

Kohler, Zur Lehre von den Pertinenzen in Iherings Jahrbüchern Bd. 26.

Kuhlenbeck, Kommentar zum B.G.B. 1903.

Krückmann, Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt, ein Rechtsgutachten 1906.

Krückmann, Zum Streit um den Eigentumsvorbehalt an Maschinen in Jur. Woch. 1906 S. 675.

Lenel, Bestandteil oder Zubehör in D.J.Z. 1906 S. 45.

Lenel, Das Wesen des Wesens und der Eigentumsvorbehalt an Maschinen in D.J.Z. 1907 S. 509.

Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts 1831.

Örtmann, Eigentumsvorbehalt an in Gebäude eingefügten Maschinen im Recht 1906 S. 1114.

Planck, Kommentar zum B.G.B. 3. Aufl. 1903.

Sokolowsky, Die Philosophie im Privatrecht 1902.

Staudinger, Kommentar zum B.G.B. 1907.
Tobias, Eigentumserwerb durch Verbindung im Archiv f. civ. Praxis Bd. 94.
Turnau-Förster, Sachenrecht 3. Aufl. 1906.
Unger, System des österr. allg. Privatrechts 1856.
Vangerow, Leitfaden für Pandektenvorlesungen 1845.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts 8. Aufl. 1900.
Zachariä-Crome, Franz. Civilrecht 1895.

D.J.Z. = Deutsche Juristenzeitung.
E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Gruchot = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
J.W. = Juristische Wochenschrift.
Mot. = Motive zum Entwurf eines B.G.B.
Prot. = Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs.
R. = Das Recht.
Rechtspr. d. O.L.G. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
S.A. = Seufferts Archiv.
Württ. J. = Württ. Jahrbücher.

Inhalt.

		Seite
§ 1.	I. Einleitung	1
	II. Rechtsprechung.	
§ 2.	1. Gemeines Recht	3
§ 3.	2. Preußisches allgemeines Landrecht	6
§ 4.	3. Code civil	7
§ 5.	4. Geltendes Recht	8
§ 6.	III. Kritik	18
	IV. Bisheriges Recht.	
§ 7.	1. Gemeines Recht	23
§ 8.	2. Preußisches allgemeines Landrecht	27
§ 9.	3. Code civil	28
	V. Geltendes Recht.	
	1. Bestandteil.	
§ 10.	A. Begriff	29
	B. Merkmale.	
§ 11.	a) Verbindung	34
§ 12.	b) Zweck der Zusammengehörigkeit	39
§ 13.	c) Einheitliche Sache	46
	2. Wesentlicher Bestandteil.	
§ 14.	A. Begriff	55
	B. Merkmale.	
§ 15.	a) Der eine oder der andere Bestandteil	56
§ 16.	b) Zerstörung und Wesensänderung	58
§ 17.	3. Zubehör	74
§ 18.	VI. Schlußwort	77

§ 1.

I. Einleitung.

Wenngleich es bei der Fülle der Gedanken, die über dieses und ihm verwandte Themata von berufenster Seite schon veröffentlicht worden sind, nahezu unmöglich erscheint, hiezu noch etwas Neues zu bringen, so ist es doch verlockend, zu dem Begriff des „wesentlichen Bestandteils" einer Sache Stellung zu nehmen, einmal weil der Streit um diesen Begriff nicht zur Ruhe kommen will und dann, weil eine befriedigende, mit dem Gesetze übereinstimmende Definition desselben von ungeheuer praktischer Bedeutung ist.

Selten hängt die Frage, ob Vermögenswerte von Millionen dieser oder jener Klasse von Personen, dem Verkäufer oder Käufer, zustehen,[1]) so sehr von der Entscheidung eines einfachen Begriffes ab, wie hier. Der Streit um diesen Begriff ist infolgedessen auch nicht im Kreise der Theoretiker allein verblieben, sondern hat — und zwar gerade in neuester Zeit — allmählich die breiteste Öffentlichkeit ergriffen, eine Würdigung, die ihm freilich nicht zu allen Zeiten, sondern erst auf dem Boden des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge der gerade in Entscheidung dieser Frage allmählich immer unerträglicher empfundenen Judikatur des Reichsgerichts zuteil geworden ist.

In erster Linie ist es die Maschinenindustrie, die gegen die reichsgerichtliche Auslegung des Gesetzes Sturm läuft und immer wieder von neuem an dessen Tendenz, die Maschinen zu wesentlichen Bestandteilen der sie beherbergenden Fabriken zu stempeln und damit den Eigentumsvorbehalt der Lieferanten zu vernichten, Kritik übt.

Nachdem sich zahlreiche wirtschaftliche Korporationen, eine große Anzahl von Handelskammern und auch der Ausschuß des Deutschen Handels-

[1]) Krückmann (Rechtsgutachten S. 54) rechnet aus, daß in Deutschland jährlich rund 1¾ Million Käufe mit Eigentumsvorbehalt, die einen Wert von 1350 Millionen Mark repräsentieren, abgeschlossen werden.

tags mit der Frage beschäftigt hatten, sah sich schließlich das Reichsjustizamt veranlaßt, über die Notwendigkeit einer eventuellen Änderung des Gesetzes Erwägungen zu veranstalten und deshalb bei den beteiligten Kreisen Umfrage zu halten. Durch Vermittlung der Einzelregierungen ließ es an die Handelskammern verschiedene Fragen richten, deren erste sechs sich mit den wirtschaftlichen Wirkungen der Zulassung oder Versagung des Eigentumsvorbehalts beschäftigen und deren siebente lautet:

„Empfiehlt sich bei Erwägung der in Betracht kommenden Interessen die Aufrechterhaltung des Rechtszustands, wie er sich durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts gestaltet hat oder erscheint eine Änderung des bestehenden Rechts geboten?"

Auch wir werden uns diese Frage zu stellen haben, werden ihr aber noch eine weitere hinzufügen: „Ist eine Änderung des Gesetzes (was die Mehrzahl der Handelskammern verlangt hat) überhaupt erforderlich? Oder ist nicht vielmehr die Auslegung des Reichsgerichts eine unrichtige?"

Zur Beantwortung dieser Frage wird es erforderlich sein, die Grundlagen des Gesetzes, seine Quellen, kennen zu lernen, denn der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat keine neue Weisheit entdeckt und diese dann gesetzlich festgelegt, er hat vielmehr nur das, was er vorfand, untersucht, geprüft und das Beste davon behalten, das Unklare, Unlogische aber beiseite gelassen.

Freilich, zu allererst soll die Praxis der obersten Gerichte, vornehmlich des Reichsgerichts — vor und nach 1900 — zu Worte kommen, denn diese letztere ist es in der Hauptsache, die zum Widerspruche herausfordert.

Dann möge untersucht werden, ob es wahr ist, was das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 23. Juni 1906 behauptet,[1]) daß seine Auslegung dem Gesetz entspreche, und daß, wenn etwa das Gesetz mit den Verkehrsbedürfnissen nicht im Einklang stehen sollte, nicht der Richter, sondern nur der Gesetzgeber Abhilfe schaffen könnte.

Naturgemäß haben die obersten Gerichte vorwiegend Veranlassung gehabt, sich über die rechtliche Eigenschaft von mit Grundstücken verbundenen Sachen, hauptsächlich von in Fabriken aufgestellten Maschinen auszusprechen. Auch hier sollen sie, da sie in der Tat das wichtigste Streitobjekt bilden, besonders eingehende Berücksichtigung finden.

---

[1]) S.A. Bd. 62 Nr. 129.

II. Rechtsprechung.

§ 2.

1. Gemeines Recht.

O.A.G. Rostock 18. Mai 1844, S.A. Bd. 7 Nr. 286.

„Das Haus der Gemeinschuldner ist ein altes Bräuhaus und dieses Bräuhaus haben dieselben zu einer Brennerei und Hefenfabrik ausgebaut und eingerichtet. Es kommt darauf an, ob die durch Vermauerung oder andere Bindemittel mit dem Gebäude in Kohärenz gesetzten Utensilien desselben als Pertinenzen zu betrachten sind. Die Gegenstände sind zu dem bleibenden Dienste des Gebäudes bestimmt worden und durch die schon hergestellte Kohärenz in die zu der Erfüllung jener Bestimmung gereichende Verbindung mit dem Gebäude eingetreten. Sowie nun die mit dem fundus als solchem zu wirtschaftlichen Zwecken in bleibende Kohärenz gesetzten Gegenstände ausdrücklich für Pertinenzen erklärt werden, so müssen auch bei andern Fabrikgebäuden die für die bleibenden Zwecke derselben mit ihnen in Kohärenz gesetzten Fabrikutensilien und demnach auch bei einer Brennerei das eingemauerte oder sonst mit dem Gebäude in Kohärenz gesetzte Brennereigeräte als Pertinenz betrachtet werden."

O.A.G. Rostock 11. Juli 1856, S.A. Bd. 17 Nr. 207.

Nachdem bejaht wurde, daß ein von einem Mieter in ein Haus eingemauerter Destillierapparat nebst Kessel ohne Zerstörung dieser Gegenstände oder des Hauses entfernt werden könne, wird fortgefahren: „Integrierender Bestandteil eines Hauses ist das zur Vollendung desselben verwandte. Was zur inneren Einrichtung gehört, um das Haus zu bestimmten Zwecken dienlich zu machen, bildet, wenn es ohne eigene Zerstörung und mit Erhaltung der Integrität des Gebäudes davon wieder entfernt werden kann, mit demselben keine Einheit, sondern ist Pertinenz. Es kann nicht bestritten werden, daß der, welcher sein Rad zum Gebrauch an einem fremden Wagen oder Türen zur Verschließung eines Hauses verleiht oder vermietet, dadurch, daß der bestimmte Gebrauch davon gemacht wird, nicht aufhört, juristischer Besitzer zu sein, sondern der Commodatar und Conductor als Stellvertreter seinen Besitz ausüben . . ."

O.A.G. München, 29. April 1871 S.A. Bd. 29 Nr. 5.

„Der Hinzutritt einer beweglichen Sache zu einer unbeweglichen infolge Einbauens (Verbauens) setzt voraus, daß erstere als Baumaterial in letzterer völlig aufgeht, sohin einen Bestandteil des Baues, der unbeweglichen Sache selbst, bildet und ohne Zerstörung derselben nicht von dieser getrennt werden kann. Dies kann von dem Verhältnis von Maschinenteilen zu einem Werkgebäude nicht gesagt werden. Die Maschinenteile eines Mühlwerks erscheinen als gesetzliches Zubehör desselben, indem sie in einer notwendigen Beziehung zur Hauptsache stehen. Hieran ändert nichts, daß einzelne Maschinenteile mit dem Gebäude in feste Verbindung kommen, da sie hiedurch ihr selbständiges Bestehen als Maschinen nicht verlieren, nicht bloße Teile des Gebäudes selbst werden. Auch der Umstand ändert an der Sache nichts, daß die Einfügung und Lostrennung eine Veränderung am Mauerwerk des Gebäudes, die Herausnahme und Wiedereinsetzung einzelner Mauersteine, erfordert, weil hiedurch die Mauer in ihrem Bestande nicht verändert wird. Die Abtrennung solcher festgemachten Maschinenteile beschädigt das Maschinengebäude nicht, sondern hat nur auf dessen momentane Bestimmung Einfluß."

O.G.H. f. Bayern, 11. Dez. 1878, S.A. Bd. 34 Nr. 183.

„M. hatte in dem von H. gebauten Hause eine Wasser- und Gasleitung hergestellt und war bei dem Vertragsabschluß zwischen H. und M. verabredet worden, daß bis zur Zahlung des Gesamtbetrags dem M. das Eigentumsrecht an sämtlichen gelieferten Materialien und Arbeiten vorbehalten bleibe. H. verkaufte nun das Haus an S. und tradierte es demselben samt allen zur Gas- und Wasserleitung gehörigen Bestandteilen. Infolge des von M. gegenüber dem H. gemachten Vorbehalts ist dadurch, daß die Sachen mit dem Hause des H. in Verbindung gebracht und Pertinenzen desselben geworden sind, weder Eigentum daran für H. erworben, noch das an denselben für M. vorbehaltene Eigentum verloren gegangen."

R.G. 24. April 1883, S.A. Bd. 39 Nr. 6.

„Mit Recht hat der Berufungsrichter angenommen, daß es darauf ankomme, ob die Verbindung, in welche die Blocksägemaschine mit dem Gebäude oder Grund- und Boden des R. gebracht worden ist, eine derartige ist, daß sich annehmen läßt, sie habe aufgehört, eine selbständige Sache zu sein und sei ein Bestandteil des R.'schen Besitztums geworden. Er geht aber seinerseits zu weit, wenn er darüber, ob die Verbindung einen solchen Charakter trägt, nicht den Grad der Festigkeit und der

Dauer derselben entscheidend werden lassen will, sondern die Absicht, daß die eingebaute Sache für alle Zeit an Ort und Stelle bleiben soll. Im Sinne der Quellen ist es lediglich die äußere Tatsache der Vereinigung zu einem Ganzen, gleichviel was die Interessenten bei dieser gedacht und beabsichtigt haben, die nach der Natur der Sache und nach positiver Vorschrift die Aufhebung des selbständigen Rechts notwendig mit sich bringt. Es wird überall in den Quellen nur untersucht, ob die Verbindung eine ihrer Natur nach bleibende und feste, ohne Verletzung des einen oder andern Teils unlösbare ist, nirgends aber ob die Interessenten die Absicht gehabt haben, sie nur für eine mehr oder weniger lange Zeit herzustellen. Wenn in einem konkreten Fall zweifelhaft ist, ob die Verbindung den Charakter der inaedificatio trägt, so kann dies nicht nach der Intention der Interessenten, sondern muß nach der Natur der Verbindung selbst beurteilt und darnach ermessen werden, ob durch dieselbe die verbundene Sache zum integrierenden Bestandteil der andern geworden ist". . . . Im vorliegenden Fall wird sodann festgestellt, daß die in das Gebäude des R. eingebaute Blocksägemaschine keineswegs einen wesentlichen Teil desselben bilde, vielmehr Maschine und Gebäude für sich bestehende Ganze seien und ihre Trennung ohne Verletzung der Integrität sehr leicht bewerkstelligt werden könne. „Theorie und Praxis nehmen einen notwendigen Eigentumsübergang an den in Fabrikgebäuden aufgestellten Maschinen, Gerätschaften, Geschirren nur dann an, wenn sie in so enge Verbindung mit ersteren gebracht worden sind, daß sie ohne wesentliche Läsion nicht wieder wegzunehmen sind und deshalb einen integrierenden Bestandteil derselben bilden". . .

O.L.G. Rostock 20. April 1887, S.A. Bd. 44 Nr. 164.

„Eine in eine Sägemühle eingebrachte und zu deren Betrieb verwendete Kreissäge nebst dazugehörigem Tische, wovon der Tisch mit Schrauben und Bolzen am Fußboden des Mühlengebäudes befestigt und die Kreissäge in einem mit dem Gebäude verbundenen Hängewerk angebracht sind, sind Pertinenzen des Gebäudes, nicht Bestandteile der Sägemühle, denn für die Frage, ob Gegenstände, welche mit einem Grundstücke in Verbindung stehen, als Bestandteile desselben anzusehen sind oder nicht, ist ausschließlich die Art und Weise jener Verbindung, der Grad der Festigkeit und die Dauer derselben entscheidend. Es releviert nicht, ob jene Gegenstände für den Betrieb des Sägemühlenwerks von wesentlicher Bedeutung sind, vielmehr würde dieser Umstand nur dann in Frage kommen, wenn die Pertinenzqualität der betreffenden Gegenstände in Frage stände."

R.G. 2. Dez. 1887, E. Bd. 20 S. 203

hält die Ansicht des Berufungsrichters, der entgegen dem ersten Richter Maschinen nicht als Bestandteile des Fabrikgebäudes erachtet, weil die Verbindung der Maschinen mit dem Gebäude keine so enge und feste sei, daß nicht die Trennung ohne wesentliche Beschädigung der Maschinen oder des Gebäudes erfolgen könnte, für richtig und sagt, dann, wenn Gebäude für einen ganz bestimmten Fabrikbetrieb gebaut und der Bau von vornherein für die dort aufgestellten Maschinen eingerichtet und alles einem bleibenden Zwecke zu dienen bestimmt sei, könnten die Maschinen Pertinenz sein.

R.G. 29. Nov. 1892, S.A. Bd. 48 Nr. 170

stellt fest, daß die Loslösung eines Vollgatters, das in einem noch mit 3 andern ähnlichen Gattern versehenen Maschinenraum aufgestellt war, nicht schwer hat bewerkstelligt werden können, und daß als einziges Zeichen der Wegnahme außer der nicht in Betracht kommenden Zerstörung des Zementverbandes lediglich die Nägel und Schraubenlöcher in dem Holzwerk der Maschine wahrzunehmen gewesen sind, und kommt zu dem Schluß, daß das Vollgatter nicht Bestandteil des Gebäudes sei. „Um funktionieren zu können, muß die Maschine aufgestellt und mit der übrigen Fabrik durch Zement und Schrauben verbunden werden. Dies gehört zu der besonderen Art ihrer Inbetriebsetzung, kann aber, wenn trotzdem die Wegnahme der Maschine sich in so einfacher Weise bewerkstelligen läßt, noch nicht als eine dem Eigentumserwerb begründende Inädifikation angesehen werden."

§ 3.

2. Preußisches allgemeines Landrecht.

R.G. 24. April 1880, E. Bd. 2 S. 251.

„Maschinen, die zum Fabrikbetriebe bestimmt und mit zum Grundstück gehörenden Gebäuden mechanisch verbunden sind, haben die Eigenschaft unbeweglicher Sachen angenommen und ihre tatsächliche Sonderexistenz verloren. Bei Entfernung der Maschinen würde das Fabriketablissement seiner Bestimmung entzogen und auf den Standpunkt eines bloßen Grundstücks zurückversetzt werden. Die Maschinen sind daher nicht bloßes Zubehör, sondern Substanzteile."

R.G. 20. Okt. 1890, E. Bd. 26 S. 343.

„Maschinen, um die das Maschinengebäude herumgebaut ist, sind Substanzteile, denn es kommt allein darauf an, ob durch die Entfernung derselben das bisherige Ganze aufhörte, begrifflich diejenige Sache zu sein, die sie bis dahin vorstellte."

R.G. 3. Mai 1893, Gruchot Bd. 37 S. 961.

„Gas- und Wasserleitungsanlagen in einem herrschaftlichen Wohnhaus in einem Vororte Berlins sind Substanzteile, weil hier eine besondere vom Verkehr geschaffene Kategorie von Wohnhäusern in Frage kommt und daher zur Substanz alles gerechnet werden muß, wodurch erst Zugehörigkeit zu dieser Kategorie hergestellt wird, auch solche Dinge, die zu dem weiteren Begriffe von Wohnhäusern überhaupt nicht gehören."

R.G. 7. Dez. 1895, E. Bd. 36 S. 261.

„Eine elektrische Beleuchtungsanlage (Dynamomaschine, Leitungen, Lampen ꝛc.) ist Pertinenz, nicht Substanzteil einer Badeanstalt, falls die Entfernung ohne wesentliche Beschädigung der Anlage und des Gebäudes möglich ist, denn eine Badeanstalt wird durch Wegnahme der Beleuchtungsanlage nicht in ihrem Wesen verändert, da eine vorübergehende Betriebsstörung durch den Wechsel der Beleuchtungsanlage keinen Einfluß ausübt."

§ 4.

3. Code civil.

R.G. 2. Febr. 1897 E. Bd. 38 S. 383.

„In einer Fabrik fest verankerte und in den Boden mit Zement eingegossene Maschinen sind nicht par nature im Sinne des Art. 518 c. c. immobilisiert. Denn die bezeichnete Befestigungsweise macht den an sich beweglichen Gegenstand nicht zu einem Teile des Gebäudes selbst, da die Maschinen ihre individuelle Existenz behalten und trotz der Befestigungsweise eine Trennung der Maschinen vom Gebäude ohne Aufhebung des Zusammenhangs des Gebäudes selbst erfolgen kann, die Maschinen auch nicht als materiaux (Werkstoffe) i. S. d. Art. 554 c. c. sich darstellen, mittelst welcher das Gebäude angelegt worden wäre."

§ 5.

4. Geltendes Recht.

Kammergericht 13. Nov. 1901, Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 2 S. 340.

„Zu einem herrschaftlichen Hause, das mit Badezimmer gebaut ist, gehören auch die zum Badezimmer notwendigen Bestandteile, die Badewanne und Badeofen, ohne welche das Badezimmer nicht als solches benützt werden kann und begrifflich nicht fertiggestellt ist. Würde man aus einem herrschaftlichen Hause die Badeeinrichtungen entfernen, so würde ein solches nicht mehr da sein, es würde in seinem Wesen verändert werden. Ebenso ist es mit der Beleuchtung des Treppenflurs (Ampeln), ferner mit den Spültischen, denn sie sind nach den maßgebenden wirtschaftlichen Anschauungen des Verkehrs als Bestandteile des Hauses anzusehen, da zur Herstellung eines herrschaftlichen Gebäudes in den vornehmeren Stadtgegenden Berlins und Charlottenburgs erforderlich. (Auch anderer Städte?) Sie sind auch infolge der bestehenden allgemeinen Übung zur Herstellung des Hauses darin eingefügt (?) und zwar nicht deshalb nur zum vorübergehenden Zwecke, weil sie mietsweise dem Hauseigentümer überlassen sind. Durch einen Möbelleihvertrag will der Mieter die Gegenstände für immer erwerben (?), der Eigentumsvorbehalt hat nur den Zweck, den Verleiher zu sichern . . ."

R.G. 24. April 1901, J.W. Bd. 30 S. 363.

„Nach neuem wie altem Recht sind für die Beurteilung der Frage, welche Sachen zur Herstellung des Gebäudes eingefügt sind oder zur Substanz desselben gehören, die Anschauungen des Verkehrs über das Wesen des bezüglichen Gebäudes maßgebend. Es muß dem Berufungsrichter beigestimmt werden, daß bei einem herrschaftlichen Wohnhaus nicht bloß Badeeinrichtungen, sondern auch Ampeln und Spültische nach den Anschauungen des Verkehrs zu dem Begriff eines herrschaftlichen Gebäudes in Charlottenburg unerläßlich sind, daß ohne sie das Wohnhaus kein herrschaftliches sein würde, sie also zur Herstellung desselben als eines „herrschaftlichen" eingefügt (?) worden sind"[1]).

[1]) Man halte einmal Umfrage in den sogenannten „herrschaftlichen Wohnhäusern Charlottenburgs", in wie vielen in Wirklichkeit Spültische, ja Badeeinrichtungen vorhanden sind! Man wird wohl eine Anzahl ohne solche vorfinden und erzähle dann den Besitzern, daß ihre Häuser entweder noch nicht fertig oder keine Herrschaftshäuser seien! Die Entscheidung, wie auch die zuvor zitierte, erinnert stark an die unter der Herrschaft des A.L.R.s erlassenen Entscheidungen, insbesondere diejenige vom 3. Mai 1893 (oben S. 7). Die Abhängigkeit des Richters von den Anschauungen des A.L.R.s dokumentiert sich auch durch das in der Entscheidung gebrauchte Wort „Substanzteil".

R.G. 23. Okt. 1901. J.W. Bd. 30 S. 844.

„Öfen behalten nach dem Setzen ihre äußere selbständige Existenz und sind als Zubehör, nicht als Bestandteil des Gebäudes anzusehen“ [1]).

R.G. 5. März 1902, S.A. Bd. 58 Nr. 206.

„Die Trennung von mittelst Schrauben auf den Fundamenten befestigten Maschinen in einer Holzbearbeitungsfabrik würde eine Zerstörung oder wesentliche Beschädigung des Gebäudes oder der Maschinen nicht zur Folge haben. Auch würden die Maschinen durch Trennung in ihrem Wesen nicht verändert, wohl aber das Gebäude, denn es handelt sich nicht um ein zu irgend einem beliebigen Fabrikbetrieb errichtetes und eingerichtetes Gebäude, sondern um eine Holzbearbeitungsfabrik. War und ist das Gebäude speziell zu diesem Betrieb errichtet und eingerichtet, so wird von der Bestimmung des Ganzen (Fabrik) auch der Teil (Fabrikgebäude) dergestalt erfaßt und beeinflußt, daß mit Fortnahme der Maschinen das Gebäude nicht mehr das bleibt, was es nach seiner Bestimmung sein sollte, daß also mit Fortnahme der Maschinen nicht bloß das bisherige Ganze aufgehoben, sondern auch der verbleibende Teil (Gebäude) in seinem Wesen verändert wird. War das Gebäude zur Holzbearbeitung bestimmt und eingerichtet, so sind die Maschinen auch wesentliche Bestandteile des Gebäudes. Von Maschinen, die zur Ausstattung eines zu einem bestimmten Fabrikbetrieb errichteten Gebäudes dienen und bei Herstellung des letzteren diesem eingefügt sind, wird man sagen müssen, daß sie zur Herstellung des Gebäudes eingefügte Sachen seien“.

O.L.G. Dresden 22. Jan. 1903, Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 6 S. 215.

„Dem Gesetze ist die allgemeine Verkehrsauffassung zu unterstellen. Diese bezeichnet als Bestandteil eine an sich zum Rechtsobjekt taugliche Sache, die derart einer andern, der Hauptsache, einverleibt und wirtschaftlich untergeordnet ist, daß sie einer Sondernutzung nicht fähig erscheint. Diese Merkmale liegen bei den Jalousien, deren Herausgabe verlangt wird, vor, denn einerseits ist die erforderliche Verbindung mit dem Hause durch die an die Fenstergewände eingelassenen Eisenteile und durch die Befestigung der eigentlichen Jalousien an ihnen mittelst Schrauben hergestellt, wie dies bei Jalousien gebräuchlich — diese Verbindung ist zwar ohne besondere Mühe lösbar, einen bestimmten Grad der Festigkeit der Verbindung fordert aber auch der Bestandteilsbegriff nicht — anderer-

[1]) Auch Badeöfen? siehe die oben zitierten Entscheidungen!

seits sind die Jalousien durch ihre Verbindung mit dem Gebäude in ein derartiges Verhältnis zu diesem gebracht worden, daß ihre ordnungsmäßige Benützung notwendig zugleich dem wirtschaftlichen Zwecke und Nutzen des Hauses selbst dient. Diese wirtschaftliche (!) Beziehung ist für die Bestandteilseigenschaft einer Sache die Hauptsache. Die Jalousien sind auch zur Herstellung des Gebäudes eingefügt. Bei einem Wohnhause entspricht es einem vielseitig anerkannten Bedürfnisse, es zur größeren Behaglichkeit seiner Bewohner, insbesondere zum Schutze gegen die Sonne, mit Jalousien auszustatten. So nicht nur bei einem herrschaftlichen, sondern auch bei einem einfachen bürgerlichen Wohnhaus (!)."

O.L.G. Hamburg, 9. Okt. 1903, Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 7 S. 348.

„Im allgemeinen wird man weder vom lebenden oder toten Inventar eines landwirtschaftlichen Grundstücks, noch von den zur Wohnungseinrichtung eines Hauses dienenden Möbeln, noch von den Maschinen einer Fabrik sagen können, daß sie deshalb, weil sie den Zwecken des Gebäudes dienen sollen, wesentliche Bestandteile desselben würden. Der Begriff Bestandteil sowohl wie die tägliche Lebenserfahrung widersprechen einer solchen Auffassung. An sich behalten das Landgut, das Wohnhaus, das Fabrikgebäude, ebenso wie die ihren Zwecken dienenden Illaten jedes für sich ihre selbständige Existenz und verschmelzen nicht mit dem Grundstück zu einem Ganzen. Im vorliegenden Fall ist eine Maschinenhalle gebaut und sind darin eine Anzahl verschiedenartiger Maschinen aufgestellt worden, die zwar nunmehr in der Maschinenhalle zu Fabrikationszwecken in Betrieb gesetzt wurden und denen natürlich das Gebäude in der Weise angepaßt wurde, daß sie darin zweckmäßig funktionieren können. Deshalb sind die Maschinen aber nach wie vor selbständige Sachen geblieben. Ob die Maschinen für den Betrieb wesentlich sind, ist für die Frage, ob sie körperliche Bestandteile einer andern Sache sind, gleichgültig. Nur um den Begriff des körperlichen Bestandteils handelt es sich hier und es ist nicht ersichtlich, wie aus den verschiedenartigen Maschinen in der Maschinenhalle ein Ganzes in einheitlicher körperlicher Gestalt, dessen Bestandteile Maschinen und Gebäude wären, sollte gebildet werden können."

O.L.G. Karlsruhe, 26. Nov. 1903, D.J.Z. 1905 S. 176.

„Die elektrische Beleuchtungsanlage eines Hotels, bestehend aus Dynamomaschinen, Akkumulatorenbatterien — beide nebst Zubehör in einem Nebengebäude, sogenannten Maschinenhaus untergebracht — Transmissionsriemen, Schalttafel, Bogenlampenarmen, Pendellampen 2c. sind nicht wesentliche Bestandteile des Hotels, weil sie ohne Zerstörung des

einen oder andern Teiles entfernt werden können und nicht zur Herstellung des Gebäudes eingefügt sind."

R.G. 12. Aug. 1903 J.W. Bd. 32 S. 119.

„Wesentliche Veränderung i. S. des § 93 B.G.B. erfordert nicht physische Verletzung des Gegenstandes, sondern liegt bei Grundstücken, die für einen bestimmten, durch Maschinen zu bewirkenden Betrieb eingerichtet sind, schon dann vor, wenn das Grundstück nach Loslösung der mit ihm fest verbundenen Maschinen nicht mehr seiner Bestimmung gemäß benützt werden kann."

R.G. 22. Dez. 1903, Bd. 56 S. 288.

„Eine zu einem Elektrizitätswerke, das eine offene Handelsgesellschaft in ihrem Kunstmühlengebäude zur Abgabe von Licht und Kraft für die Orte L., D. und H. errichtet hatte, gehörige, aus 158 Zellen bestehende Akkumulatorenbatterie, die auf Balken gestellt und mit Drähten mit einem an der Wand befestigten Schaltbrett verbunden ist, ist nicht zur Herstellung des Gebäudes eingefügt, denn ein Einfügen einer Sache in ein Gebäude zu dessen Herstellung erfordert, daß der einzufügende Gegenstand zwischen andere Teile eingepaßt wird, so, daß eine feste Verbindung mit ihn umschließenden Stücken hergestellt wird. Die Drähte bilden aber keine Verbindung zwischen den Zellen und dem Schaltbrette i. S. des § 94 Abs. 2 B.G.B, weil sie jederzeit ohne Schaden lösbar sind." [1])

R.G. 2. Jan. 1904 J.W. Bd. 33 S. 111.

„Daß eine leicht lösliche [2]), rein äußerliche, die Selbständigkeit der verbundenen Sachen in keiner Weise beeinträchtigende Verbindung die Maschine zu einem Bestandteile des Grundstücks machen soll, widerstrebt der natürlichen Anschauung und es ist nicht wahrscheinlich, daß das Gesetz diesen Erfolg gewollt habe. Die hier in Betracht kommende Art der Befestigung ist die allgemein übliche, sie ist zur Sicherheit des Betriebes nötig. Nun entspricht es einem unbestreitbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse, daß solche Maschinen auch auf Kredit, unter Vorbehalt des Eigentums für den Verkäufer erworben werden können. Es ist aber nicht abzusehen, wie dieses Bedürfnis soll Befriedigung erlangen können, wenn schon die allgemein übliche Art der Aufstellung der Maschine das Eigentum des Verkäufers vernichtet."

---

[1]) Dasselbe gilt aber auch von den Fensterflügeln eines Hauses und diese sind doch gewiß „eingefügt" zur Herstellung des Gebäudes, s. a. R.G. 3. Januar 1906, E. Bd. 62 S. 248 unten S. 15.

[2]) Die Maschine war mit Schraubenmuttern an den Boden festgemacht.

Bayr. Oberstes Landesgericht, 7. März 1904, Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 10 S. 59.

„Bei einer Maschine, die durch ein Verbindungsmittel so an ein Fabrikgebäude angeschlossen ist, daß die Verbindung jeden Augenblick gelöst und durch die Lösung der Maschine die Beweglichkeit wiedergegeben werden kann, ohne daß irgend eine Beschädigung der Maschine oder des Gebäudes damit verknüpft ist, ist nicht anzunehmen, daß sie durch ihre Verbindung ihre Natur als selbständige Sache verloren hat. Durch die Aufhebung des Zusammenhangs zwischen Maschinen und Fabrikgebäude wird weder eine Änderung des Wesens noch eine Beschädigung der Maschinen oder des Fabrikgebäudes bewirkt. Sie hat nur zur Folge, daß die Maschine durch eine andere ersetzt werden muß."

O.L.G. Bamberg 16. April 1904, Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 8 S 413.

„Zur Herstellung eingefügt ist alles, was, gleichviel in welchem Zeitpunkt eingefügt wurde, um den Zwecken gerade dieses Gebäudes zu dienen. Dies trifft zu bei den in Frage stehenden Maschinen. Erst durch Einfügung derselben wurde das Gebäude zu dem, was es sein und werden sollte. Durch die Verbindung der Maschinen mit dem Gebäude entstand erst das von A gewollte Ganze, die vorbezeichnete Fabrik. Die Maschinen bilden also einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes und hiedurch mittelbar einen solchen des Grundstücks. Durch die Trennung der Maschinen vom Gebäude würde zwar keine Zerstörung des einen oder andern Teils eintreten, die Maschinen würden hiedurch in ihrer Brauchbarkeit nicht beeinträchtigt werden, da sie in einer andern Fabrik wieder aufgestellt werden können, aber das Gebäude würde zu einem wesentlich andern, denn die nackten Räume würden keine Fabrik mehr vorstellen, das bisherige Ganze, die Fabrik für Bau- und Möbeltischlerei mit Dampfbetrieb wäre zerstört." [1])

O.L.G. Stuttgart 6. Juni 1904, Württ. Jahrb. Bd. 17 S. 283.

„Die Dynamomaschine ist nach Behauptung des Beklagten in dem Fabrikgebäude in der Weise angebracht, daß im Boden desselben ein mehrere Zentner schwerer Steinsockel 1 m tief eingelassen und auf diesem die Maschine teils mittelst Schrauben, teils durch Einlöten befestigt ist. Es ist dies die regelmäßig gebräuchliche Art, wie solche Maschinen aufgestellt werden, um ihnen den zum Betrieb erforderlichen Halt zu geben. Dabei ist weder beabsichtigt, die Maschine selbst in feste Verbindung mit

[1]) Auch bei Wegnahme von nur einer Maschine von 100 gleichartigen?

dem Boden des Fabrikgebäudes zu bringen, noch ist dies tatsächlich der Fall, da durch Lösen der Verschraubung die Maschine jederzeit abgehoben und entfernt werden kann. Ist aber die Maschine jederzeit lösbar, so kann von einer festen Verbindung mit dem Gebäude nicht gesprochen werden, ohne daß es eines Eingehens darauf bedarf, ob etwa der Sockel selbst, auf welchem die Maschine aufgeschraubt ist, in solcher Verbindung mit dem Gebäude steht."

R.G. 24. Sept. 1904, J.W. Bd. 33 S. 548.

„War das Grundstück eine Erzeugnisstätte für Elektrizität geworden und als solche eingerichtet, so gehörten zu ihm auch diejenigen mit ihm verbundenen Maschinen und Apparate, ohne welche es eine solche Erzeugungsstätte nicht sein konnte. Sie gehörten nach A.L.R. zu seiner Substanz und sind nach dem B.G.B. seine wesentliche Bestandteile. Der erkennende Senat (V) hat diesen Standpunkt wiederholt vertreten[1]) und muß an ihm festhalten trotz der Bedenken, die dagegen — namentlich unter Hervorkehrung der wirtschaftlichen Interessen aus industriellen Kreisen — erhoben worden sind. Für die Fälle des § 93 B.G.B. kommt es auf die größere oder geringere Festigkeit der Verbindung nicht an, sofern eine solche nur überhaupt besteht und dadurch der Zubehörbegriff ausgeschlossen wird"[2]).

O.L.G. Posen, 29. März 1905, S.A. Bd. 61. Nr. 125.

„Es kommt nur darauf an, ob der einzelne demnächst getrennte Bestandteil nicht mehr das bleibt, was er vor der Trennung gewesen ist, weil der Einfluß der Trennung auf das Ganze keine Bedeutung hat. Es ist also die Untersuchung darauf abzustellen, ob einerseits die Maschinen, andererseits das Gebäude für sich allein eine Wesensänderung erleiden würden. Bei den Maschinen ist dies nicht der Fall, sie sind für den Betrieb des F nicht speziell derartig angefertigt worden, daß sie nicht nach wie vor ihrer Trennung im wesentlichen in gleicher Weise verwertbar sind. Was das Gebäude anbelangt, so ist entscheidend, ob es für sich allein die einer Holzbearbeitungsfabrik eigentümlichen Merkmale aufweist. Es ist nicht von Belang, ob das Gebäude errichtet worden ist mit der Absicht, dort eine Holzbearbeitungsfabrik anzulegen, sondern objektiv muß das Gebäude sich als solches darstellen. Wenn es

[1]) und dadurch seine Abhängigkeit von den Anschauungen des A.L.R.s bekundet.

[2]) Danach gäbe es also kein mit dem Grund und Boden verbundenes Zubehör, z. B. eine auf einem Landgut mit dem Boden der Scheuer durch Schrauben verbundene Dampfdreschmaschine wäre wesentlicher Bestandteil!

dagegen so, wie es vor Einbringung der Maschinen bestand, auch nachher noch benützt werden kann, ohne daß seine äußere Beschaffenheit auf den speziellen Fabrikbetrieb hindeutet, so wird es durch die Entfernung der Maschinen nicht wesentlich verändert. Auch nach Wegnahme des Motors und der übrigen Maschinen gewähren sämtliche hier in Betracht kommenden Räumlichkeiten noch eine Benützung dar, die ihrer baulichen Anlage und Beschaffenheit entspricht. Es kommt auch nicht darauf an, ob in C gerade nur eine Holzbearbeitungsfabrik mit Erfolg sollte betrieben werden können, vielmehr ist lediglich entscheidend, ob das Gebäude nach seiner objektiven Beschaffenheit noch anderweit wirtschaftlich benützbar bleibt. Die Maschinen sind auch nicht eingefügt zur Herstellung des Gebäudes, sie wären es, wenn hiedurch das Gebäude als solches erst das geworden wäre, was es nach seiner objektiven Beschaffenheit hat sein sollen. Das hier in Betracht kommende Gebäude ist jedoch objektiv kein zur Holzbearbeitung eingerichtetes Bauwerk.

R.G. 2. Mai 1905, J.W. Bd. 34 S. 386.

„Es handelt sich um Holzbearbeitungsmaschinen, die in ein ursprünglich als Scheune errichtetes Gebäude eingebracht wurden, das durch eine Anzahl von Änderungen zur Aufnahme und zum Betriebe der Maschinen geeignet gemacht und so zum Betriebe der Holzbearbeitung besonders eingerichtet worden ist. Mit diesen Maschinen bildet das Gebäude ein neues einheitliches Ganze. Würden die Maschinen von dem Gebäude getrennt, so würde nicht nur das durch sie neugeschaffene Ganze aufgehoben, sondern auch das Gebäude in seinem Wesen eine Änderung erfahren, da es alsdann dem Zwecke, zu dem es eingerichtet worden ist, nicht mehr dienstbar sein kann und dadurch in seinem wirtschaftlichen Wert eine Einbuße erleidet. Der erkennende Senat (VII) glaubt, sich der Entscheidung vom 5. März 1902 (V. Senat) anschließen zu sollen, verschließt sich aber nicht der Erwägung, daß die §§ 93, 94 und 98 B.G.B. sowohl einzeln, wie im Zusammenhang betrachtet, der Auslegung sowie der Anwendung in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bieten, gibt auch zu, daß sich Erwägungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung der Ansicht des V. Senats entgegenhalten lassen". (!)

Das O.L.G. Stettin hat am 16. Sept. 1905

ein für einen Neubau als Dachgeschoß hergestelltes und auf das Mauerwerk gesetztes Dachgebälk nicht für Bestandteil des Gebäudes erklärt.

Ein anderer Senat desselben Gerichts hatte[1]) am 6. September 1905 eben dasselbe Dachgebälk für wesentlichen Bestandteil des Gebäudes erklärt. Darauf entschied das

R.G. 3. Jan. 1906, E. Bd. 62 S. 248

daß zum Eingefügtsein genüge, daß die Sache (das Dachgebälk) zur Herstellung des Gebäudes verwendet und bestimmt sei, dieses dauernd als ein in sich vollendetes wirtschaftliches Ganze zu bilden, und daß es daher nicht noch besonderer Bindemittel bedürfe, um das als Dachstuhl auf das Mauerwerk eines Neubaus nur aufgesetzte Dachgebälk als in das Gebäude eingefügt erscheinen zu lassen.

O.L.G. Rostock, 19. März 1906, S.A. Bd. 61 Nr. 193.

„Der Berufungsrichter nimmt an, daß das zur Frage stehende Gebäude speziell zu dem Betrieb einer Holzbearbeitungsfabrik eingerichtet ist. In dieser Beziehung kann nicht verlangt werden, daß die Einrichtungen derart getroffen sind, daß in dem Gebäude ein anderer Betrieb, als der einer Holzbearbeitungsfabrik, überhaupt nicht vorgenommen werden kann. Es ist auch nicht erforderlich, daß an vorhandenen Gebäuden tatsächlich sehr erhebliche Veränderungen vorgenommen sind. Entscheidend ist vielmehr lediglich der Umstand, daß in dem Fabrikgebäude, mögen dessen Räume auch bisher anderen Zwecken gedient haben, diejenigen Maschinen aufgestellt sind, die der beabsichtigten Holzbearbeitung dienen sollen, und daneben diejenigen Veränderungen getroffen sind, welche zu dem Betriebe gerade dieser Maschinen erforderlich sind. Bei Bejahung dieser Fragen ergibt sich, daß die Fabrik und somit auch das Fabrikgebäude eine wesentliche Veränderung erleiden würde, wenn die von der Klägerin gelieferte Zapfenschneide- und Schlitzmaschine, Fräsmaschine, Abplattmaschine von dem Grundstücke entfernt würden. Denn durch deren Herausnahme würde der Betrieb in der Holzbearbeitungsfabrik lebensunfähig werden. Anders liegt die Sache bezüglich der gelieferten Kehlmaschine. Es befindet sich in D. noch eine zweite Kehlmaschine von ganz derselben Beschaffenheit, wie die streitige. Somit ist das Unternehmen in der Lage, mit dieser alle Arbeiten nach wie vor ausführen zu lassen. Der Beklagte hat allerdings geltend gemacht, daß die streitige Maschine als Reserve diene und bei andrängenden Aufträgen mitbenutzt werde. Allein dem Umstande, daß nach Entfernung der streitigen Maschine bei reichlicher Beschäftigung der Fabrik die Fabrikate nicht so schnell angefertigt werden können, kann bei der Entscheidung der Frage, ob die Fabrik durch Fortnahme dieser

[1]) in einen andern Rechtsstreit.

Maschine in wirtschaftlicher Bedeutung eine andere werden würde, als sie bisher gewesen ist, kein durchschlagendes Gewicht beigemessen werden."

R.G. 19. April 1906 S.A. Bd. 62 Nr. 128.

hält den Begriff der wirtschaftlichen Einheit für ungeeignet oder wenigstens für sich allein unzureichend für die Unterscheidung zwischen (wesentlichen) Bestandteilen und Zubehör. „Denn auch ein Landgut bildet eine wirtschaftliche Einheit mit seinem lebenden und toten Inventar, durch dessen vollständige Trennung von dem Gute dieses ebenso, wie im vorliegenden Fall das Brauereigrundstück durch Trennung einer Sauggasanlage mit Motor in seiner wirtschaftlichen Bedeutung herabgesetzt und dadurch in seinem Wesen verändert würde. Es kann also die Herabsetzung der wirtschaftlichen Bedeutung für sich allein kein sicheres Merkmal für die Anwendung des § 93 B.G.B. bieten. Es muß eine Sache zunächst Bestandteil sein, ehe zu entscheiden ist, ob sie wesentlicher Bestandteil sei. Das unterscheidende Merkmal eines (wesentlichen oder nichtwesentlichen) Bestandteils von bloßem Zubehör muß im Zweifelsfalle in der Art der Verbindung der bestehenden Sachen gesucht und gefunden werden und zwar muß, um einem Gegenstand die Eigenschaft eines Bestandteils zuzusprechen, ein physischer oder mechanischer Zusammenhang, eine körperliche Verbindung, bestehen, die aber keine feste im Sinne des § 94 Abs. 1 B.G.B. sein muß. Es genügt die vom Berufungsrichter festgestellte, durch Anschrauben an eine eingemauerte Betonunterlage bewirkte Verbindung der Maschinen mit dem Gebäude, um sie als Bestandteile und bei Vorliegen der im übrigen bedenkenfrei festgestellten Voraussetzungen des § 93 als wesentliche Bestandteile des Grundstücks zu kennzeichnen."

R.G. 23. Juni 1906, S.A. Bd. 62 Nr. 129.

„Von Zubehörstücken unterscheiden sich Bestandteile (besonders die wesentlichen) dadurch, daß sie zur Vollendung einer einheitlichen Sache dienen, während jene einer Sache — unter Wahrung ihrer Selbständigkeit — nur hinzugefügt werden, um diese wirtschaftlich ausnützen zu können (Motive Bd. 3 S. 62). Im Einzelfalle kann es nun zweifelhaft sein, ob eine Sache diesem oder jenem Zwecke dient, treffen aber die Voraussetzungen der §§ 93, 94 B.G.B. zu, dann ist die Sache nicht Zubehör, sondern wesentlicher Bestandteil. Dies drückt der § 97 aus durch die darin stehende Voraussetzung, daß die Gegenstände nicht Bestandteile sein dürfen. Ist nun eine Maschine (im vorliegenden Falle handelt es sich um eine elektrische Kraftübertragungs- und Lichtanlage) in ein Fabrikgebäude eingefügt, so ist sie wesentlicher Bestandteil, nicht Zubehör des Gebäudes. Bei der Einfügung kommt es nicht auf die Art der Verbindung, sondern

auf den Zweck der Einfügung an. Ob der Zweck der Einfügung, nämlich die Herstellung des Gebäudes vorliegt, beurteilt sich wieder im wesentlichen nach der Art des Gebäudes und dessen Zweckbestimmung. Zur Herstellung eines herrschaftlichen Gebäudes gehören andere Sachen als zur Herstellung einer Kate oder Scheune und wieder andere zur Herstellung eines Fabrikgebäudes. Die (in einem auf Veranlassung von Maschinenfabrikanten veröffentlichten Rechtsgutachten stehende) Behauptung, daß Maschinen niemals Bestandteile eines Fabrikgebäudes seien, beruht auf Verkennung des Wortes Fabrikgebäude. Ein Gebäude, das aus nichts besteht, als aus Mauern, Fenstern, Türen und Dach, ist kein Fabrikgebäude. Ein Fabrikgebäude kann ein nacktes Gebäude erst werden, wenn es Einrichtungen erhält, die den Fabrikbetrieb ermöglichen. Dazu gehören aber die Beleuchtungsanlagen und die treibende Kraft, die für jeden Fabrikbetrieb erforderlich sind und die nach dem heutigen Stande der Technik mit dem Gebäude verbunden, in dieses eingefügt werden.[1]) Außer den gedachten Anlagen gehören aber zu den zur Herstellung eingefügten Sachen die Maschinen, durch deren Einfügung das Gebäude ein bestimmtes Gepräge, das Gepräge eines bestimmten Fabrikbetriebs erhält, was das Reichsgericht in feststehender Praxis angenommen hat. Durch welche Kraft (Elektrizität, Dampf) die Maschine in Bewegung gesetzt wird, ist unerheblich, auch muß die Frage des Ersatzes völlig ausgeschieden werden."

R.G. 15. Mai 1906 D.J.Z. 1906 S. 878 und 1907 S. 509.

„Eine zum Betriebe einer Schotteranlage verwendete Lokomobile, die in einem besonderen auf einem Nachbargrundstück stehenden Schuppen untergebracht und hier mit zwei Tragfüßen auf dem Fundament festgeschraubt, aber leicht lösbar und ohne besondere Schwierigkeit zu entfernen ist, ist wesentlicher Bestandteil der Hauptanlage, weil sie mit dieser Anlage, der sie die Triebkraft liefert und mit der sie durch einen Treibriemen körperlich verbunden ist, eine wirtschaftliche und sachliche[2]) Einheit bildet, die durch die Entfernung der Lokomobile und der durch sie erzeugten Triebkraft zerstört oder doch in ihrem Wesen verändert werden würde. Die vorhandene Einheit wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Anlage mit ihren Bestandteilen in den Bereich eines fremden Grundstücks übergreift. Der Einwand der Klägerin, daß nur eine vorübergehende Verbindung vorliege, greift nicht durch, denn § 95 Abs. 1 B.G.B. kann nur eingreifen, soweit § 94 anwendbar wäre, also wenn die Loko-

[1]) verbunden wohl, aber deshalb nicht eingefügt zur Herstellung des Gebäudes!

[2]) sachliche?

mobile mit dem Grund und Boden fest verbunden wäre. Dies trifft nicht zu. Auch § 95 Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung, denn die Lokomobile ist nicht deshalb Bestandteil, weil sie fest eingefügt ist, sondern weil sie nicht von der Schotteranlage ohne Zerstörung deren Wesens zu trennen ist. Ob die ganze Anlage nur einen vorübergehenden Charakter hat, ist unerheblich, denn das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen dauernden Sachen und solchen, die nur einem vorübergehenden Zweck dienen."

§ 6.

III. Kritik.

Den Entscheidungen des Reichsgerichts, hauptsächlich den allerjüngsten, wird man nicht abstreiten können, daß sie den einmal eingenommenen Standpunkt konsequent weiterführen. Das letztzitierte Urteil über die Schotteranlage mußte, wollte man früher entwickelte Ansichten nicht aufgeben, so ausfallen, wie es geschehen ist. Sein Resultat kann aber noch weniger, als dies bei früheren Entscheidungen der Fall war, befriedigen. Es muß also, denn richtige Anwendung richtiger Rechtssätze muß mit mathematischer Sicherheit zu richtigem und damit befriedigendem Resultate führen, hier offenbar etwas nicht in Ordnung sein. Und zwar gibt es nur zweierlei: entweder sind die Rechtssätze, das Gesetz nicht richtig und daher änderungsbedürftig oder ist ihre Anwendung, d. h. ihre Auslegung eine falsche.

Die Deduktion des Reichsgerichts ist kurz folgende:

„Die Schotteranlage bildet als Ganzes betrachtet eine wirtschaftliche und deshalb sachliche Einheit, die Lokomobile einen Bestandteil dieser Einheit. Durch Wegnahme der Lokomobile würde die Schotteranlage zerstört oder in ihrem Wesen verändert, die Lokomobile stellt daher nach § 93 B.G.B. einen wesentlichen Bestandteil dar und kann nicht Gegenstand besonderer Rechte sein."

Ganz richtig! Aber doch nur unter der Voraussetzung, daß die Schotteranlage *wirklich* eine *sachliche* Einheit, die Lokomobile einen *Bestandteil* darstellt!

Meines Erachtens ist der Hauptfehler, den das Reichsgericht bei Auslegung des § 93 B.G.B. begeht, der, daß es jeweils nicht genügend die Vorfrage untersucht, ob der Gegenstand, über den es zu entscheiden hat, auch wirklich und wahrhaftig einen Bestandteil einer Sache, einer Einzelsache und nicht vielmehr selbst eine Einzelsache darstellt und dann

möglicherweise Teil einer Sachgesamtheit, vielleicht Zubehör ist, und daß es sich darüber nicht vollkommen klar ist, daß eben nur Einzelsachen Bestandteile haben können. Zu verwundern ist dieser Unterlassungsfehler nicht, denn nahezu die gesamte Theorie legt auf eine genaue Definition des Bestandteils einer Sache wenig Wert und nirgends ist darauf hingewiesen, daß eine genaue Definition des „wesentlichen" Bestandteils, über den dafür umsomehr gestritten wird, keinen Wert hat, solange man sich über den Begriff des Bestandteils nicht vollständig klar geworden ist.

Der Vorwurf, der hier der Theorie gemacht wird, daß sie es unterläßt, begrifflich die Sache von ihren Teilen scharf zu scheiden und damit den Begriff des Bestandteils festzustellen, ist übrigens schon ein alter. Schon Unger sagt in seinem vorzüglichen System des österr. allg. Privatrechts bei Besprechung des Verhältnisses der Sache zu ihren Teilen,[1]) fast in keinem Lehrbuch des gemeinen Rechts finde sich eine genauere Erörterung der Begriffe, von denen hier die Rede ist, „und dennoch spielen dieselben auf dem Rechtsgebiet eine wichtige Rolle und es gehen aus dem Mangel einer scharfen Bestimmung derselben und aus der schwankenden Terminologie leicht Irrtümer hervor."

Dies gilt heute mehr denn je. Unter großer Aufwendung von Beweismitteln, geschöpft aus Gesetz, Zweckmäßigkeitsgründen, Verkehrsanschauung u. s. w., müht sich Theorie und Praxis ab, eine brauchbare Definition des „wesentlichen Bestandteils" aufzustellen und behandelt hiebei den Begriff des Bestandteils als unwesentlich höchst nebenher, im besten Falle hinterher als „nicht wesentlichen" im Gegensatze zum wesentlichen, anstatt logischerweise umgekehrt zu verfahren. Wer ein festes Gebäude errichten will, das nicht plötzlich zusammenfallen soll, muß zuerst ein gutes Fundament bauen. Dieses Fundament bildet für den Begriff des „wesentlichen Bestandteils" eine genaue Definition des Begriffs des „Bestandteils". Nur dann, wenn man sich klar ist, wann ein Bestandteil vorliegt und wann nicht, kann man darüber ein Urteil abgeben, ob der Bestandteil auch ein wesentlicher im Sinne des Gesetzes ist.

Daß die Versuche, eine den praktischen Anforderungen entsprechende Definition des wesentlichen Bestandteils zu geben, nicht von Erfolg begleitet sind,[2]) liegt eben nur daran, daß diese Definitionen die Voraus-

[1]) § 52 Anm. 2.

[2]) Vergl. Tobias a. a. O. S. 371: „Die Praxis verlangt nach einer Formulierung, die statt des vagen Wortes „Wesen des Bestandteils" bestimmte und leicht erkennbare Unterscheidungsmerkmale an die Hand gibt. Die Versuche der Theorie, eine Definition zu geben, die den praktischen Anforderungen entspricht, sind bisher wenig von Erfolg begleitet gewesen."

setzung des Bestandteilsbegriffs entweder überhaupt übersehen oder aber diesen Begriff stillschweigend als bekannt voraussetzen und deshalb nicht mehr erörtern.

Es soll hier auch gleich vorweggenommen werden, daß der Bestandteil keineswegs gleichbedeutend ist mit „unwesentlichem Bestandteil" im Gegensatz zum wesentlichen Bestandteile und auch nicht identisch ist mit dem „wesentlichen Bestandteil".[1]) Vielmehr sind wesentliche und unwesentliche Bestandteile beides Bestandteile, scil. einer Einzelsache.

Soweit die Theorie eine Definition des Bestandteilsbegriffes gibt, ist dieselbe keineswegs konkret genug für eine unmittelbar praktische Verwendung. So liest man vielfach, Bestandteile seien Stückteile (im Gegensatz zu gedachten ideellen Teilen), die zusammen die Sache selbst ergeben. Dies führt uns aber nur zu der Frage: „wann ergeben denn Gegenstände zusammen eine Sache?" Für Crome[2]) genügt es, daß eine Sache aus Teilen besteht. Diese Teile nennt er Bestandteile. Die Hauptsache aber, wann Teile einer Sache vorliegen im Gegensatze zu selbständigen Sachen, unterläßt er zu untersuchen. Ebenso leicht macht es sich Cosack,[3]) indem er behauptet, jede Sache sei mehr oder minder zusammengesetzt, lasse sich also in Bestandteile zerlegen. Planck[4]) meint, „welche Stücke der unfreien Natur als Einzelsachen (die ihrerseits Bestandteile haben) zu betrachten seien, bestimme sich nach der Verkehrsauffassung, innerhalb gewisser Schranken sei aber auch die Bestimmung der Beteiligten dafür maßgebend, ob ein körperlicher Gegenstand als Einzelsache zu behandeln sei." Mit dieser Definition ist, wie zuzugeben sein wird, nicht viel anzufangen. Tobias[5]) sagt,[6]) eine Zuhilfenahme des Begriffs „Einheit der Sache" sei ohne praktischen Wert, denn einheitliche Sache und wesentlicher Bestandteil seien vollständig korrelate Begriffe und wenn man zur Erklärung des einen den anderen verwende, so ersetze man nur idem per idem. Daß die Einheit der Sache und zwar die „sachliche" Einheit der Sache bei der Begriffsbestimmung des Bestandteils (und damit auch des wesentlichen

[1]) Wie anscheinend Sokolowsky meint. Derselbe sagt a. a. O. S. 368: „während das B.G.B. in seiner allgemeinen Definition den körperlichen Zusammenhang als erste Voraussetzung der Teilqualität hinstellt, nennt es zugleich diese Bestandteile „wesentliche", und S. 371: „der unwesentliche Bestandteil kann rechtlich nicht als Bestandteil gelten.

[2]) § 59.

[3]) Bd. 1 § 41.

[4]) Vorbem. 2 zum 2. Abschn.

[5]) a. a. O. S. 372.

[6]) allerdings bei Kritik des Begriffs des wesentlichen Bestandteils.

Bestandteils) ohne praktischen Wert wäre, kann ich nicht zugeben, ich halte sie im Gegenteil für ein Hauptkriterium des Begriffs, freilich nicht allein des wesentlichen Bestandteils, als vielmehr in erster Linie des Bestandteils.[1]) Tobias beruft sich bei seiner Behauptung auf die Definition Bonschabs in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Bd. 66 S. 185, die lautet: „Bestandteile sind die Teile einer Sache, welche vereint dieselbe zu einer machen derart, daß durch die Zerstörung oder wesentliche Veränderung eines derselben die Sache als solche nicht mehr existiert." Dieser Begriff verlangt wohl das Vorliegen einer Einheit, sagt aber nicht, wann eine Einheit vorliegt; da er vielmehr daraus, ob durch Zerstörung eines Teils der Sache die Sache selbst zerstört wird, schließen will, ob ein Bestandteil einer Sache vorliegt, aber eben nur bei Vorliegen einer Einzelsache durch Zerstörung eines Teils auch die Sache selbst zerstört wird, so erklärt er die Einheit durch die Folge der Einheit, also allerdings insofern durch sich selbst. Die brauchbarste Definition (aber leider nur für Grundstücke) geben auf Grund der §§ 94 und 95 B.G.B. Turnau-Förster[2]): „Bestandteile eines Grundstücks sind außer dem Grund und Boden die mit diesem zu einem nicht nur vorübergehenden Zwecke fest verbundenen Sachen außer Gebäuden und anderen Werken, welche in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden sind."

Umso genauer, aber freilich ohne die Grundlage eines brauchbaren Begriffs des Bestandteils als solchen, wird der Begriff des „wesentlichen Bestandteils" erörtert im Gegensatz zum unwesentlichen. Der Grund, weshalb dies geschieht und nicht vor allem eine genaue Definition des Bestandteils gegeben wird, ist wohl einerseits der, daß das Gesetz selbst zwar wohl eine Begriffsbestimmung des wesentlichen Bestandteils gibt, nicht aber eine solche des Bestandteils, andererseits der, daß einem bei der Mehrzahl der Dinge des täglichen Lebens ein Streit, ob man es mit einem Bestandteil einer Sache oder einer selbständigen Einzelsache zu tun hat, höchst überflüssig erscheint. Und doch wird man, wenn man sich die Mühe gibt, dieses und jenes daraufhin genau zu untersuchen, finden, daß eine Antwort vielfach nicht leicht zu geben ist. Betrachten wir zum Beispiel Schlüssel und Kasten, Zeiger und Uhr, Bleistift und Halter, das Schnürband am Schuh, den Ersatzteil einer

---

[1]) Einheitliche Sache und wesentlicher Bestandteil sind auch deshalb keine korrelaten Begriffe, weil eine einheitliche Sache auch aus unwesentlichen Bestandteilen bestehen kann.

[2]) Bd. I S. 17.

Maschine, den Einzelband eines Prachtwerks, Zylinder, Docht und Brenner, Fuß und (lose aufsitzendes) Bassin einer Stehlampe, lose Blätter einer Zeitung, ein elektrisches Läutwerk mit Drähten im Hause, einen Wahlaufruf, ein Zirkusprogramm an der Anschlagsäule, die verschiedenen Arten der Öfen, der Badewannen, abschraubbare elektrische Glühbirnen, den Luftreif am Fahrrad, dem Automobil, Wagenlaternen u. s. w. u. s. w. Sind dies alles Einzelsachen oder Bestandteile?

Es muß nun zugegeben werden, daß man bei Verbindung von beweglichen Sachen untereinander die Frage, ob man es mit einem Bestandteil oder einer selbständigen Sache zu tun hat, weniger aufzuwerfen Anlaß hat, als bei Verbindung beweglicher Sachen mit unbeweglichen, aber nicht etwa (was noch auszuführen sein wird) deshalb, weil bei Verbindung ersterer andere Grundsätze maßgebend wären, als bei Verbindung letzterer, sondern nur deshalb, weil naturgemäß die Verbindung beweglicher Sachen weniger Anlaß zu Streit, zu Prozessen gibt. Immerhin ist dies wahr, daß man bei Verbindung beweglicher Sachen nicht so schnell die Bestandteile gleich als wesentliche aufzufassen geneigt ist, daß man auch den unwesentlichen Bestandteilen einen großen Raum gewährt. Anders bei Immobilien. Bei diesen ist, was einmal als Bestandteil erkannt ist, meistens auch wesentlicher Bestandteil. Unwesentliche Bestandteile (abgesehen von den Grundstücksparzellen, aber auch diese nicht immer) wird es fast kaum geben. Um so wichtiger ist hier eine peinlich genaue Abgrenzung des Bestandteils von der selbständigen Sache. Die Grundsätze, die hiebei gelten, sind aber von denjenigen, die bei Verbindung beweglicher Sachen unter einander anzuwenden sind, nicht verschieden. Auch hier kann etwas nur dann wesentlicher Bestandteil sein, wenn zuvor feststeht, daß es Bestandteil ist.

Die Behauptung, daß der Begriff des „wesentlichen Bestandteils" wie er im B.G.B. festgestellt ist, immer und stets den Begriff des Bestandteils voraussetzt, auf letzterem erst aufgebaut werden kann, soll freilich noch bewiesen werden. Bevor aber das Gesetz selbst erläutert werden kann, ist es nötig, sich den Standpunkt seiner Quellen klarzulegen. Darnach sollen die Merkmale des Bestandteils und dann auch die weiteren des wesentlichen Bestandteils einer Erörterung unterzogen werden.

IV. Bisheriges Recht.

§ 7.

1. Gemeines Recht.

Im gemeinen Rechte[1]) unterschied man res singulae und universitates rerum. Unter ersteren verstand man sowohl einfache aus natürlichen zusammenhängend gleichartigen Teilen bestehende Sachen (corpora unita), als zusammengesetzte aus verschiedenen mechanisch miteinander verbundenen Teilen bestehende Sachen (res connexae). Unter letzteren, den universitates, worunter man nicht mechanisch miteinander verbundene Sachen, die zusammengenommen als ein Ganzes betrachtet werden, verstand, begriff man einerseits die universitates facti, eine Mehrheit von körperlichen Sachen derselben Art, z. B. Herde, Warenlager[2]), andererseits die universitates juris, einen Inbegriff von sowohl körperlichen als unkörperlichen Dingen,[3]) z. B. eine Erbschaft.

Über die Brauchbarkeit der Unterscheidung der Sachen in res singulae und universitates, darüber, ob diese Unterscheidung sich auf die Quellen stütze, sowie über die Abscheidung der Begriffe im einzelnen und ihrer Unterarten war nie volle Übereinstimmung. Daß freilich die universitates juris als Inbegriffe von Sachen und Rechten bei Einteilung der Sachen in körperlichem Sinne (corpora) außer Betracht zu bleiben hätten, war bald allgemein anerkannt, daß aber auch die universitas facti nur eine Wortbezeichnung für mehrere Dinge, nicht eine Unterart der Sache sei, also nur praktisches Interesse bei Interpretation des Willens, aber kein theoretisches Interesse darbiete, hat erst Göppert,[4]) der die oben gegebene Einteilung des Pomponius als aus der stoischen Philosophie stammend nachwies, dargelegt. Wenn auch stets

[1]) Mackeldey, Lehrbuch des heutigen röm. Rechts § 150. — Vangerow, Leitfaden f. Pandektenvorlesungen § 71. — Unger, System des österr. allgem. Privatrechts § 52 ff. — Windscheid, Pandekten §§ 137 ff., 188, 189. — Dernburg, Pandekten §§ 67, 68, 77, 78, 201 ff.

[2]) Die Unterscheidung beruhte auf der bekannten Einteilung von Pomponius in l. 30 pr. D. 41,3: tria genera sunt corporum: unum, quod continetur uno spiritu et graece ἡνωμένον vocatur, ut homo, tignum, lapis et similia; alterum, quod ex contingentibus, hoc est pluribus inter se cohaerentibus constat, quod συνημμένον vocatur, ut aedificium, navis, armarium; tertium, quod ex distantibus constat, ut corpora plura non soluta, sed uni nomini subjecta, veluti populus, legio, grex.

[3]) l. 1 § 1 D 43,2.

[4]) Über einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen § 4.

von neuem die Ansicht vertreten wurde, daß in der universitas nicht nur mehrere unter einem Namen zusammengefaßte Einzelsachen, sondern auch ein von den vereinigten Substraten zu scheidendes neues Rechtsobjekt zu sehen sei, so von Vangerow a. a. O. § 71 und neuerdings wieder von Sokolowsky (a. a. O. S. 53 bei Besprechung des Standpunkts der Stoiker und der klassischen Juristen), so fand doch die Ansicht Göpperts, daß bei Einteilung der verschiedenen körperlichen Sachen die universitas rechtlich auszuscheiden habe, und daher nur die res unita (ἡνωμένον, das mit einer Beseelung, ἕξις behaftetete Ding) und die res composita (συνημμένον) als Ganze wirklich Objekte von dinglichen Rechten waren und seien, allgemein Anerkennung.

Die Abgrenzung des Begriffs der res singulae (sei es der unitae oder der compositae) von ihren Bestandteilen war freilich und zwar infolge der weiter beliebten Einteilung der Sachen in Haupt- und Nebensachen[1]) und der Verworrenheit dieser letzteren Begriffe ungemein verschieden.

Unter Hauptsache verstand man diejenige Sache, zu welcher eine andere als zugehöriger Teil betrachtet wird, unter Nebensache alles, was mit einer Hauptsache als dazu gehöriger Teil in Verbindung steht. Daß aber eine Verbindung oder besser gesagt Zuordnung einer Sache zu einer andern teils die Folge eines natürlichen Verhältnisses, welches die eine Sache als physischen Bestandteil einer andern erscheinen läßt, teils die Folge eines juristischen Verhältnisses unter Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der Nebensache sein kann, und infolgedessen auch eine Trennung dieser sogenannten Nebensachen nach solchem Gesichtspunkte erforderlich ist, ist lange nicht erkannt worden. Der Grund ist wohl der, daß die Quellen sowohl diese als jene „accessiones" nennen.[2]) So kam es, daß auch darüber, was man unter Akzession verstehen sollte, keine Klarheit war. Während die einen hierunter alle Nebensachen, auch die Pertinenzen, Früchte und impensae (auch unkörperliche Sachen) begriffen, stellten andere die Akzessionen unter Einbeziehung der Pertinenzen in Gegensatz zu den Früchten, wieder andere stellten sie den Pertinenzen gegenüber. Denn daß dasjenige, was die Quellen accessio[3]) nennen, rechtlich verschieden behandelte und zu behandelnde Dinge seien, ist verschiedentlich erkannt worden. Aus

[1]) l. 17 D 19, 1.

[2]) Ohne aber alles das, was accessio genannt wird, rechtlich gleich zu behandeln.

[3]) Daß accessio in den Quellen Zuwachs in tatsächlichem Sinne bedeutet, aber (im Sinne von Verbindung) keinen Erwerbsgrund, etwa wie traditio, occupatio, specificatio bildet, hat Bechmann in seiner Schrift „zur Lehre vom Eigentumserwerb durch Akzession" überzeugend nachgewiesen.

dem Bedürfnis heraus, diese Dinge nach ihrer rechtlichen Verschiedenheit zu scheiden, haben sich Gesterding[1]) und Funke[2]) bemüht, dasjenige, was man zur Pertinenz rechnen sollte, festzustellen. Da sie sich aber, den Quellen folgend, in Kasuistik einließen, ohne doch genau die den Quellen zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse der Abhängigkeit der Nebensachen von der Hauptsache kennen zu können, bilden ihre Ausführungen mehr oder weniger einen Streit, ob die bis dahin herrschende Auslegung der Quellen eine richtige sei oder nicht.

Erst Unger[3]) hat das Verdienst, durch den oben erläuterten Gesichtspunkt hierin Klarheit gebracht und die Pertinenzen (Zugehör) von den andern Nebensachen begrifflich scharf geschieden zu haben.

Nach ihm setzen Pertinenzen (Hilfssachen) Sachen voraus, welche ein fertiges vollendetes Ganzes bilden, zu denen sie hinzutreten, um ihren Zwecken zu dienen, um sie zu bewahren, zu schützen, um sie besser gebrauchen zu können ꝛc., während er unter Zuwachs, accessio im engern Sinn, körperliche Sachen versteht, die zu einer andern in eine solche physische Verbindung treten, daß sie sich zu ihr als Bestandteile verhalten und in diesem Verhältnis der eigentlichen Selbständigkeit gänzlich entbehren.[4]) Die Pertinenzen bewahren also im Verhältnis zur Hauptsache ihre Selbständigkeit (wenn sie auch physisch in fester Weise mit der Hauptsache verbunden sein können),[5]) treten nicht in eine solche Verbindung mit der Hauptsache, daß sie mit ihr einen Körper, ein Ganzes ausmachen würden, in welchem sie als Bestandteile erscheinen. Erforderlich zum Begriff der Pertinenz war aber weiter, daß sie zum bleibenden Dienst einer Sache bestimmt war (perpetui usus causa)[6]) und diese Bestimmung bereits ihre Verwirklichung gefunden hatte.

Im Gegensatz zur Pertinenz hat die Nebensache im eigentlichen Sinn, der physische Zuwachs, Bestandteil, ein einheitliches Ganzes zur Voraussetzung, das die Selbständigkeit der Teile vernichtet. Bei Verbindung beweglicher Sachen mit unbeweglichen mußte, falls eine einheitliche Sache entstehen sollte, die Verbindung eine dauernde und feste sein

---

[1]) Alte und neue Irrtümer der Rechtsgelehrten Absch. X.

[2]) Die Lehre von den Pertinenzen.

[3]) Österr. Privatrecht §§ 54 ff.

[4]) Nach Göppert „über die organischen Erzeugnisse" S. 58 ff., Gesterding „Irrtümer" S. 347, Kohler in Jhrings Jahrb. Bd. 26 S. 23 haben die klassischen Rechtslehrer den Begriff der Pertinenzen im Gegensatz zu dem der Sachteile nicht durchgeführt. Nach Sokolowsky a. a. O. S. 337 ff. haben die Römer den Begriff der Pertinenz überhaupt nicht gekannt.

[5]) Ebenso Kohler a. a. O. S. 33.

[6]) l. 17 § 7 D 19, 1.

und bei Errichtung eines Gebäudes war zur Entstehung einer Einheitssache verlangt, daß das einem Gebäude Eingefügte nicht nur als äußerliche Zutat, sondern zur Herstellung des Gebäudes als solchen und zur Vollendung desselben diente.[1]) Lag keine einheitliche Sache vor, so hatte sich nichts geändert, auch trotz Verbindung. Man hatte es eben nun statt mit mehreren unverbundenen Sachen mit mehreren verbundenen zu tun.

Diese Ansicht kann, da sie von Windscheid[2]) vertreten wird, als die schließlich im gemeinen Rechte herrschende bezeichnet werden.

Die rechtlichen Folgen sind, je nachdem man demnach eine Sache als Bestandteil oder als Zubehör ansah, verschieden:

Ist durch die Verbindung eine einheitliche Sache entstanden, so folgt die Nebensache dem rechtlichen Schicksale der Hauptsache, der Bestandteil der unbeweglichen Sache wird unbeweglich, der Besitzer, Eigentümer der Hauptsache ist auch Besitzer, Eigentümer der Nebensache (accessio cedit principali). Das römische und gemeine Recht hatte aber die eigentümliche Ansicht, daß, falls eine Trennung der verbundenen Sache ohne Verletzung und Veränderung ihres Wesens möglich sei,[3]) das frühere Eigentum nicht untergehe, sondern nur, solange die körperliche Verbindung daure, ruhe und dann wieder auflebe, wenn die Bestandteile als für sich bestehende Sachen auch äußerlich wiederhergestellt seien. Man konstruierte also ein doppeltes Rechtsverhältnis, erstens am Ganzen einschließlich der Bestandteile, zweitens an den Bestandteilen selbst.[4]) So fiel z. B. das Eingesäte und Eingepflanzte, sobald es Wurzeln geschlagen hatte, ferner das zur Herstellung eines mit dem Grundstück ein Ganzes bildenden Gebäudes Zusammengefügte in das Eigentum des Grundstückeigentümers. Weil sich das erstere aber ohne Verletzung vom Boden nicht mehr trennen ließ, verblieb es auch nach der Trennung dem Grundstückseigentümer. Das letztere fiel dagegen, da man annahm, daß es durch Verbindung seine Einzelexistenz nicht verlor, bei Trennung dem früheren Eigentümer wieder zu.

[1]) Anders Bechmann a. a. O. S. 55 ff., der unnötigerweise neben dem Begriff der Sache denjenigen des Vermögenswertes konstruiert; derselbe erklärt das Haus nicht für eine Sache, sondern sagt, es sei ein auf sachlicher Grundlage, auf einer mechanischen Verbindung von Mobilien und Grund und Boden, beruhender Vermögenswert.

[2]) §§ 138 u. 188.

[3]) Was man z. B. beim Balken eines Hauses annahm.

[4]) Nach Kohler a. a. O. S. 50 handelt es sich nicht um ein doppeltes Eigentum, um ein Eigentum an der Sache und ein solches an einem Sachteile, sondern um ein einziges und alleiniges Eigentum an der Sache und um den Keim eines Neueigentums durch Repristination.

Die Rechtsverhältnisse der Hilfssachen sind im Gegensatz zu denjenigen der Bestandteile nicht mit Notwendigkeit diejenigen der Hauptsache, die bewegliche Pertinenz einer unbeweglichen Sache bleibt beweglich, auch ist an ihr gesonderter Besitz und gesondertes Eigentum möglich, die Pertinenzqualität hat allein die Bedeutung und Wirkung, daß gewisse Rechtsverfügungen, die über die Hauptsache getroffen werden (Veräußerung, letztwillige Verfügung, Verpfändung) sich auch auf die Hilfssache beziehen, ohne daß es nötig wäre, sie ausdrücklich auf dieselbe zu erstrecken.

§ 8.

2. Preußisches allgemeines Landrecht.

Das allgemeine Landrecht[1]) verstand unter „Sache" alles, was Gegenstand eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit sein kann, und begriff darunter ebensogut Einzelsachen, wie Gesamtsachen (verbundene oder unverbundene), ja auch Inbegriffe von Sachen und Rechten.[2]) Was der Verkehr als Einheit auffaßte, behandelte auch das Recht als solche.

Dementsprechend war auch der Begriff der „Substanz" entwickelt. Es verstand hierunter alle Teile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche dieselbe nicht das sein kann, was sie vorstellen soll, oder wozu sie bestimmt ist, d. h. diejenigen Bestandteile, die die Sache, das Ganze, in ihrer Eigenart herstellen, sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung oder nach ihrer historischen Erscheinung kennzeichnen und ihr dauernd angehören (im Gegensatz zu dem, was sie nur weiter vervollständigt oder gar bloß vorübergehende oder mehr zufällige Zutat ist.[3]) Darnach rechnete man z. B. unentbehrliche Maschinen zur Substanz einer Fabrik.

Was als Substanzteil einer Sache erkannt wurde, teilte notwendig deren Rechtslage, doch machte man bezüglich des Eigentums am Ganzen bei einer unlösbaren Verbindung mehrerer Sachen einen Unterschied, ob die Verbindung redlicher oder unredlicher Weise erfolgte. In ersterem Falle zieht der Stoff, welcher den höheren Wert hat, den Stoff von minderem Werte nach sich, in letzterem Falle fällt die Sache in das Eigentum des andern Teils. War eine Absonderung möglich, so konnte der Eigentümer das ihm Zugehörige trotz der Verbindung vindizieren.

Unter „Pertinenz" begriff das allgemeine Landrecht Sachen, die zwar für sich selbst bestehen können, die aber mit einer andern Sache in

---

[1]) Dernburg, Preuß. Privatrecht § 60—63.
[2]) L.R. I, 2 § 1—3.
[3]) L.R. I, 2 § 4 u. 5.

fortwährende Verbindung gesetzt sind, d. h. Objekte, die nicht Bestandteile der Sache bilden, dennoch aber im Verkehr mit ihr als ein wirtschaftliches Ganzes gelten.

Nach diesen Definitionen wird man zugeben müssen, daß man darnach eine klare Scheidung von Substanz und Pertinenz nicht vornehmen kann, weniger freilich wegen einer Mangelhaftigkeit des Begriffs der Pertinenz, als eines solchen der Substanz bezw. der „Sache". Noch erschwert wird aber eine klare Scheidung dadurch, daß das Gesetz selbst eine lange Aufzählung [1]) von Sachen gibt, die als Pertinenz gelten sollen und insbesondere dadurch, daß es die Vermutung ausspricht, eine bewegliche Sache sei dann zum Pertinenzstücke eines Gebäudes bestimmt, wenn dieselbe eingegraben, eingegossen, eingemauert oder durch Zimmerarbeit damit verbunden sei und nicht nur zum Gebrauche der Person des derzeitigen Besitzers des Gebäudes diene. [2]) Diese Vermutungen waren freilich für die Frage, ob etwas Zubehör oder Substanz ist, ohne Bedeutung, konnten aber doch die Auslegung leicht in dieser oder jener Richtung beeinflussen.

Entgegen der Ansicht des gemeinen Rechts wurde der Auffassung des deutschen Rechtes gemäß das zum Wirtschaftsbetriebe erforderliche Geräte und Vieh, die Gutserzeugnisse, insoweit sie zur Wirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sind, und der Dünger zum Zubehör des Landguts erklärt. [3])

Was die rechtliche Beurteilung der Pertinenzstücke anlangte, so konnten dieselben die Rechtslage der Hauptsache teilen [4]), notwendig war dies aber nicht.

§ 9.

3. Code civil.

Das französische Zivilrecht [5]) unterschied nur *bewegliche* und *unbewegliche* Sachen, verstand aber unter letzteren nicht nur solche, die die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache *ihrer Natur* nach hatten, sondern stellte sich auf den Standpunkt, daß einer Sache die Eigenschaft der Unbeweglichkeit auch *durch Bestimmung* des Eigentümers gegeben werden könne.

---

[1]) L.R. I, 2 § 42 ff.

[2]) Es folgt hierin dem alten deutschen Sprichwort: Pertinenz ist, was erd-, wand-, band-, mauer-, niet- und nagelfest ist.

[3]) Dieser Auffassung folgte dann das B.G.B. s. § 98 Ziff. 2.

[4]) So galt das Zubehör mit dem Grundstück mitverpfändet.

[5]) Zachariä-Crome, Franz. Zivilrecht § 102—104.

Unbeweglich von Natur sind die Grundstücke, sowie alles das, was in den Grund und Boden eingeschlossen oder was in oder auf demselben fest oder befestigt ist.

Zufolge Bestimmung gehören zu den unbeweglichen Sachen die von dem Eigentümer auf sein Grundstück zur Bewirtschaftung gebrachten Sachen, ferner diejenigen, die der Eigentümer eines Gebäudes in demselben hat festmachen lassen in der Absicht, daß sie in dem Gebäude für immer verbleiben sollten, und diejenigen, die zu dem besonderen Zwecke der Liegenschaft notwendig erscheinen, also kurz das Zubehör.

An denjenigen Gegenständen, welche an sich beweglich, dennoch als Zubehör eines Grundstücks zu betrachten waren, waren aber die Rechte, die daran, solange sie noch ihre ursprüngliche Eigenschaft hatten, erworben waren, vorbehalten.

Auch hier wird zuzugeben sein, daß die Unterscheidung zwischen dem, was unbeweglich von Natur und unbeweglich durch Bestimmung ist, keine klare ist.

V. Geltendes Recht.

1. Bestandteil.

§ 10.

A. Begriff.

Die §§ 93—95 B.G.B. lauten:

§ 93. „Bestandteile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

§ 94. „Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstückes gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

§ 95. „Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das gleiche gilt von einem Gebäude oder andern Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes."

Aus diesen Bestimmungen, insbesondere aus dem § 93 B.G.B., der die Grundlage des Begriffs „des wesentlichen Bestandteils" bildet[1]), geht nun mit Deutlichkeit hervor, daß neben andern, später noch zu erörternden Voraussetzungen der vom Gesetz statuierte Begriff des „wesentlichen Bestandteils" vor allem das erfordert, daß man es mit einem Bestandteil einer Sache zu tun hat. Abgesehen davon, daß schon die einfache Logik verlangt, daß nur ein Bestandteil (und nicht etwa eine selbständige Sache) wesentlicher Bestandteil einer Sache sein kann, spricht der § 93 B.G.B., der eben den Begriff des „wesentlichen Bestandteils" schafft, ausdrücklich von „Bestandteilen" einer Sache, die ꝛc. Auch der § 94 setzt — freilich, ohne es noch einmal ausdrücklich zu betonen — mit Selbstverständlichkeit die Bestandteilseigenschaft voraus denn er will neben dem § 93 keinen andern (nur für Grundstücke und Gebäude geltenden) Begriff des wesentlichen Bestandteils schaffen, sondern nur sagen, daß zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks und Gebäudes, deren Vorhandensein sich grundsätzlich nach § 93 richtet, die und die Dinge „gehören" sollen.

Um also untersuchen zu können, ob etwas nach §§ 93 bezw. 94 ein wesentlicher Bestandteil einer Sache sei, hat stets vorher festzustehen, daß man es mit einem Bestandteil und nicht mit einer Einzelsache zu tun hat.

Dies sagt auch das Reichsgericht in der Entscheidung vom 19. April 1906[2]) bei Untersuchung, ob die Verbindung einer Sauggasanlage mit einem Brauereigrundstück die erstere (also eine bewegliche Sache) zu einem wesentlichen Bestandteile des letzteren (eines Grundstücks) macht, mit den Worten „es müsse eine Sache zunächst Bestandteil sein, ehe zu entscheiden sei, ob sie wesentlicher Bestandteil sei." Darnach wird die Behauptung, daß bei Untersuchung des Vorliegens eines wesentlichen Bestandteils stets zuerst die Frage, ob ein Bestandteil vorliege, zu lösen sei, keines weiteren Beweises bedürfen.

Was ist nun eigentlich ein Bestandteil einer Sache?

Wie schon erwähnt, finden wir eine Definition dieses Begriffs im Gesetze selbst nicht, auch nicht im § 93 B.G.B., der vielmehr den Be-

[1]) Denn der § 94 bildet nur eine Erläuterung, keine Besonderheit des § 93 und der § 95 handelt überhaupt nicht vom „wesentlichen Bestandteil", sondern vom Bestandteil, Behauptungen, die später bewiesen werden sollen.

[2]) S.A. Bd. 62 Nr. 128.

griff „Bestandteil“ als gegeben voraussetzt. Wie uns Küntzel[1]) in einem Referat über den Entwurf in zweiter Lesung und die Beschlüsse der zweiten Kommission mitteilt, nahm man bei Schaffung des Gesetzes an, daß es sich um einen allgemein verständlichen Begriff handle und sah deshalb von einer[2]) Legaldefinition ab.

Und dies mit Recht. Denn in der Tat ist es nicht Sache einer Gesetzgebung, Begriffe des täglichen Lebens zu bestimmen. Nur ausnahmsweise, wenn sich mit dem Sprachgebrauch eines Wortes verschiedene Begriffe, vielleicht auch infolge von mißbräuchlicher Verwendung früherer Gesetzgebungen, vereinigen lassen, ist es zu billigen, wenn das Gesetz ausdrücklich sagt, was es unter einem nichtjuristischen Begriff versteht. Ein Beispiel dieser Art ist der § 90 B.G.B., der erklärt, daß Sachen im Sinne des Gesetzes nur körperliche Gegenstände sind. Diese Bestimmung erschien nach Küntzel[3]) deshalb erforderlich, um den, beispielsweise vom preußischen allgemeinen Landrechte abweichenden, Sprachgebrauch des Gesetzes klar zu stellen und zugleich darauf hinzuweisen, daß das Gesetz nur Rechte an einzelnen Sachen, nicht an sogenannten Sachgesamtheiten anerkennt.

Wenn aber das Gesetz über den Begriff Bestandteil keine Definition gibt, so gibt es uns damit zwei deutliche Fingerzeige, wohin wir uns zu wenden haben, um über ihn Klarheit zu gewinnen, erstens weist es uns an, den Begriff außerhalb des Gesetzbuchs zu suchen und nicht mit juristischem Wissen, sondern mit dem gesunden Menschenverstand des Laien zu erläutern, und zweitens gibt es damit kund, daß der seither allgemein geltende Begriff keine Änderung erfahren solle. Der letztere Fingerzeig weist uns damit ohne weiteres auf das vor Inkrafttreten des B.G.B. im weitaus größten Teile Deutschlands geltende gemeine Recht hin, dessen Standpunkt bereits erläutert worden ist, aber auch der erstere Hinweis deutet auf das gemeine Recht, das ja seinerseits ebenfalls, wie jetzt das B.G.B., diese Frage außerhalb des Gesetzes zu lösen vorschrieb.

Dieselbe Frage, wie die der Voraussetzungen eines Bestandteils ist ja die der Einteilung der Sachen, d. h. eines körperlichen Gegenstands, denn die Summe der Bestandteile ergibt die Sache und jede Sache „besteht“ aus Teilen („Bestand“teilen). Und, wie wir bei Besprechung des Standpunkts des gemeinen Rechtes sahen, ließ dieses als Objekte von dinglichen Rechten eben nur gelten die res singulae, die

[1]) In Gruchot Bd. 41 S. 135.
[2]) Durch Bähr empfohlenen.
[3]) a. a. O. S. 132.

Einzelsachen, und teilte diese ein in die res unitae und die res compositae. Aber schon Göppert wies nach, daß dies keine juristische Einteilung war, sondern aus der stoischen Physik stammte. Die rechtlichen Schicksale der Teile der res singulae regelte freilich das Recht; ob aber etwas als ein Teil einer Sache (sei es eines ἡνωμένον oder eines συνημμένον) anzusehen war, das entschied die Physik, die Philosophie, die Anschauung des täglichen Lebens und nicht die Jurisprudenz.

Man möchte danach versucht sein, einfach den Bestandteilsbegriff, wie er im gemeinen Rechte galt, für den auch heute geltenden zu erklären, ich fürchte aber damit, ohne mich auf eine Autorität stützen zu können, auf Widerspruch zu stoßen, einmal deshalb, weil ich den Einwand voraussehe, es werde bestritten, daß diese Lehre auf dem gemeinen Rechte basiere, ferner, weil ja — und das nirgends mehr als im gemeinen Rechte — alles, auch der Begriff der Sache, ein bestrittener ist und schließlich und nicht zum wenigsten deshalb, weil auch die gewöhnliche, nicht juristische, Anschauung, der sogenannte gesunde Menschenverstand, den ich als Retter in der Not herbeirief, keine feststehende Sache ist. Das Fundament, auf das ich den wesentlichen Bestandteil bauen will, möchte ich aber nicht gerne mit einem „bestritten" belasten.

Glücklicherweise sind wir in der Lage, für den Bestandteilsbegriff eine Autorität herbeirufen zu können, nämlich das Reichsgericht. Dasselbe definiert in der Entscheidung vom 19. April 1906[1]) die Bestandteile als

> diejenigen körperlichen Gegenstände, die entweder von Natur eine Einheit bilden oder durch Verbindung miteinander ihre Selbständigkeit dergestalt verloren haben, daß sie fortan, solange die Verbindung dauert, als ein Ganzes, als eine einheitliche Sache erscheinen.

Diese Definition des Bestandteils und damit der körperlichen Sache, wird den oben erwähnten Hinweisen des Gesetzes durchaus gerecht, denn erstens beruht sie allein auf der Anschauung des Lebens und nicht auf Sätzen des Rechts und dann ist sie eine genaue Wiedergabe des Standpunkts des gemeinen Rechts. Sie verlangt Einheit[2]) und zwar entweder Einheit von Natur — quod continetur uno spiritu et graece ἡνωμένον vocatur — (wie tignum, lapis et similia) oder Einheit durch Verbin-

[1]) S.A. Bd. 62 Nr. 129.

[2]) Nach Turnau-Förster, Bd. 1 S. 13 deckt sich der Sachbegriff des B.G.B. mit dem Begriff der res singelae (und zwar sowohl der res unitae, wie der compositae). Dieselbe Ansicht sprechen die Motive, Bd. 3 Vorbem. zu § 778 (S. 28) aus; s. ferner Tobias a. a. O. S. 381 ff.

dung und Verlust der früheren Selbständigkeit — quod ex contingentibus hoc est pluribus inter se cohaerentibus constat, quod συνημμένον vocatur — (wie aedificium, navis, armarium). Die Definition des Reichsgerichts scheint mir mit der in l. 30 pr. D. 41,3 wiedergegebenen Einteilung des Pomponius aufs Haar übereinzustimmen.

Das gemeine Recht war auch tatsächlich das einzige, auf dem der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufbauen konnte. Hat es doch allein diese Frage logisch und klar behandelt. Weder das allgemeine Landrecht noch der code civil unterscheiden klar zwischen Bestandteil und Zubehör, noch weniger zwischen Einzelsache und Gesamtsache. Anders das gemeine Recht. Dieses scheidet die res singulae, die es allein als Objekte des Rechtes gelten läßt, deutlich in res unitae und res compositae und versteht unter letzteren allein die körperlich verbundenen Sachen, durch deren Verbindung ein neues einheitliches Ganzes entsteht. Die Entstehung eines neuen einheitlichen Ganzen war aber nicht denkbar ohne Verbindung zu gemeinsamem Zwecke der Zusammengehörigkeit.[1]) Ist kein neues einheitliches Ganzes entstanden, so bleibt, was zuvor war, nur daß statt mehrerer unverbundener nunmehr mehrere verbundene Einzelsachen vorhanden sind. Bei Entstehen einer neuen einheitlichen Sache allein kam das rechtliche Schicksal ihrer Teile (Bestandteile) in Frage.[2])

Ebenso das Bürgerliche Gesetzbuch. Auch dieses trifft nur bei Vorliegen einer einheitlichen Sache besondere Bestimmungen über das rechtliche Schicksal ihrer Teile.[3])

---

[1]) Göppert, über einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen S. 47 u. 48 nennt dies Zwecklichkeit, Zweckverbindung und sagt: „Die vereinigten Teile müssen in und mittelst ihrer Verbindung, also als Ganzes, einem einzigen gemeinschaftlichen Ziele und Zwecke dienen, eine gemeinschaftliche oder genauer, eine einzige einheitliche Bestimmung haben." „Handelt es sich darum, festzustellen, was alles als zu einem Schiffe, Hause u. s. w. gehört, erklären die römischen Juristen nichts für wirkliche pars navis oder domus, was nicht an dem Körper des Schiffs, Hauses u. s. w. befestigt ist; sie begnügen sich jedoch nicht schlechtweg damit, sondern verlangen noch außerdem, daß das Stück wegen des Hauses u. s. w. und zwar perpetui usus causa vorhanden sei: sie scheiden also von der Zurechnung zu dem Sachkörper aus, was zwar befestigt ist, aber selbständigen Zweck und eigene Bedeutung behält, nicht in der Bestimmung dem Ganzen anzugehören und zu dienen aufgeht."

[2]) War keine einheitliche Sache entstanden, sondern hatte die Sache (auch trotz Verbindung) ihre Selbständigkeit bewahrt, so konnte sie unter Umständen Pertinenz sein. Dies änderte aber für sich allein an ihrem rechtlichen Schicksale nichts. Ebenso nach B.G.B.

[3]) In der Scheidung der Bestandteile einer neuen einheitlichen Sache und in den rechtlichen Folgen ist freilich ein Unterschied zwischen gemeinem Recht und B.G.B. Während das gemeine Recht die Bestandteile danach betrachtete, ob sie durch die Ver-

Hienach haben wir allen Anlaß, die oben wiedergegeben Definition für richtig zu halten und können uns darauf beschränken, die Merkmale des Begriffes im einzelnen klar zu legen:

Der Begriff des Bestandteils verlangt also derartige Verbindung, daß, falls die Gegenstände nicht schon von Natur eine Einheit bilden, sie unter Verlust ihrer Selbständigkeit als neue einheitliche Sache erscheinen, d. h. kurz *Verbindung zum Zwecke der Zusammengehörigkeit als einheitliche Sache*. Liegt dies nicht vor, so haben wir nach wie vor Einzelsachen, die möglicherweise Zubehör sind, deren rechtliches Schicksal aber durch die Tatsache der Zubehöreigenschaft an und für sich nicht alteriert wird.

B. Merkmale.

§ 11.

a) Verbindung.

Die Sachen müssen also vor allem *verbunden* sein.[1]) Auf die größere oder geringere Festigkeit der Verbindung kommt es dabei nicht an. Wenn auch meistens eine feste, unlösliche, untrennbare Verbindung zuvor selbständige Sachen zu Bestandteilen, ja wesentlichen Bestandteilen machen wird, wie dies auch die §§ 94 Abs. 1 und 948 B.G.B. zum Ausdruck bringen, so sehen wir doch an Fenstern, Türen, Dachziegeln ꝛc. eines Hauses, dem auf einen Neubau aufgesetzten Dachgebälk, dem Petroleumbassin in der Stehlampe, dem Haufen Sand, Getreide, daß auch eine leichtere Verbindung, möglicherweise überhaupt die durch Schwerkraft hergestellte Verbindung genügt, um etwas zum Bestandteil einer Sache zu machen.

---

bindung ihre besondere Existenz verloren oder nicht und im letzteren Fall ein doppeltes Rechtsverhältnis, einmal am Ganzen einschließlich der Teile, dann an den Teilen selbst konstatierte, im ersteren Fall aber ein besonderes Rechtsverhältnis nicht zuließ, scheidet das B.G.B. die Bestandteile danach, ob sie durch eine Trennung zerstört oder in ihrem Wesen verändert werden oder nicht und verneint im ersteren Fall die Möglichkeit eines besonderen Rechtsverhältnisses, läßt dies aber im letzteren Fall uneingeschränkt zu, auch so lange die Verbindung dauert.

In der *Grundlage*, dem Erfordernis des Vorliegens *eines neuen einheitlichen Ganzen* sind sich aber *gem. Recht* und B.G.B. *gleich*.

[1]) Ebenso Staudinger § 93, Hölder § 90, Bem. 3 c., Tobias a. a. O. S. 381, der daselbst klar legt, daß *röm.* und *gem. Recht* für die res singulae, unter die auch die res compositae fallen, *stets körperlichen Zusammenhang verlangten* und diesen Begriff das B.G.B. unverändert übernommen habe.

Irgendeine Verbindung, sei sie natürlich oder mechanisch, ist aber immer erforderlich.[1]) Fehlt diese, so liegt keine Einzelsache und kein Bestandteil einer Sache vor. Schon aus diesem Grunde haben nichtverbundene Gesamtsachen, Sachinbegriffe, wie z. B. ein Service, ein Viergespann, eine Bibliothek, ein Warenlager keine Bestandteile, sondern bestehen aus selbständigen Einzelsachen. Ganz richtig sagt Kohler a. a. O. S. 40, es widerspreche den Regeln eines festen Sachenrechts, Teile anzunehmen, welche in der Tat kein reales, sondern nur ein intellektuelles Ganzes bilden. Den Sachinbegriff, wie dies Sokolowsky a. a. O. S. 398 tut, der Einheitssache und die Substrate der universitas den (wesentlichen) Bestandteilen der res composita gleichzustellen, ist ein Fehler, der aus der Verkennung des Begriffs der Sache und damit auch des auf Verbindung beruhenden Bestandteils hervorgeht. Planck[2]) sagt, bei festen Körpern werde regelmäßig körperlicher Zusammenhang vorausgesetzt, um eine Einzelsache annehmen zu können; doch gelte dies nicht unbedingt, nämlich dann nicht, wenn die einzelnen nicht zusammenhängenden Stücke im Verkehr überhaupt nicht als selbständige Sachen in Frage kommen, so z. B. bei einem Haufen Sand oder Getreide.[3]) Diese Behauptung ist unrichtig und inkonsequent, zudem das Beispiel schlecht gewählt. Denn ob etwas eine Sache (mit Bestandteilen) ist oder nicht, hängt nicht davon ab, ob der Verkehr sie wegen Geringwertigkeit als handelsfähig anerkennt oder nicht. Ein Sand- oder Getreidekorn ist selbstverständlich ebensogut eine Sache, wie ein Laib Brot oder eine Uhr. Die Frage der Selbständigkeit einer Sache ist nicht mit der Verkehrsfähigkeit zu verwechseln, sonst wären ja alle Dinge, die höchst geringwertig oder gar wertlos wären, wie ein Fetzen Papier, ein Span Holz, eine kleine Quantität Wasser, ein Kieselstein keine Sachen, würden dies vielmehr nur durch die Menge werden. Das Beispiel ist aber auch für die Behauptung Plancks ganz schlecht gewählt, denn bei einem Haufen Sand oder Getreide liegt doch Verbindung der einzelnen Stücke vor, nämlich Verbindung durch Schwerkraft.

Verbindung (ob fest oder leicht, ob durch Bindemittel oder durch Schwerkraft) ist freilich zum Begriff der Sache und des Bestandteils immer erforderlich. Der Haufen Sand oder Getreide, der in verschiedene Teile geteilt ist, ist daher nicht eine, sondern bildet

---

[1]) Ebenso Kohler, a. a. O. S. 32. Auch Sokolowsky, der gegen Kohler polemisiert, gibt zu, daß das B.G.B. (für wesentliche Bestandteile) körperliche Verbindung fordert (S. 366).

[2]) Vorbem. 2 zum 2. Abschn.

[3]) Wie Planck, auch Endemann. Anscheinend auch Tobias a. a. O. S. 383, der verlangt, daß dem Bestandteil eine wirtschaftliche Bedeutung zukomme.

verschiedene Sachen. Ein Hektoliter Wein, in einem Fasse vereinigt, ist eine Sache,[1]) in verschiedene Fässer geteilt, teilt er sich in ebensoviele Einzelsachen. Da eben das Ganze durch die Vereinigung seiner Teile existiert, ist die Sache nicht mehr dieselbe, wenn ihre Teile durch Trennung nicht mehr miteinander vereinigt sind.[2])

Die Aufhebung der Verbindung, auch eine nur vorübergehende, ist daher Grund, daß die vorherigen Bestandteile selbständige Sachen werden. Nimmt man also aus einer Nähmaschine das Rad und bringt es zum Schlosser zur Reparatur, so ist das Rad, so lange es in keiner Verbindung mit der Nähmaschine ist, kein Bestandteil der letzteren, ein Haus, das abgebrochen wird, um wieder aufgebaut zu werden, ein Wagen, der auseinandergelegt wird ꝛc. besteht nicht aus Bestandteilen, sondern Einzelsachen. Zuzugeben ist, daß es vielfach, wie z. B. bei einer Maschine, die in ihre Bestandteile zerlegt wird, um gereinigt zu werden, befriedigender wäre, wie dies vom Gesetz für das Zubehör bestimmt wird, so auch beim Bestandteil zu konstatieren, daß vorübergehende Aufhebung der Verbindung die Bestandteilseigenschaft nicht alteriere. Ob es aber angängig ist, diesen für den vom Recht geschaffenen Begriff des Zubehörs aufgestellten Grundsatz auch für den auf Gesetzen der Physik beruhenden[3]) Bestandteil anzuwenden, möchte ich füglich bezweifeln.

Selbstverständlich darf der Satz, daß stets Verbindung zur Bestandteilseigenschaft erforderlich sei, dahin nicht umgekehrt werden, daß alles, was verbunden sei, eben deshalb Bestandteil werde. Wie wir bereits wissen, ist zum Entstehen des Bestandteils weiter nötig Verbindung zum Zwecke der Zusammengehörigkeit als einheitliche Sache. Liegen diese letzteren noch zu besprechenden Voraussetzungen nicht vor, so haben wir, auch trotz fester Verbindung, keine Bestandteile, sondern selbständige Sachen. So werden meistens Lustres, Bücherregale, Spiegel selbständige Sachen bleiben, auch wenn sie angeschraubt und angenagelt sind.

Nur eine scheinbare Ausnahme macht hievon die Vermischung und Vermengung, die ja nach § 948 B.G.B., wenn sie untrennbar ist oder die Trennung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde, denselben Erfolg haben soll, wie die Verbindung beweglicher Sachen zu wesentlichen Bestandteilen. Denn abgesehen davon, daß ja der § 948 gar nicht ausspricht, daß die Vermischung oder Vermengung, falls sie nicht

[1]) Ebenso Hölder § 90 Bem. 3 c.

[2]) Hölder § 93 Bem. 1.

[3]) Nach Endemann freilich handelt es sich beim Bestandteil nicht um einen naturwissenschaftlichen, sondern um einen wirtschaftlichen Begriff.

erfolgt wäre zum Zwecke der Zusammengehörigkeit als einheitliche Sache, die vorherigen Einzelsachen zu Bestandteilen[1]) macht, sondern nur aus Zweckmäßigkeitsgründen (wie der Abs. 2 des Paragraphen beweist) die selbe Folge an sie knüpft, wie an die Verbindung zu wesentlichen Bestandteilen, treffen eben in diesen Fällen, weil die Verbindung solcher Art ist, meistens die andern Voraussetzungen kraft Notwendigkeit auch zu. Es wäre ein Widerspruch, wenn derjenige, der z. B. verschiedene Quantitäten Flüssigkeiten mischt, sagen wollte, er habe keine Einheit schaffen wollen, weiß er doch bei Vornahme der Vermischung, daß eine Trennung nicht mehr möglich ist.

Genau betrachtet ist dies überhaupt keine Besonderheit der Vermischung und Vermengung. Gibt es doch sonst noch Verbindungen, die so beschaffen sind, daß es unmöglich ist, die verbundenen Sachen wieder zu trennen, z. B. bei Aufkleben eines Zettels an eine Plakatsäule, bei Bemalen einer Wand, beim Aussäen von Samen. In diesen Fällen liegt es genau so, wie bei der Vermischung und Vermengung. Die Verbindung ist (notwendigerweise) derart, daß sie nicht anders erfolgen kann, als zum Zwecke der Zusammengehörigkeit als einheitliche Sache. Dies hat die zweite Kommission zur Ausarbeitung des B.G.B. klar erkannt, als sie einen Antrag, die Anwendung des § 95 auf den ausgesäten Samen auszuschließen, da sonst die vom Pächter eines Grundstücks gemachte Aussaat als nur zu vorübergehendem Zweck bewirkte Verbindung angesehen werden könnte, abgelehnt hat mit der Begründung, daß der Pächter bei Aussäen des Samens keine nur vorübergehende Verbindung bewirke, da er bei der Feldbestellung die Aussaat für die ganze Dauer ihrer Existenz mit dem Grundstücke verbinde[2]).

Tobias a. a. O. S. 375 meint, aus rein physischen Gründen sei eine Sache (wesentlicher) Bestandteil, wenn ihre Abtrennung nur unter Zerstörung, sei es ihrer selbst, sei es des Restteils der ganzen Sache bewirkt werden könne, auch dann wenn sie weder zum Restteile in irgend welcher wirtschaftlichen Beziehung stehe noch zusammen mit ihm dem Verkehr als eine Einheit erscheine und nennt als Beispiel aufgemalte Reklamebilder und Anzeigen, die Druckerschwärze des Buchs, Politur, Tintenflecke, in Glaskugeln eingeschlossene Gegenstände. Diese Beispiele geben der hier vertretenen Auffassung aber nicht Unrecht. Das auf ein Haus aufgemalte Reklamebild z. B. ist mit dem Hause tatsächlich verbunden und zwar, um mit

---

[1]) Z. B. Geldstücke werden auch durch Vermischung niemals Bestandteile, sondern bleiben selbständige Sachen.

[2]) Künzel in Gruchot Bd. 41, S. 141.

ihm zusammenzugehören als eine sachliche Einheit, wird auch vom Verkehr mit dem Haus zusammen als eine sachliche Einheit betrachtet, ebenso wie die andern als Beispiele genannten Gegenstände. (Ob auch in wirtschaftlicher Beziehung ein Zusammenhang vorhanden ist, ist nicht die Hauptsache.) Wer eine Anzeige, ein Wahlblatt an eine Mauer klebt, tut dies nicht, um es über kurz oder lang wieder abzulösen, sondern will es mit der Mauer für immer verbinden, will also aus Mauer und Wahlblatt eine Einheit bilden. Der Inhalt des Blattes ist freilich zu dem vorübergehenden Zwecke der Reklame, der Wahl bestimmt, aber die Verbindung selbst (und darauf kommt es an) trägt den Charakter der Dauer[1]).

Nur weil es bestritten wird[2]), möge hier besonders betont werden, daß auch Einheiten von Natur, wie Tiere, Pflanzen und ebenso völlig einheitliche zusammengesetzte Sachen, wie eine Glasscheibe, ein Metallstück, ein Stück Butter, eine Quantität Flüssigkeit, Bestandteile haben[3]), sind sie doch Musterbeispiele von Verbindung als einheitlicher Sachen. Von Grundstücken, den größten Einheiten von Natur, sagt das Gesetz selbst, z. B. im § 890 B.G.B., daß sie Bestandteile haben, aber auch von sonstigen natürlichen Einheiten, wie Pflanzen — und der § 953 B.G.B. gilt doch wohl auch für Topfpflanzen, die in keiner Verbindung mit einem Grundstück stehen — und Tieren gilt dasselbe. Es ist also unrichtig, wenn Heilfron sagt, nur bei zusammengesetzten Sachen gebe es Bestandteile, weil sie nur bei solchen erkennbar seien. Ob die Bestandteile von natürlichen Einheiten wesentliche sind oder nicht, richtet sich danach, ob die Voraussetzungen des § 93 B.G.B. vorliegen[4]). So hat eine Pflanze nur wesentliche Bestandteile, ebenso ein Geldstück, dagegen ein Metallstück, ein zum Zersägen bestimmter Stamm nur unwesentliche.

Wie zur Entstehung des Bestandteiles stets Verbindung nötig ist, so ist andererseits zur Vernichtung desselben und Umwandlung des Bestandteils in eine selbständige Sache Aufhebung der Verbindung erforderlich. Der Wille des Besitzers allein, zwei Sachen aus einer zu machen, genügt nicht. So werden die im Wald verkauften Bäume erst mit der Trennung selbständige Sachen, das auf den Abbruch verkaufte Haus bleibt Haus und wird nicht ohne weiteres zu einer Vielheit selbständiger

[1]) Ebenso Hölder a. a. O. § 95 Bem. 1, der (allerdings nur für Grundstücke) sagt, die Existenz eines vorübergehenden Zweckes der Verbindung sei ausgeschlossen, wenn sie ohne Zerstörung des Gebäudes oder der mit ihm verbundenen Sache nicht wieder aufgelöst werden könne.

[2]) So von Endemann, Heilfron § 27 (S. 349).

[3]) Wie hier, so Hölder § 93 Bem. 3e, Cosack § 41, Tobias S. 382.

[4]) Planck § 93 Bem. 2 meint, natürliche Einheiten hätten nur wesentliche Bestandteile.

Steine und Balken, die Ruine wird Trümmerhaufen erst durch den vollständigen Zerfall, der Apfel selbständige Sache erst wenn er vom Baume fällt. Bei Grundstücken, die zusammengenommen die Einheit der Erde bilden[1]), ist naturgemäß totale Trennung nicht möglich. Hier wird die Trennung durch die Abschreibung im Grundbuch ersetzt.

§ 12.

b) Zweck der Zusammengehörigkeit.

Außer der Verbindung von Sachen ist sodann erforderlich, daß dieselbe erfolge *zum Zwecke der Zusammengehörigkeit*[2]) als *einheitliche Sache*.

Weshalb man bei einer „Einheit von Natur" von *Bestandteilen* redet, ist ohne weiteres klar: Der Bestandteil wird hier als solcher in seiner Verbindung mit der Sache *geboren*, lebt nur in und mit dieser, *gehört mit ihr so zusammen*, daß er mit ihr notwendigerweise *eine* Sache bildet.

Ähnlich muß es zugehen bei der „künstlichen Einheit". Werden Dinge gemacht mit der Bestimmung, mit anderen zusammenzugehören in dem Sinne, daß sie mit ihr ein neues einheitliches Ding bilden, nur mit diesem und nur durch dieses „leben" (z. B. Uhrenräder, Maschinenteile, Stuhlfüße, Fenster und Türen), so werden sie, sowie sie in die gewollte Verbindung treten, Bestandteile. Sie haben von Anfang an die Bestimmung, unterzugehen in einer andern Sache. Ihr Besitzer wird, wenn sie verbunden sind, nicht sagen, er habe eine Uhr mit so und so viel Rädern, eine Maschine mit diesen und jenen Teilen, einen Stuhl mit vier Beinen und ein Haus mit Fensterflügeln und Türen, sondern er hat eine Uhr, eine Maschine, einen Stuhl, ein Gebäude. Die vor der Verbindung selbständigen Sachen sind untergegangen, weil sie ver-

---

[1]) Ganz streng genommen wird nach den Gesetzen der Physik die Erde eine einheitliche Sache sein, die Grundstücksflächen ihre Bestandteile, an denen freilich, da eine Trennung ohne Wesensänderung möglich ist, verschiedene Rechte begründet werden können. Man ist jedoch derart gewohnt, in ihnen *selbständige* Sachen zu sehen, daß man sie auch durchweg als selbständige Sachen zu behandeln haben wird. Tatsächlich sieht sie auch die Rechtsordnung als *selbständige* Sachen an.

[2]) Wie oben S. 33 Anm. 1 erläutert, verlangte das gem. Recht zur Entstehung eines einheitlichen Ganzen Verbindung zu gemeinsamem Zweck der Zusammengehörigkeit. Hölder § 90 Bem. 3 b sagt: „Ist der Zusammenhang verschiedener Stücke ein künstlicher, so sind die verschiedenen Sachen dann zu Bestandteilen einer Sache geworden, wenn sie zusammengefügt sind zu einem einheitlichen Gesamtzwecke.

bunden wurden, um mit der anderen Sache als einheitliche Sache zusammenzugehören. Werden aber Sachen gemacht als in sich geschlossene Einheiten, befähigt, ein eigenes Leben zu führen, so werden sie durch Verbindung allein nicht zu Bestandteilen. Es muß hinzukommen, daß sie verbunden werden mit dem Zwecke, mit einer anderen Sache eine einheitliche Sache zu bilden, mit ihr so zusammenzugehören, daß sie selbst untergehen, ihre Selbständigkeit verlieren, nur mit und in der andern Sache leben können. Daß dies, wenn einmal eine Sache als selbständige Sache geboren wurde, nicht so leicht geht, ist klar.

Damit man aber sagen kann, die Verbindung sei geschehen zum Zwecke der Zusammengehörigkeit, ist erforderlich, daß die Sachen verbunden werden zu dauerndem Zwecke,[1]) zum Zweck des „Bestandes"; denn sind sie nur zu vorübergehendem Zwecke verbunden, so sind sie nicht verbunden, um „zusammenzugehören", zu einer Sache zusammengeschweißt zu werden und verlieren daher nicht ihre Selbständigkeit. Es bilden also das Rad, das von mir nur aushilfsweise meinem Nachbar an seinen Wagen geliehen wird, der Maschinenteil, den der Mechaniker während der Reparatur meines eigenen Stückes mit meiner Näh- oder Schreibmaschine verbindet, die Wand, die ich vorübergehend in mein Haus einziehe, Pflanzen in Baumschulen des Pächters, Schaubuden, Tribünen, Interimstheater keine Bestandteile, sondern bleiben Einzelsachen verbunden mit anderen Einzelsachen.

Ob man nun sagt, die Bestandteilseigenschaft erfordere, daß die Verbindung erfolge zu dauerndem Zwecke, oder ob man sagt, sie verlange, daß die Verbindung nicht erfolge zu nur vorübergehendem Zwecke, ist einerlei, denn dauernd und vorübergehend sind kontradiktorische Gegensätze: Der eine Begriff bedeutet die Negation des anderen.

Sagen wir aber, Bestandteil kann nicht sein, was nur zu vorübergehendem Zweck mit einer Sache verbunden ist, so ist uns sofort klar, daß der § 95 B.G.B., der sagt, daß etwas nicht Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes ist bei Verbindung zu nur vorübergehendem Zwecke, nur eine Konsequenz des Bestandteilsbegriffs bedeutet (auf Grundstücke und Gebäude angewandt), denn überhaupt alle Gegenstände, die nur zu vorübergehendem Zwecke miteinander ver-

[1]) So war es auch nach gemeinem Recht und allg. Landrecht, s. Heilfron I § 27. Turnau-Förster I S. 31 sagen, die Bestandteilsgemeinschaft setze nach natürlicher Auffassung eine dauernde Verbindung voraus. Staudinger § 95 Bem. 2 meint, Sachen, deren Verbindung mit einer anderen Sache nicht auf die Dauer berechnet ist, würden schon nach der Verkehrsauffassung nicht als deren Bestandteile betrachtet werden.

bunden sind, werden eben deshalb, weil sie nicht verbunden sind zum Zwecke der Zusammengehörigkeit, nicht Bestandteile.

Falsch wäre es daher, daraus, daß der Paragraph nur von Grundstücken und Gebäuden redet, nunmehr argumentieren zu wollen, daß eine Verbindung beweglicher Sachen mit beweglichen zu nur vorübergehendem Zwecke dieselben zu Bestandteilen mache. Der § 95 B.G.B. ist bei richtiger Anwendung des Bestandteilsbegriffs durchaus entbehrlich, als Bestätigung der Richtigkeit des hier entwickelten aber zu begrüßen und nötig, um bestehende Streitfragen zu lösen und die Entstehung künftiger zu verhindern. Zu allen Zeiten hat der Gesetzgeber (je unvollkommener ein Gesetz ist, um so mehr) anstatt ein Prinzip klar auszusprechen, Konsequenzen des Prinzips in Rechtssätze gefaßt. An der Rechtsauslegung war es dann, das Prinzip zu finden.[1])

Geradezu unvereinbar aber mit den Worten des Gesetzes ist die Ansicht des Reichsgerichts,[2]) der § 95 B.G.B. bilde lediglich eine Ausnahme des § 94, enthalte also negative Voraussetzungen des Entstehens eines wesentlichen Bestandteils an Grundstücken und Gebäuden. Denn es wäre nicht erfindlich, warum dann das Gesetz den Gegenständen, die es in § 94 zu wesentlichen Bestandteilen erklärt, bei Verbindung zu nur vorübergehendem Zweck auch die Bestandteilseigenschaft nähme und sie nicht wenigstens zu „nicht wesentlichen" Bestandteilen erklärte, wie dies auch tatsächlich der Entwurf § 783 für nur zu vorübergehendem Zweck in Gebäude eingefügte Sachen vorgeschlagen hat.

Zudem ist der Kreis der in den §§ 94 und 95 genannten Sachen ein ganz verschiedener. Während der § 94 eine „feste" Verbindung mit dem Grund und Boden verlangt, kommt es in § 95 auf die Art der Verbindung nicht an und im Gegensatz zu letzterem Paragraph, der allgemein von Sachen spricht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke

---

[1]) Auch das gemeine Recht verlangte bei Verbindung beweglicher Sachen mit unbeweglichen zur Entstehung einer einheitlichen Sache dauernde Verbindung. Der Gesetzgeber des B.G.B., der — manchmal vielleicht unbewußt — auf dem gemeinen Rechte fußte und in dessen Anschauungen steckte, folgte gerade darin, daß er die Anwendung des Prinzips auf Grundstücke und Gebäude aussprach, seinem Vorbild. Wie wir auch an den §§ 94 u. 98 sehen werden, ist der § 95 nicht die einzige Bestimmung, in der eine Anwendung eines Prinzips und ein Nachahmen vorhandener Gesetzgebung zu finden ist.

[2]) Auch „Cosacks" § 41, ebenso anscheinend Tobias a. a. O. S. 399, der meint, die Worte „nur zu einem vorübergehenden Zweck verbunden" sollen nur eine Korrektur gegenüber der zu weit gehenden Fassung des § 94 sein, der nicht genügend das dem wesentlichen Bestandteil begriffsmäßig innewohnende Erfordernis der dauernden Zusammenfügung zum Ausdruck bringe.

in ein Gebäude eingefügt sind, faßt der § 94 nur solche Sachen ins Auge, die „zur Herstellung" eines Gebäudes in dieses eingefügt sind.[1])

Die hier vertretene Ansicht, daß der § 95 nur eine Konsequenz des Bestandteilbegriffs sei, finden wir auch in den Protokollen bestätigt. Nachdem noch die Motive[2]) zu § 785 des Entwurfs erklärt hatten, die Regel des § 782 (§ 93 B.G.B.) könne in ihrer Beziehung auf die mit einem Grundstücke verbundenen Sachen nicht uneingeschränkt durchgeführt werden, wenn sie nicht zu einer ungerechten Verletzung erheblicher Interessen Anlaß geben solle, bemerken die Protokolle,[3]) der genannte Paragraph bilde keine Ausnahme, da eine vorübergehende Verbindung ihrem Wesen nach nicht geeignet sei, die Bestandteilseigenschaft zu begründen.

Auch in den Motiven[4]) ist gesagt, wenn die Verbindung bloß zu einem vorübergehenden Zweck vorgenommen sei, könne sie in der Tat für die verbundenen Sachen die mit dem Bestandteilsverhältnisse an sich verknüpfte Rechtsfolge nicht haben, weil es hiezu an dem inneren Momente der beabsichtigten Zusammengehörigkeit gebreche, die Abtrennung vielmehr von vornherein in Aussicht genommen sei; demnach ist daselbst, (freilich nur bei Verbindung beweglicher Sachen mit Grundstücken), anerkannt, daß zum Bestandteilsbegriff das innere Moment der beabsichtigten Zusammengehörigkeit gehöre. Weshalb aber bei dieser diese Erwägung allein zutreffen soll und nicht auch bei Verbindung beweglicher Sachen mit beweglichen, ist nicht erfindlich.

So erklärt auch Küntzel,[5]) die Bestandteilseigenschaft setze natürlicher Auffassung zufolge eine dauernde Verbindung voraus; bei solchen Sachen, die der Eigentümer des Grundstücks vorübergehend mit diesem verbinde, würden die objektiven Voraussetzungen des Bestandteilsbegriffs fehlen.

---

[1]) Wie in der Entscheidung über die Schotteranlage zu lesen, will das Reichsgericht tatsächlich den Einwand der Verbindung der Lokomobile zu nur vorübergehendem Zweck deshalb nicht gelten lassen, weil die Lokomobile mit dem Grund und Boden nicht „fest" verbunden war und § 95 als Ausnahme von § 94 eine Verbindung, wie sie letztere Bestimmung verlange, voraussetze. Wenn aber die Schotteranlage ihrerseits mit dem Grund und Boden fest verbunden war und die Lokomobile mit ihr hinwiederum eine Einheit bildet, so ist doch auch eine „feste" Verbindung der Lokomobile mit dem Grund und Boden vorhanden. Wo steht ferner das Wort „fest" in § 95 B.G.B.? Nach Ansicht des Reichsgerichts würde die Lokomobile, falls sie auf dem Grundstück der Anlage selbst stünde und mit diesem fest verbunden wäre, bei Verbindung zu nur vorübergehendem Zweck nicht Bestandteil geworden sein. Da sie aber nur durch Treibriemen mit demselben verbunden war, soll sie Bestandteil sein?

[2]) Bd. 3 S. 47.

[3]) Bd. 3 S. 11.

[4]) Bd. 3 S. 48.

[5]) Gruchot Bd. 41 S. 140.

Staudinger[1]) meint, der § 95 stelle sich nicht einfach als Ausnahme der §§ 93 und 94 dar und auch Planck[2]) führt aus, die Vorschriften des § 95 würden zwar äußerlich als Ausnahme der §§ 93 und 94 erscheinen, sie seien jedoch, wenigstens zum Teil, Konsequenzen[3]) des den Vorschriften über wesentliche Bestandteile zugrunde liegenden Gedankens. Planck hätte, der hier vertretenen Auffassung nach, besser gesagt, die Vorschriften des § 95 seien Konsequenzen des Bestandteilsbegriffs, der eben Verbindung zu dauerndem und nicht nur vorübergehendem Zwecke verlange.

Wann nun eine Verbindung zu dauerndem im Gegensatze zu nur vorübergehendem Zweck vorliegt, braucht wohl nicht näher erläutert zu werden. Es möge genügen, darauf hinzuweisen, daß außer Vorliegen der Verbindung eben durch sie der Zweck verfolgt werden muß, auf die Dauer zwei zuvor selbständige Sachen zu einer Einheit zu machen. Daß neben dem Zwecke dauernder Verbindung die letztere noch einen ephemeren Zweck verfolgt, ist möglich. So ist bereits erwähnt worden, daß bei aufgemalten oder aufgeklebten Reklamebildern und Anzeigen die Verbindung selbst zu dauerndem Zwecke erfolgt, denn der verbindende will sie nie mehr lösen und dies, trotzdem die Absicht verfolgt wird, deren Inhalt nur auf Tage oder Stunden dem Publikum zugänglich zu machen. So verhält es sich auch mit dem von Tobias a. a. O. S. 386 angeführten Beispiel, wonach in Rostock vor einigen Jahren kurz vor der Reichstagswahl an einer Reihe von Häusern mit roter Farbe die Aufforderung angebracht wurde: „wählt Kretschmann." Diese Aufforderung diente freilich einem höchst ephemeren Zwecke, die Verbindung selbst aber erfolgte nicht zu vorübergehendem Zwecke.[4]) Das Erfordernis der Absicht dauernder Verbindung, bezw. des Nichtvorhandenseins eines interimistischen Zustandes bezieht sich also nicht auf einen Nebenzweck, der mit der Verbindung verfolgt wird, sondern auf das Verbundensein selber. Dies sagt

---

[1]) § 95 Bem. 2.

[2]) § 95 Bem. 1.

[3]) Trotz dieser Erklärungen sucht man sowohl bei Staudinger wie bei Planck vergeblich nach einem Ausspruch, daß, was in § 95 ausgesprochen sei, begriffsmäßig auch für bewegliche Sachen gelte. Der § 95 ist nicht so sehr, wie Planck meint, eine Konsequenz des den Vorschriften über wesentliche Bestandteile zugrunde liegenden Gedankens, als eine Konsequenz des Begriffs Bestandteil.

[4]) Tobias will den § 95 nur auf diejenigen wesentlichen Bestandteile, die es infolge der bei Trennung anzunehmenden Wesensänderung sind, nicht aber auf die, die bei Trennung zerstört würden, angewendet wissen und bejaht aus diesem Grunde die Frage, ob die Aufschrift „wählt Kretschmann" wesentlicher Bestandteil sei, trotzdem er der Ansicht ist, daß die Verbindung zu vorübergehendem Zwecke erfolgt sei.

Tobias auch später auf Seite 399 selbst und fügt richtig hinzu: „Zu vorübergehendem Zweck verbunden" heißt „in der Absicht verbunden, daß die Verbindung vorübergehend sein solle."

Es könnte nun die Versuchung nahe liegen zu sagen, eine Verbindung einer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache sei keine dauernde, denn man wisse ja noch nicht, ob die Sache bezahlt werde; alles, was unter Eigentumsvorbehalt verkauft werde, würde also bei Verbindung mit einem Grundstück nicht Bestandteil. Diese Schlußfolgerung wäre aber falsch, denn darauf kommt es ja nicht an, ob die Verbindung eine dauernde ist — dies weiß man ja überhaupt niemals — sondern ob die Verbindung zu dauerndem Zweck vorgenommen wurde, d. h. ob die Absicht dauernder Verbindung vorlag. Bei Verbindung einer, nicht gemieteten, sondern gekauften, wenn auch unter Eigentumsvorbehalt gekauften, Sache ist dies aber zu bejahen. Der Käufer nimmt die Verbindung vor mit der Absicht der Dauer, und die Absicht der Wiederwegnahme ist nur eine bedingte, bedingt für den Fall der Nichtzahlung, besteht also nur sekundär.[1]) Krückmann führt aus,[2]) wenn auch der wirtschaftliche Zweck, mit der Hauptsache dauernd verbunden zu werden, bei Abschluß des Verkaufes der primäre Zweck sei, so werde doch, nachdem der Anlaß für die Funktion des Eigentumsvorbehalts eingetreten sei, damit der Sicherungszweck primär. Dieser Gedanke ist aber deshalb unbrauchbar, weil bei Annahme des primären Zwecks einer dauernden Verbindung eben mit der Verbindung nach § 93 das besondere Eigentum an der verbundenen Sache untergeht und später durch Vorrücken des Sicherungszweckes an erste Stelle nicht hinterher wieder aufleben kann. Treffen also bei Verbindung einer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache die übrigen Voraussetzungen der Eigenschaft eines wesentlichen Bestandteils zu, so ist ein besonderes Rechtsverhältnis daran nicht möglich trotz Eigentumsvorbehalts.

Das Reichsgericht[3]) nimmt einen vorübergehenden Zweck dann an, wenn der Wegfall der Verbindung von vornherein beabsichtigt oder nach der Natur des Zwecks sicher ist und meint, dies treffe zu bei Gasuhren, Wassermessern und dergl., die von den Städten oder sonstigen Unternehmern lediglich vermietet werden, ohne daß die Absicht einer Eigentumsübertragung gegenwärtig oder für die Zukunft bestehe. Wie wäre es aber, wenn der Unternehmer bei Überlassen der Gasuhr, des Wasser-

[1]) Ebenso Tobias a. a. O. S. 400.

[2]) In Jur. Woch. 1906 S. 676.

[3]) 23. Juni 1906 S.A. Bd. 62 Nr. 129; ebenso Staudinger § 95 Ziff. 3, Planck § 95 Bem. 2, Turnau-Förster Bd. 1 S. 31.

messers, des Telephonapparates ꝛc. sagen würde, wer 50 Jahre den Vertrag einhalte, solle Eigentümer der Uhr ꝛc. werden? Wäre dann der Wegfall der Verbindung auch von vornherein beabsichtigt oder nach der Natur des Zwecks sicher? Doch wohl nicht. Es würde also die Gasuhr ꝛc., wenn die sonstigen Voraussetzungen der §§ 93 oder 94 B.G.B. vorliegen, mit der Verbindung Eigentum des Hausbesitzers werden. Nach der oben gegebenen Definition wäre dies nicht der Fall, denn zurzeit der Verbindung war diese nicht vorgenommen zu dauerndem Zweck, erst nach 50 Jahren würde dies Erfordernis zutreffen.

Die vorübergehende Zweckbestimmung wird kraft Gesetzes gefolgert, wenn jemand in Ausübung von Rechten an einem fremden Grundstück[1]) auf demselben Gebäude oder andere Werke errichtet, mögen sie auch fest mit dem Grund und Boden verbunden sein.[2]) Unter Rechten an Grundstücken sind aber nur dingliche Rechte zu verstehen, also keine persönlichen Nutzungsrechte, wie Miete oder Pacht.[3]) Was freilich der Pächter und Mieter mit dem gepachteten, resp. gemieteten, Gegenstande verbindet, wird (nicht immer, aber dann), wenn die Verbindung nur zu dem vorübergehenden Zweck der Verbindung während der Dauer der Miete und Pacht erfolgt, eben deshalb kein Bestandteil.

Diese letztere Tatsache verwertet Krückmann,[4]) um den Eigentumsvorbehalt an Maschinen zu retten, indem er ausführt, der Käufer der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Maschine sei bis zur Vollzahlung, wenn nicht der Form, so der Sache nach Mieter; da sonach die Maschine nur zu einem vorübergehenden, nämlich an die Dauer des Mietverhältnisses gebundenen, Zwecke eingefügt sei, werde sie nach § 95 B.G.B. nicht Bestandteil des Grundstücks. Dieser Vorschlag ist gekünstelt und deshalb, wie bereits ausgeführt, unrichtig, weil die Verbindung selbst nicht zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt,[5]) der Käufer der Maschine vielmehr bei Vornahme der Verbindung einen dauernden Zweck verfolgt, nämlich den Zweck dauernder Verbindung.

Aber auch der Vorschlag von Neumann,[6]) vermittelst eines dinglichen Rechtes, nämlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, die sich der

---

[1]) Nicht so, wenn sich jemand ein Recht nur zuschreibt, es aber in Wirklichkeit nicht hat. Ebenso Planck § 95 Bem. 4, A.M. Hölder § 95 Bem. 2.

[2]) Ebenso Crome § 59, A.M. Cosack § 41.

[3]) Ebenso Planck § 94 Bem. 4, Tobias a. a. O. S. 403, Turnau-Förster Bd. 1 S. 31. A.M. Staudinger § 95 Bem. 3, Gierke S. 46 Cosack § 243.

[4]) Gutachten S. 44.

[5]) S. a. Örtmann im Recht 1906 S. 1117.

[6]) Jur. Woch. 1907 S. 97; ebenso Bing in D.J.Z. 1907 S. 349.

Verkäufer auf dem Grundstück des Käufers einräumen lassen soll, die Selbständigkeit der Maschinen und damit den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers zu bewahren, ist unbrauchbar, da der Verkäufer das Grundstück ja in keiner Weise benützen und der Käufer auch nicht sich verpflichten will, eine Handlung zu unterlassen oder zu dulden. Eine dieser drei Möglichkeiten muß aber eine Dienstbarkeit zum Gegenstande haben.

Wird der dauernde Zweck der Verbindung bejaht und durch die Verbindung eine einheitliche Sache geschaffen, so wird die zuvor selbständige Sache Bestandteil, vielleicht auch wesentlicher Bestandteil, ohne Unterschied, ob zu der Verbindung ein Recht vorlag oder nicht, ja ob der Verbindende gutgläubig oder schlechtgläubig war; wenn nur die Verbindung vorgenommen wurde zum Zweck der Zusammengehörigkeit, zu dauerndem Zweck. Auch ist es gleichgültig, ob die zu dauerndem Zweck verbundenen Sachen leicht durch andere ersetzbar sind oder nicht. Das Wagenrad, der Pneumatik, der Blumentopf bei der Topfpflanze, die Schraube am Schlittschuh, die Knöpfe des Rockes werden daher, auch wenn sie nur irrtümlich, ja, von einem Schlechtgläubigen mit Wagen, Fahrrad ꝛc. verbunden werden, Bestandteile. Ob sie auch wesentliche Bestandteile werden[1]) und dann dadurch das frühere Eigentum verloren geht, soll später untersucht werden.

§ 13.

c) Einheitliche Sache.

Die Verbindung muß schließlich derart sein, daß die früher selbständigen Sachen ihre Selbständigkeit aufgeben, nunmehr zusammen eine neue einheitliche Sache, eine Einzelsache bilden.

Dies folgt nicht nur aus der oben gegebenen Definition des Begriffs Bestandteil, sondern auch aus dem Wort Bestandteil, das in Grimms deutschem Wörterbuch mit elementum verglichen wird, es folgt aber auch aus dem Begriff der Sache, wie ihn das B.G.B. in § 90 statuiert. Danach sind Sachen nur körperliche Gegenstände, d. h. doch wohl „Einzelsachen". Auch der Wortlaut des § 93 (Bestandteile „einer" Sache) gibt dies deutlich zu erkennen. Daß sich der Sachbegriff des

[1]) Dies glaube ich zum Beispiel vom Wagenrad, dem Pneumatik, den Knöpfen am Rock, der Schraube am Schlittschuh (nicht aber vom Blumentopf) bejahen zu müssen, trotzdem Krückmann (Gutachten S. 33) meint, es zweifle kein Mensch daran, daß in allen diesen Fällen der Eigentümer der vertauschten Sachen sein Eigentum behalte.

B.G.B. mit dem der res singulae des gemeinen Rechtes deckt[1]), ist schon des öftern betont worden.

In der Theorie herrscht hierüber auch ziemliche Übereinstimmung: So sagt Goldmann-Lilienthal Bd. 1 § 25, da der Sachinbegriff nur ein ideelles gedachtes Objekt sei, Sache im Sinne des B.G.B. aber nur eine körperliche Sache bezeichne, könnten die für Sachen gegebenen Vorschriften auf die Sachgesamtheiten als solche keine Anwendung finden. Nach Planck § 97 Bem. 1 ist Sache eine natürliche Einheit im Gegensatz zu einer wirtschaftlichen Einheit. Crome § 58 sieht in einem Sachinbegriff zwar eine Gesamtheit von Sachen, aber selbst keine Sache. Ebenso Neumann § 90 Bem. III, 4. Nach Staudinger § 93 Bem. 4 sind Bestandteile stets Teile einer und derselben Sache. Kuhlenbeck § 93 sagt, Bestandteile seien Teile einer Einzelsache, die entweder (res unita) durch Natur oder (res connexa) durch Kunst zusammengefügt ein Ganzes bildet. Turnau-Förster, Sachenrecht S. 13 meinen, das B.G.B. verhalte sich ablehnend gegen die Vorstellung, daß eine Sachgesamtheit Gegenstand von Rechten sein könne, dies erhelle klar aus § 90, der ausdrücklich sage, was unter Sache zu verstehen sei, vom Standpunkt des B.G.B. sei der Sachbegriff nur auf körperliche Gegenstände anwendbar, hiemit sei die Ansicht, die in der Sachgesamtheit ein ideelles Objekt sieht, nicht vereinbar. Hölder § 93 Ziff. 1 definiert Bestandteile einer Sache als die verschiedenen Stoffteile, aus denen die Sache besteht. Heilfron, allg. Teil § 25—27 sagt: „nach B.G.B. ist Sache nur die einzelne körperliche Sache". „Sachen können entweder eine lose lediglich begriffliche Vereinigung eingehen (universitas facti) oder sie können derart miteinander verschmelzen, daß aus ihnen als Elementen eine neue Sache entsteht. Nur dann nennt man diese neu entstandene Sache eine zusammengesetzte Sache, ihre Elemente Bestandteile". Fürst[2]) meint, der § 93 B.G.B. beziehe sich nur auf solche Fälle, wo durch Zusammensetzung mehrerer Sachen eine neue einheitliche Sache im Sinne des Verkehrs entstehe und zwar sowohl auf den Fall, daß bewegliche Sachen miteinander, als für den, daß bewegliche Sachen mit unbeweglichen verbunden werden. Schließlich möge noch die Ansicht des Reichsgerichts Erwähnung finden. Es sagt in der Entscheidung vom 23. Dezember 1902[3]), nach dem Sprachgebrauche des B.G.B. könnten Sachen nur körperliche Gegenstände im Sinne von Einzelsachen sein, nicht aber Sachgesamtheiten als solche.

[1]) s. Tobias a. a. O. S. 381; Motive Bd. 3 S. 28.
[2]) Jur. Woch. 1906 S. 155.
[3]) E. Bd. 53 S. 220.

Es müssen demnach Einzelsachen, sachliche Einheiten, dürfen keine wirtschaftliche Einheiten, Sachgesamtheiten, Sachinbegriffe vorliegen, damit man von Bestandteilen reden kann. Selbstverständlich gibt es auch in dieser Frage Stimmen, die die gegenteilige Ansicht vertreten. So legt Sokolowsky[1]) keine sachliche Einheit, sondern eine begriffliche, wirtschaftliche Einheit zugrunde und sieht als wesentliche Bestandteile (unwesentliche sind nach ihm rechtlich überhaupt keine Bestandteile) diejenigen Sachen an, die durch das Wesen der Sache, durch ihren Begriff zusammengehalten werden. Von diesem Standpunkt aus hält er zum Beispiel den Schlüssel für einen Bestandteil des Hauses oder Behältnisses, denn es gebe ja kaum einen Gegenstand, welcher so innig mit dem Wesen des Hauses, mit seiner perfectio, verbunden sei, als das Verschlußmittel. Wo fängt aber das Wesen einer Sache an und wo hört es auf? Ist der Schlüssel auch Bestandteil, wenn ihn der Eigentümer in der Tasche trägt? wenn er verloren ist? Sind bei Vorhandensein mehrerer Schlüssel alle Bestandteile? wenn nein, welcher? Sind auch die Hausschlüssel der Mieter Bestandteile? Aus dem Wesen, dem Begriff des Hauses können wir in diesen Fragen keinen sicheren Schluß ziehen. Auch Sokolowsky gibt hierüber keine Auskunft. Er meint nur, bei zielbewußter Bestimmung des wesentlichen Bestandteils sei eine Beschränkung des Zubehörs unausbleiblich[2]). Ich glaube, daß es bei Anwendung des Begriffs der begrifflichen Einheit, wie sie Sokolowsky für richtig hält, nicht bei einer Beschränkung des Zubehörs bleiben wird, sondern daß dieses ganz beseitigt wird. Da dies jedenfalls nicht die Absicht des Gesetzes ist, kann auch hieraus die Unrichtigkeit des Sokolowskyschen Begriffs der Sache gefolgert werden.

Etwas anderes, als die begriffliche Einheit ist für Sokolowsky der Sachinbegriff. Aber, obgleich er diesen richtigerweise dann annimmt, wenn ein Objekt nicht vom Wesen einer anderen Sache verschlungen wird, sondern als etwas Selbständiges neben ihm steht, also damit anerkennt, daß der Inbegriff kein körperlicher Gegenstand ist, sondern solche nur zum Substrat hat, ist ihm derselbe doch im Sinne des Privatrechts Sache — res — und konsequent erklärt er, daß ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den wesentlichen Bestandteilen der Einzelsache und den zum Sachinbegriff gehörigen Körpern nicht bestehe.[3]) In dem hier ent-

[1]) S. 368 ff.

[2]) S. 400.

[3]) S. 398. Merkwürdigerweise konstatiert er einige Sätze später, daß bei einem Inbegriff der dominus der Einzelsache (den er trotz Verbindung der Sache mit dem Sachinbegriff „Eigentümer" nennt) ganz nach Analogie der römischen Quellen das Recht

wickelten Sinne richtiger erklärt er dagegen kurz vorher selbst, es werde kaum möglich sein, einen grundsätzlichen rechtlichen Unterschied zwischen den Substraten eines Sachinbegriffs und dem Verhältnis der Pertinenz (!) zur Hauptsache zu finden und bezieht sich hiefür noch auf Dernburg,[1]) der sagt: „Was in Beziehung auf eine Hauptsache Zubehör ist, kann in Beziehung auf andere gleichartige Gegenstände einen Inbegriff bilden."

Außer Sokolowsky sind auch noch Gierke und Cosack gegenteiliger Meinung. Gierke[2]) sagt, die Sachgesamtheit als solche könne selbständiger Gegenstand von Rechten sein und Cosack[3]) geht sogar soweit, den Inbegriff als eine einheitliche Sache zu erklären.

Daß die Sachgesamtheit als solche, der Inbegriff, selbständiger Gegenstand von Rechten sein könne, ist nach dem Ausgeführten unrichtig,[4]) besteht doch die wirtschaftliche Einheit, die Sachgesamtheit, der Inbegriff aus selbständigen Sachen und nicht aus Bestandteilen.

Daß bei der Frage, ob eine Verbindung zum Zwecke der Zusammengehörigkeit als einheitliche Sache bejaht werden soll, auch die Verkehrsauffassung eine wichtige Rolle spielt, darf nicht übersehen werden. Die Verkehrsauffassung ist aber naturgemäß nicht überall und ewig dieselbe. So kann es sein, daß nach Verkehrsauffassung dasjenige, was zu einer gewissen Zeit oder in einer gewissen Gegend mit einer anderen Sache mit der Absicht der Schaffung einer einheitlichen Sache verbunden wird, zu anderer Zeit oder an anderem Orte seine Selbständigkeit behält. Ein Beispiel hiefür bilden die Öfen, die in einem Teile Deutschlands als Bestandteile, in einem anderen als Zubehör des Hauses angesehen werden. Unrichtig ist es aber, die Verkehrsauffassung dafür allein maßgebend sein zu lassen, ob durch Verbindung eine einheitliche Sache entstanden sei, also ob das Resultat einer durch Verbindung hergestellten Einzelsache vorliege,[5]) anstatt sich zu fragen, ob durch Verbindung nach Verkehrsauffassung eine einheitliche Sache habe gemacht werden wollen. Wenn Öfen im allgemeinen in einem Teile Deutschlands als Bestandteile,

---

habe, Trennung und Herausgabe seines Eigentums (sic!) zu verlangen. Da er also das frühere Eigentum an einer Sache trotz Verbindung mit dem Sachinbegriff nicht untergehen läßt, schließt er die Anwendung des § 93 auf den Sachinbegriff aus. Dies ist nicht konsequent.

[1]) Bürg. Recht Bd. 3 S. 5.

[2]) Bd. 2 § 104.

[3]) § 41.

[4]) Nur in gewissen Fällen (§§ 92, 586, 961, 1035, 1372, 1528, 1048 B.G.B.) knüpft das Gesetz an die Zugehörigkeit zu ihm gewisse Folgen.

[5]) Nach Planck Vorbem. 3 zu § 90 bestimmt sich, welche Stücke der unfreien Natur als Einzelsachen zu betrachten sind, nach der Verkehrsauffassung.

in einem anderen als Zubehör gelten, so ist der Grund nicht der, weil sie die Verkehrsauffassung da zu diesem und dort zu jenem stempelt, sondern der, weil die Hausbewohner im allgemeinen bei Verbindung aus Ofen und Haus dort eine Einheit schaffen wollen, hier aber nicht.

Tobias [1]) verwirrt die Frage, wieweit die Verkehrsauffassung hiebei eine Rolle spielt, noch mehr, indem er sagt, man dürfe nicht fragen, wann sieht der Verkehr mehrere Teile als einheitliche Sachen an, sondern müsse fragen, warum sieht der Verkehr mehrere Sachen als eine einheitliche an, wie kommt der Verkehr dazu, in einer Sache kein Individuum mehr, sondern nur den Teil eines größeren Ganzen zu sehen? Er beantwortet die Frage dahin, der Verkehr sehe in einer Sache deshalb kein Individuum mehr, weil sie ihm nur in Verbindung mit dem Ganzen, als Glied des Ganzen in die Erscheinung zu treten pflege und definiert demnach den (wesentlichen) Bestandteil einer Sache als jeden Teil, welchen der Benützer oder Verbraucher nicht anders als zusammen mit der Hauptsache zu bekommen pflege. Daß man etwas mit einer anderen Sache zusammen zu erhalten pflegt, wird ja wohl vielfach ein Kriterium für das Vorliegen der Bestandteilseigenschaft sein, immer ist dies aber nicht der Fall. Auch scheint mir die Konsequenz der Definition, daß diejenigen Sachen, die man für sich allein im Verkehr zu bekommen pflege, trotz Verbindung mit einer anderen Sache selbständige Sachen bleiben, nicht richtig. Lampenzylinder, Glühlichtstrümpfe ist der Benützer gewohnt, als selbständige Sachen zu kaufen, verbindet er sie aber mit der Lampe in der Absicht, aus ihnen mit der Lampe eine Einheit zu schaffen, so werden sie Bestandteile der Lampe, nach Tobias bleiben sie selbständige Sachen. Wie es Tobias mit Schrauben und Nägeln hält, die der Benützer doch auch als selbständige Sachen zu bekommen pflegt, wäre interessant zu erfahren.

Ob man nach der hier gegebenen Definition, die zur Bestandteilseigenschaft verlangt *Verbindung von Sachen zum Zweck der Zusammengehörigkeit als einheitliche Sache*, es im einzelnen Falle mit einem Bestandteil oder mit einer selbständigen Sache zu tun hat, scheint mir nach dem Ausgeführten nunmehr unschwer beantwortet werden zu können:

Ein Viergespann, eine Bibliothek, ein Warenlager, eine Herde, selbst ein Bienenschwarm, ein Paket Nägel, eine Zündholzschachtel mit Zündhölzern, eine Schachtel Zigarren z. B. bestehen aus einer Menge selbständiger Einzelsachen, der Haufen Sand, Getreide, Kohlen, der

[1]) a. a. O. S. 377.

Ballon mit Gasinhalt, eine Quantität Flüssigkeit, eine Maschine, eine Lampe mit Fuß, Zylinder, Brenner, Docht und Glühstrumpf, ein Rock mit Knöpfen, eine Tabakspfeife mit Pfeifenkopf werden aber aus Bestandteilen bestehen. Die erstgenannten Sachen sind eben nicht verbunden mit dem Zwecke der Schaffung einer sachlichen Einheit,[1]) wohl aber letztere. Einige Schwierigkeit bereiten einem die zur Aufnahme von Flüssigkeiten, von gasförmigen Stoffen, überhaupt Dingen, die für sich allein eben kraft ihres Zustandes nicht gut aufbewahrt werden können, bestimmten Umhüllungen. Dieselben werden meistens, wie Umhüllungen, Verpackungen überhaupt, z. B. Schachteln, Papierumhüllungen ꝛc. eben deshalb, weil sie mit der aufzubewahrenden Sache nicht mit dem Zweck der Bildung einer Einheitssache verbunden sind, nicht Bestandteile werden, sondern Einzelsachen bleiben. So werden Weinfässer, wohl auch Bier- und Weinflaschen, der Pflanzentopf, die Mehl- und die Habertruhe, die Zigarrenkiste, Zündholzschachtel, das Staniolpapier des Münsterkäses nicht Bestandteile, sondern bleiben trotz Verbindung Einzelsachen. Dies aber von allen Umhüllungen zu behaupten, ginge zu weit, so wird die Wursthaut, Champagnerflasche, die Ballonhülle Bestandteil werden, weil ihre Verbindung mit ihrem Inhalt erfolgte zum Zweck der Zusammengehörigkeit als einheitliche Sache. Der Zweck der Zusammengehörigkeit als einheitliche Sache ist zu verneinen für die Regel bei den an den Häusern angebrachten Straßennamenschildern, Postbriefkästen und Feuermeldern; daß er niemals vorliegt bei nur zu vorübergehendem Zweck erfolgten Verbindungen, ist bereits ausgeführt.

Es würde zu weit führen, hier noch mehr Beispiele aufzuführen. Eine genauere Betrachtung verdienen aber noch die in Fabriken verbrachten Maschinen.

Auch bei diesen ist vor allem die Untersuchung dahin zu richten, ob sie durch die erfolgte Verbindung ihre Selbständigkeit aufgegeben haben, mit dem Fabrikgebäude, dem Fabrikgrundstücke eine Einheit i. S. der Einzelsache bilden, m. a. W. ob sie selbst Bestandteile geworden oder selbständige Sachen geblieben sind. Ich glaube, dies in den allermeisten Fällen verneinen zu müssen und verneine es entschieden in dem Falle der oben an letzter Stelle zitierten Entscheidung des Reichsgerichts, die eine Lokomobile als Bestandteil einer Schotteranlage erklärt.

---

[1]) Verschiedene Zigarren bilden doch nicht zusammen eine Sache, auch wenn sie in einer Schachtel liegen, ebensowenig Nägel, Zündhölzer ꝛc., sie werden nur der Einfachheit halber in Quantitäten zusammengefaßt im Verkehr gehandelt.

Vor allem muß das gesagt werden, daß eine Maschine niemals Bestandteil einer Fabrik, einer Anlage, sondern höchstens eines Fabrikgebäudes, eines Fabrikgrundstücks sein kann, denn eine Fabrik, eine Anlage ist höchstens eine wirtschaftliche Einheit,[1]) eine Gesamtsache, bestehend aus Gebäude, Maschinen, Lokomobile ꝛc., aber keine Einzelsache, keine sachliche Einheit.

Das Reichsgericht hält aber offensichtlich die Fabrik als Ganzes für eine Sache, das Gebäude für einen Bestandteil, denn es sagt des öfteren, wenn man die Maschine von dem Gebäude trenne, so würde nicht nur das durch sie neugeschaffene Ganze, die Fabrik, aufgehoben, sondern auch das Gebäude, also ein Bestandteil der Fabrik, erfahre in seinem Wesen eine Veränderung. Eine solche Ansicht geht allenfalls nach allgemeinem Landrecht, ist aber ausgeschlossen nach dem Sachbegriffe des B.G.B. Hätte das Reichsgericht recht, so müßten auch Riesenfabriken, wie z. B. die Kruppschen Werke, die den Umfang einer Stadt umfassen, hunderterlei Betriebe haben, zum Teil vielleicht in verschiedenen Gegenden liegen, aber trotzdem einer einheitlichen Leitung unterstehen, eine Sache sein, müßte eine Kraftanlage, die fünf verschiedene Fabriken zugleich in Bewegung setzt, Bestandteil, ja wesentlicher Bestandteil jeder der fünf Fabriken sein, müßte die Schotteranlage mit der Kraftmaschine auch eine Einheit i. S. der Einzelsache bilden, wenn die letztere, anstatt daß sie durch Treibriemen mit den Schottermaschinen verbunden wäre, 1 km oder 1000 km entfernt stände, dort eine Dynamomaschine in Bewegung setzen und auf elektrischem Wege die Kraft übertragen würde, denn auf welchem und wie langem Weg die Kraft auf die Schottermaschine übertragen und wie die Verbindung, ob durch Treibriemen oder Draht, hergestellt wird, muß doch ganz einerlei sein.

Eine Fabrik als solche ist niemals eine Einzelsache, sondern ein Kollektivbegriff, keine sachliche Einheit, sondern höchstens eine wirtschaftliche.

Sind nun die Maschinen nicht wenigstens Bestandteile des Fabrikgebäudes, des Fabrikgrundstücks?

Dies muß in den meisten Fällen verneint werden.

Damit Maschinen, die einmal als selbständige Sachen fabriziert wurden, untergehen in einer anderen Sache, nur noch einen Bestandteil einer neuen Sache bilden, genügt nicht, daß sie nur an den Boden geschraubt und mit Treibriemen mit der allgemeinen Kraftanlage verbunden werden[2]). Weshalb werden sie denn angeschraubt? Doch nur deshalb,

[1]) Ebenso Fürst, Jur. Woch. 1906 S. 155, auch Geiler D.J.Z. 1904 S. 544.

[2]) Auch das Reichsgericht sagt in der Entscheidung vom 2. Jan. 1904 (J. W. Bd. 33 S. 111), die allgemein übliche Art der Befestigungsweise sei nicht geeignet, eine Maschine zum Bestandteil des Grundstücks zu machen.

damit sie einen festen Halt haben, bei der Arbeit keine Erschütterung erleiden. Dies macht der Dreher, der Schreiner in seiner Werkstatt ebenso. Weshalb werden sie denn mit Treibriemen mit der Kraftanlage verbunden? Um sie, anstatt durch Menschenkraft, die zu kostspielig und unvollkommen wäre, durch mechanische Kraft in Bewegung zu setzen. Ihre Selbständigkeit verliert die Maschine aber weder durch die genannte Befestigungsweise noch dadurch, daß sie anstatt mit Menschenkraft mit Dampfkraft in Bewegung gesetzt wird, auch nicht dadurch, daß sie sich in Gesellschaft von 100 oder 1000 anderen gleichartigen oder ungleichartigen Maschinen befindet. Jede einzelne Maschine behält deswegen doch ihre selbständige, wenn auch nach dem Prinzip der Arbeitsteilung abgegrenzte Aufgabe. Sie hat ihr „Leben" und behält dies, auch wenn ihre Aufgabe gerade darin besteht, die Arbeit einer anderen Maschine vorzubereiten oder zu vervollständigen, behält es auch dann, wenn sie sich in einem eigens zu einem Großbetrieb sachgemäß errichteten Gebäude, einem Fabrikgebäude, befindet. Um die Maschinen vor Witterung, Diebstahl und Beschädigung zu schützen, stellt sie der Fabrikant in einem Gebäude auf und aus Gründen des billigen und einfachen Betriebs baut er das Gebäude sachgemäß. Mit all dem will aber der Fabrikherr die Selbständigkeit der einzelnen Maschinen nicht vernichten, will ihr vielmehr ihr selbständiges Dasein bewahren, sie lediglich auf die lukrativste Art gebrauchen; um eine Fabrik zu schaffen, erbaut er Gebäude, in denen er auf die bequemste und ihm gewinnbringendste Weise so und so viel einzelne Maschinen verwenden kann; damit will er aber keine Einzelsachen, deren Bestandteile etwa die Maschinen wären, erzeugen.

Ein Fabrikgebäude mit seinen Maschinen bildet eben trotz aller fortgeschrittenen Technik immer noch keine „Riesenmaschine", sondern ist eine große Werkstatt. Es ist noch niemand eingefallen, eine Werkstatt eines Drehers mit einer Hobel- und einer Drehbank für *eine* Sache zu erklären. Stellt man aber 100 Hobel- und Drehbänke in ein eigenes hiezu errichtetes Gebäude und setzt sie mit Dampf- anstatt mit Menschenkraft in Bewegung, errichtet also eine Holzbearbeitungsfabrik, so ist dies um kein Haar anders. Die einzelnen Maschinen, sei es des kleinen Drehers oder des großen Holzbearbeitungsfabrikherrn, bleiben selbständige Sachen, denn sie werden mit dem Gebäude nicht verbunden, um mit ihm zusammen eine Einheitssache zu sein.

Danach ist zu sagen, daß in den meisten Fällen die Maschinen nicht Bestandteile des Fabrikgebäudes werden, jedenfalls dann nicht, wenn sie nur angeschraubt oder auf dem Boden mit Zement festgemacht oder, wie die Lokomobile der Schotteranlage, nur durch Treibriemen mit der

Anlage verbunden werden. Dazu muß mehr kommen, nämlich, daß sie, wie des öfteren ausgeführt, entweder mit der Bestimmung fabriziert werden oder nachträglich die Bestimmung erhalten, unterzugehen in einer anderen Sache, ihre Selbständigkeit zu verlieren, mit einer anderen Sache zusammenzugehören als sachliche Einheit, wie dies z. B. bei Mühlenrädern, eingemauerten Dampfkesseln, überhaupt solchen Sachen der Fall ist, die dem Gebäude, zu dem sie bestimmt sind, gleichsam auf den Leib geschnitten werden. Nur dann sind sie Bestandteile, anderenfalls bleiben sie selbständige Einzelsachen, wenn sie vielleicht auch Teile einer Sachgesamtheit, vielleicht Zubehör sind.

Die hier vertretene Ansicht wird durch die neueste in dieser Frage erlassene Reichsgerichtsentscheidung, durch die ein Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart aufgehoben wird, voll bestätigt.[1]) Das Reichsgericht sagt nämlich im 67. Band der Entscheidungen (V. Senat, Urteil vom 2. Nov. 1907): „Um im einzelnen Fall Entscheidung darüber zu treffen, ob der im Streit befindliche Gegenstand nach § 93 oder § 94 B.G.B. wesentlicher Bestandteil einer Sache ist, muß man sich in erster Linie von der Vorstellung leiten lassen, daß der Gegenstand ein Bestandteil, ein Teil des Bestandes sein, und daß dieser Teil mit anderen Teilen zusammen eine Sache bilden muß. . . . Unter Fabrik ist nun nur eine solche Sache zu verstehen, die sich als ein für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtetes Gebäude darstellt. Demnach ist eine Maschine nur dann als Bestandteil einer Fabrik anzusehen, wenn sie dergestalt in den körperlichen Gegenstand dieses gewerblichen Gebäudes aufgegangen ist, daß nur noch ein Körper, nämlich das Gebäude besteht. . . . Den Maschinen darf nur dann Bestandteilseigenschaft beigelegt werden, wenn sie nach der Verkehrsauffassung zufolge der Vereinigung mit dem gewerblichen Gebäude nicht mehr selbständige Einzelkörper sind, sondern, solange die Vereinigung dauert, nur noch als Sachteile des Gebäudes gelten. . . . Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Maschinen nicht Marktwaren, sondern individuell für das betreffende gewerbliche Gebäude hergestellt sind oder wenn das Gebäude eigens um eine Maschine herumgebaut ist. Im gegebenen Fall erachtet der Berufungsrichter die Maschinen, von denen 2 Setzmaschinen durch Schrauben am

[1]) Die Entscheidung ist mir, da sie erst im 67. Band der Entscheidungen veröffentlicht worden ist, erst nach Fertigstellung dieser Arbeit bekannt geworden, bietet nun aber in der einmal unternommenen Polemik gegen die seitherige Ansicht des Reichsgerichts eine wertvolle Hilfe. Sie möge daher jetzt hier an Stelle der nunmehr vorne Seite 10 zitierten, zur Bekräftigung meiner Ansicht früher hier aufgeführten, vortrefflichen Entscheidung des O.L.G. Hamburg vom 9. Oktober 1903 Erwähnung finden.

Boden befestigt und durch Röhren an Gas- und Wasserleitungen angeschlossen und 8 Schnellpressen durch Treibriemen mit den durch die Triebkraft in Bewegung gesetzten Transmissionen verbunden sind, deswegen als Bestandteile der Druckerei, weil sie mit dem Druckereigebäude ein „wirtschaftliches Ganzes" bildeten und Teile der als Einheit aufzufassenden „Fabrikanlage" seien. Hiedurch aber wird die Annahme der Bestandteilseigenschaft der Maschinen nicht gerechtfertigt. Eine Fabrikanlage kann aus einer Mehrheit von Sachen bestehen, ihr Begriff deckt sich nicht mit dem der Fabrik im Sinne einer einzigen Sache in Gestalt eines gewerblichen Gebäudes. Ein wirtschaftliches Ganzes kann im Hinblick auf einen Fabrikbetrieb sich als eine Gesamtheit mehrerer, zwar zu einem bestimmten Zweck vereinigten, aber unter sich selbständigen Sachen darstellen".

Wie anders und wie wahr wirkt diese Entscheidung gegenüber derjenigen über die Schotteranlage. Daß das Reichsgericht freilich in dieser Frage seine Ansicht geändert hat, gibt es nicht zu, denn in der Entscheidung ist am Schlusse zu lesen, der Berufungsrichter glaube zwar, sich für die Richtigkeit seiner Annahme auf eine Anzahl Entscheidungen des Reichsgerichts stützen zu können, tatsächlich aber habe das Reichsgericht stets die gleichen Grundsätze aufgestellt, auch sei zu bemerken, daß die von einer umfangreichen Literatur angefochtenen verschiedenartigen Ergebnisse der reichsgerichtlichen Entscheidungen, hauptsächlich in dem Fall der Schotteranlage, auf der tatsächlichen Feststellung der Berufungsgerichte beruhen, daß das Ganze eine sachliche Einheit bilde.

Mit Recht sind in dieser eben erwähnten Entscheidung die weiteren Voraussetzungen des „wesentlichen" Bestandteils überhaupt nicht erörtert, denn wird die Frage des Bestandteils verneint, so ist für die §§ 93 und 94 B.G.B. kein Raum mehr, kann höchstens das Vorliegen der Zubehöreigenschaft in Frage kommen.

2. Wesentlicher Bestandteil.

§ 14.

A. Begriff.

Was „wesentliche Bestandteile" sind, definiert das Gesetz selbst ganz genau: es sagt nämlich in § 93 B.G.B.:

„Wesentliche Bestandteile sind Bestandteile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird."

Noch genauer, aber im Resultate gleich sprach der Entwurf § 782 von „solchen Bestandteilen einer Sache, welche von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder andere Bestandteil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird."

Es ist danach klar, daß man, wie ausgeführt, vor allem die Frage untersuchen muß, ob man es im gegebenen Fall mit einem „Bestandteil" einer Sache zu tun hat.[1]) Ist diese Frage bejaht, aber auch nur dann, wenn diese Frage bejaht wird, ist weiter zu untersuchen, ob bei einer eventuellen Trennung des Bestandteils er selbst oder auch der andere Bestandteil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird.

B. Merkmale.

§ 15.

a) Der eine oder der andere Bestandteil.

Vielfach wird nicht ganz treffend bei Untersuchung der Frage, ob bei Trennung einer Sache eine Zerstörung oder Wesensänderung zu bejahen sei, der „andere Bestandteil", von dem „der eine" abgetrennt werden soll, die Hauptsache genannt. Wie aus § 947 B.G.B. hervorgeht, *kann* einer der Bestandteile, aus denen eine sachliche Einheit besteht, allerdings der hauptsächlichste Bestandteil, die Hauptsache sein, dies braucht aber nicht immer der Fall zu sein. Um nun eine Verwechslung mit der in § 97 B.G.B. erwähnten „Hauptsache", die gerade nicht Bestandteil sein darf, sondern eine selbständige Sache ist, zu vermeiden, ist es vorzuziehen, der Definition des Gesetzes entsprechend nur von dem einen oder anderen Bestandteil — denn auch die nach § 947 als Hauptsache anzusetzende Sache ist ein Bestandteil — zu reden, schon vor allem, um zu vermeiden, daß man das Vorliegen eines wesentlichen Bestandteils nach der Zerstörung oder Wesensänderung des Ganzen (mit dem man unwillkürlich die „Hauptsache" identifiziert) beurteilt. Denn das Gesetz will die Frage des wesentlichen Bestandteils im Gegensatz zum allgemeinen Landrecht, das den „Substanzteil" nach dem Einfluß seiner Trennung auf das Ganze bestimmte, gerade *nicht* danach entschieden wissen, ob durch eine Trennung das *Ganze* zerstört oder in seinem Wesen verändert würde, sondern verlangt ausdrücklich, daß der eine oder der andere *Bestandteil* zerstört oder wesentlich verändert wird.

[1]) S. a. Ortmann im Recht 1906 S. 1116.

Dies sagt das Reichsgericht selbst unzähligemale, operiert aber dennoch, wie wenn es nicht den § 93 B.G.B., sondern die §§ 1—5 des 2. Titels des I. Teils des A.L.R.s zu interpretieren hätte: Eine Fabrik wird als Sache, als Ganzes erklärt[1]) und dann ausgeführt, bei einer eventuellen Trennung von Maschinen würde nicht nur das neugeschaffene Ganze (die Fabrik) aufgehoben, sondern auch das Gebäude in seinem Wesen eine Veränderung erfahren. Man erklärt hier[2]) also das Gebäude zum Bestandteil[3]) der Fabrik und läßt es (weil das angebliche Ganze, die Fabrik, die Anlage, durch Trennung der Maschinen eine Wesensänderung erleide) so sehr in Mitleidenschaft gezogen sein, daß es ebenfalls eine wesentliche Änderung erleidet. Dies ist nichts anderes, als die Frage der wesentlichen Bestandteilseigenschaft danach zu entscheiden, wie die eventuelle Trennung auf das Ganze wirkt.

Um freilich konstatieren zu können, ob durch Trennung eine Wesensänderung des einen oder anderen Bestandteils eintritt, darf man nicht den Bestandteil für sich allein,[4]) losgelöst vom übrigen, betrachten, sondern muß stets an sein Verhältnis zu den anderen Bestandteilen denken.[5]) Anderenfalls gäbe es überhaupt keine Zerstörung oder Wesensänderung eines Bestandteils, denn wenn ich mir z. B. den Arm einer Statue, das Rad eines Wagens, den Uhrzeiger, die Ballonhülle ꝛc. für sich allein denke, so werden diese oder die dazu gehörigen Dinge durch eine tatsächlich erfolgte Trennung allerdings weder zerstört noch in ihrem Wesen verändert. Man hat vielmehr zu untersuchen, ob der eine oder der andere Bestandteil in der Verbindung wirtschaftlich wesentlich etwas anderes ist, als bei Trennung, ob er also als Bestandteil wirtschaftlich größeren Wert hat, denn als selbständige Sache. Ein Blumentopf wird auch bei Trennung von der Pflanze wirtschaftlich nichts anderes, ebenso die Perle im Verhältnis zur toten Auster, eine Teilquantität Flüssigkeit zum Reste, das Scheit Holz zu dem zum Verbrennen bestimmten Stamme,

---

[1]) Krückmann, Jur. Woch. 1906 S. 675, auch Fürst ebenda S. 155.

[2]) In der neuesten oben zitierten Entscheidung vom 2. Nov. 1907 freilich nicht mehr.

[3]) In Wahrheit ist es selbständige Sache, wie auch die Entsch. v. 2. Nov. 1907 klar ausführt.

[4]) Wie dies Ortmann im Recht 1906 S. 1120 macht. Derselbe verneint daher die wesentliche Bestandteilseigenschaft bei zusammengesetzten Sachen überall da, wo die Herstellung des früheren Zustandes vor der Zusammensetzung möglich ist, z. B. bei Teilen eines Wagens, einer Maschine ꝛc. Dann wären aber ebensogut Fensterflügel, Dachziegel, Haustüren keine wesentlichen Bestandteile, welches Resultat dem § 94 Abs. 2 B.G.B. doch direkt entgegensteht.

[5]) s. a. Staudinger § 93 Bem. 1.

wohl aber wird sowohl das Rad, wie das Wagengestell, die Uhr und das Zifferblatt, das Fahrrad und der dazu gehörige Luftreif, der Gasinhalt eines Ballons, Glas und Platindraht einer elektrischen Glühlampe wirtschaftlich unendlich minderwertiger, wenn die einzelnen Bestandteile getrennt werden. Ob dann der eine *oder* der andere Bestandteil zerstört oder wesentlich verändert wird, ist gleichgültig; wenn dies nur bei *einem* derselben der Fall ist, sind *beide* wesentliche Bestandteile.

§ 16.

b) Zerstörung und Wesensänderung.

Wann ist nun zu bejahen, daß durch Trennung der eine oder andere Bestandteil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird?

Crome[1]) meint, es komme in beiden Fällen darauf an, ob durch die Auseinanderlösung der Bestandteile ein wirtschaftlicher Wert aufgehoben wird; bei Bejahung seien die Bestandteile wesentlich; bestehe aber die Sache aus Teilen, die auch für sich noch von genügender wirtschaftlicher Bedeutung sind, um ein rechtlich selbständiges Dasein zu fristen, so liegen unwesentliche Bestandteile vor. Auch Staudinger[2]) erklärt, das Gesetz scheide in beiden Fällen wesentliche und nicht wesentliche Bestandteile nach einem wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Ebenso kommt es nach Goldmann-Lilienthal[3]) bei der Frage, ob die Trennung eine Zerstörung oder Veränderung im Wesen zur Folge hat, nicht so sehr auf die körperliche Existenz der von einander getrennten Teile, als auf die Beeinträchtigung ihres wirtschaftlichen Zweckes und Wertes an.

Gegen diese Ansicht, beide Momente, das der Zerstörung und der Wesensänderung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten, läßt sich nicht allzuviel einwenden, besonders, wenn man sich vor Augen hält, welchen Zweck das Gesetz durch Schaffung des § 93 B.G.B. verfolgt hat. Die Motive[4]) sagen:

> „Sind die Bestandteile von der Beschaffenheit, daß durch ihre Trennung von einander eine Zerstörung oder wesentliche Veränderung des einen oder anderen Bestandteils herbeigeführt wird, so kann die Rechtsordnung Sonderrechte an ihnen nicht zulassen. Hiefür sprechen Zweckmäßigkeitsgründe. Denn die wesentlichen

[1]) § 59.
[2]) § 93 Bem. 1.
[3]) S. 124.
[4]) Bd. 3 S. 41.

Bestandteile haben ihren wirtschaftlichen Zweck und damit ihren Wert regelmäßig nur in der von ihnen gebildeten Sache. Ihre Trennung von einander führt nicht bloß zur Auflösung des Ganzen, sondern auch zur Beschädigung und wesentlichen Veränderung der zu gewinnenden Stücke, mithin zur Entwertung oder wenigstens zur Herabminderung des Wertes von Vermögensstücken, einem Ergebnisse, welches den volkswirtschaftlichen Interessen zuwiderläuft. Die Zulassung von Sonderrechten an den einzelnen Bestandteilen würde die Trennung derselben von einander begünstigen. Ihre Ausschließung rechtfertigt sich daher durch die Rücksicht,[1]) welche die Gesetzgebung auf jene Interessen zu nehmen hat."

Die Bestimmung, daß wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, hat demnach der Gesetzgeber in beiden Fällen geschaffen aus Zweckmäßigkeitsgründen: Zum Schutze volkswirtschaftlicher Interessen, denn sowohl, wenn durch Trennung Bestandteile zerstört als wenn sie in ihrem Wesen verändert werden, werden wirtschaftliche Interessen beeinträchtigt (durch Zerstörung vielleicht in noch höherem Maße als durch Wesensänderung), aber deswegen bedeuten Zerstörung und Wesensänderung doch nicht das Gleiche. Zu letzterem Resultate kommt tatsächlich Hölder. Derselbe meint,[2]) der Fall der Wesensänderung

[1]) Unter diesem Gesichtspunkte des Bestrebens, der Vernichtung wirtschaftlicher Werte vorzubeugen, betrachte man das Urteil des Reichsgerichts über die Schotteranlage. Der Konkursverwalter der Gantmasse, in die nach bis zum Reichsgericht getriebenem Prozesse durch dessen Entscheidung die Lokomobile gefallen war, hat, wie Prof. Lenel in D.J.Z. 1907 S. 510 mitteilt, die Schotteranlage nicht als einheitliches Ganzes verkauft, sondern die Teile, wohl zweifellos, um mehr Geld herauszuschlagen, also um den Wert der Konkursmasse zu steigern, auseinandergenommen und einzeln verkauft. Die Lokomobile bot er dem im Prozesse unterlegenen Lieferanten an mit einem Briefe folgenden Inhalts: „In dem Konkursverfahren H. u. Co. soll die von Ihnen gelieferte Lokomobile verkauft werden. Ich gestatte mir nun die Anfrage, ob Sie Verwendung für die Lokomobile haben und auf den Ankauf derselben reflektieren. Der zwischen Ihnen und der Konkursmasse geführte Prozeß hat das Eigentum der Masse zugesprochen und kann dieser Vorgang bei objektiver Abwägung für Sie wohl kein Hindernis sein, im Falle Sie Verwendung haben, die Lokomobile zu angemessenem Preise zurückzuerwerben. Da Sie wohl am besten in der Lage sind, die Lokomobile wieder nutzbringend zu verwerten, würde es mich freuen, wenn Ihrerseits dieselbe zurückerworben und möglicherweise ein Teil des Verlustes, der Sie betroffen hat, bei dieser Gelegenheit Ihnen ersetzt würde." Dieser Brief dürfte eine beredte Quittung sein für die Richtigkeit des Urteils des Reichsgerichts, das doch die ehrliche Absicht hatte, wirtschaftliche Werte zu erhalten, nicht zu zerstören.

[2]) § 93 Bem. 3 b.

hätte nicht eigener Erwähnung bedurft neben dem Falle der Zerstörung, denn dieser begreife jenen in sich, da die Änderung der Bedeutung eines Gegenstandes eine Zerstörung seiner bisherigen Bedeutung sei. Es handelt sich aber doch nicht um die Frage, ob die Bedeutung eines Gegenstandes, sondern ob dieser selbst zerstört oder in seinem Wesen geändert wird. Unter Eliminierung der Wesensänderung vertritt dann Hölder[1]) die Ansicht, die Zerstörung sei nicht lediglich als eine reale, sondern auch als eine wirtschaftliche zu verstehen, die zutreffe, wenn der Bestandteil durch die Trennung seine wirtschaftliche Bedeutung verliere. Dies letztere wird aber wohl stets bei der Zerstörung wie bei der Wesensänderung der Fall sein und aus diesem Grunde ist es nicht unrichtig zu sagen, es komme sowohl bei der Zerstörung wie bei der Wesensänderung die Aufhebung eines wirtschaftlichen Wertes in Betracht, und zwar wird dies in stärkerem Maße bei der Zerstörung, in geringerem bei der Wesensänderung zutreffen.

Wann eine Zerstörung vorliegt, bedarf meiner Ansicht nach keiner längeren Auseinandersetzung. Sie ist eben in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes dahin zu verstehen, daß die materielle Substanz des Bestandteils zerstört wird.[2])

Um den Begriff der Wesensänderung zu erläutern, wird vielfach versucht, das Wesen einer Sache zu ergründen. So sagt z. B. Tobias, das Wesen der Sache sei nicht mehr das, was die Stoiker οὐσία nannten,[3]) das B.G.B. sei frei von philosophischen Problemen; dem ganzen wirtschaftlich praktischen Zuge der modernen Gesetzgebung entsprechend könne mit dem „Wesen" der Sache nur gemeint sein: Die Anschauung, die der wirtschaftliche Verkehr von der Sache hat; es sei also deshalb eine Sache wesentlicher Bestandteil, weil die Ansicht des Verkehrs dazu nötige, die Sache auch juristisch als eine völlig einheitliche zu behandeln. Dies ist wohl der Grund, weshalb der Gesetzgeber den § 93 B.G.B. geschaffen hat, aber keine Erklärung des „Wesens" der Sache. Ich halte es auch für unfruchtbar, das Wesen einer Sache festzustellen. Denn hierüber wird es stets ebensoviele Meinungen geben, als Menschen, die dasselbe definieren wollen, wie auch darüber, was die Verkehrsanschauung, die zur Erklärung des Wesens einer Sache beigezogen werden muß, im einzelnen Falle unter einer Sache versteht.

[1]) § 93 Bem. 3a, ebenso Staudinger § 93 Bem. 1.

[2]) Ebenso Planck § 93 Bem. 2, Tobias a. a. O. S. 374.

[3]) S. 374, deswegen ist aber die Anschauung der Stoiker doch heute noch richtig, ihre Einteilung aber, wie oben S. 32 ff. ausgeführt, nicht so sehr bei Erläuterung des Begriffs des wesentlichen Bestandteils als desjenigen des Bestandteils zu verwerten.

Solch schwierige Probleme hat das Gesetz nicht aufwerfen wollen. Es wollte wirtschaftliche Interessen schützen. Zu diesem Zwecke wollte es nicht allein eine Zerstörung, sondern auch eine Wesensänderung von Bestandteilen, d. h. eben erhebliche Veränderungen, die die Bestandteile durch eine Trennung erleiden würden, verhindern. Es ist daher jedesmal zu prüfen, ob die Bestandteile durch die Trennung *wesentlich* etwas anderes werden und zwar, da die Bestimmung des § 93 auf wirtschaftlichen Rücksichten beruht, „*wirtschaftlich*" *wesentlich* etwas anderes oder wie Lenel[1]) sagt, ob der eine oder andere Bestandteil durch Trennung *erheblich entwertet* wird.

Die Zerstörung ist gleichbedeutend mit einer völligen, die Wesensänderung mit einer erheblichen Entwertung des Bestandteils. Einige Beispiele sollen dies klar machen. So werden die Bestandteile eines Gemäldes, dessen Farbe abgekratzt oder das durchschnitten wird, nicht nur in ihrem Wesen verändert, nicht nur erheblich entwertet, sondern zerstört, das Wagenrad und das Gestell, der Maschinenteil und der Rest der Maschine 2c. aber durch Entfernung erheblich entwertet, in ihrem Wesen verändert werden.

Bei der Frage, ob eine Zerstörung und Wesensänderung eines Bestandteils vorliegt, kann die Frage des Ersatzes keine Rolle spielen[2]), denn es steht zur Beurteilung die Verbindung *so wie sie vorliegt*. Lenel[3]) hält eine Wesensänderung nur dann für vorliegend, wenn ein Ersatz unmöglich oder unverhältnismäßig kostspielig ist. Krückmann[4]) bestimmt den Begriff der Wesensänderung danach, ob die Sache unersetzlich oder so schwer ersetzlich ist, daß sie praktisch als unersetzlich zu gelten hat. Tobias,[5]) der als wesentlichen Bestandteil einen jeden Teil einer Sache erklärt, welchen der Benützer oder Verbraucher nicht anders als zusammen mit der Hauptsache zu bekommen pflegt, geht nicht ganz so weit, er verneint die Wesensänderung nicht überall, wo Ersatz leicht möglich ist, sondern nur in den Fällen, wo „nach allgemeinem Brauch" der Konsument den Ersatz selbst vorzunehmen pflegt.

Aber sowohl die Ansicht Lenels und Krückmanns, als diejenige von Tobias dürfte unrichtig sein. Nach ersteren gäbe es nach der heutigen Technik, wo nahezu alles maschinenmäßig hergestellt wird und daher mit

[1]) D.J.Z. 1906 S. 45.

[2]) Ebenso Staudinger § 93, Turnau-Förster Bd. 1 S. 29. A. M. Hölder § 93 Bem. 2c.

[3]) D.J.Z. 1906 S. 48.

[4]) Gutachten S. 48.

[5]) a. a. O. S. 378.

nicht allzugroßen Kosten wieder ersetzt werden kann, nur wenig Bestandteile, die durch eine Trennung eine Wesensänderung erleiden würden, man denke an Teile von Maschinen, Fahrrädern, Automobilen, Lampen, an Dachziegel, Haustüren,[1]) ja ganze Teile von Häusern, wie man an dem Tektonhause, dessen Teile in der Fabrik hergestellt und auf Lager gehalten werden, sehen kann, von (auf die Dauer hergestellten) Bretterhäusern ganz zu schweigen. Was in einer großen Stadt, weil es mit leichter Mühe in Bälde wieder zu ersetzen wäre, unwesentlicher Bestandteil sein würde, wäre auf dem Lande möglicherweise wesentlicher Bestandteil.

Die Frage, ob durch Trennung ein Bestandteil zerstört oder wesentlich verändert wird, muß vielmehr ganz ohne Rücksicht auf Ersatzmöglichkeit beantwortet werden, im Gegenteil sie ist zu entscheiden, wie wenn ein Ersatz überhaupt nicht möglich wäre. Nur die Verbindung, in der sich die Bestandteile gerade befinden, ist zu betrachten, nicht die Möglichkeit einer anderen, wenn auch gleichwertigen, Verbindung in Betracht zu ziehen.

Krückmann bestimmt den Begriff der Wesensänderung weiter aus dem Gesichtspunkt der Wertvernichtung und sagt, wesentliche Bestandteile seien diejenigen, deren Lostrennung eine Entwertung der Hauptsache mit sich führen würde, die unverhältnismäßig größer wäre, als der aus der Lostrennung für den früheren Eigentümer des Bestandteils erwachsende Vorteil. Ganz abgesehen davon, daß eine solche Abwägung in den meisten Fällen unendlich schwierig wäre, ist dieser Gesichtspunkt, das Maß der Wertvernichtung nicht am Bestandteil selbst, sondern nach dem Vorteil bezw. Nachteil des Eigentümers des jetzigen Ganzen im Verhältnis zu demjenigen des früheren Eigentümers des Teils zu ermessen, nicht im Gesetze begründet.

Das Gesetz redet davon, daß ein Bestandteil zerstört oder in seinem Wesen verändert werden müsse. Die hier gegebene Auslegung, die in der Zerstörung eine gänzliche, in der Wesensänderung eine erhebliche („wesentliche") Entwertung des Bestandteils (in der Verbindung, wie sie vorliegt, betrachtet) sieht, scheint mir nicht nur richtig, sondern auch einfach. Die anderen Definitionen schaffen eher (gar nicht im Gesetze liegende) Schwierigkeiten, als daß sie welche beseitigen.

Ob man es nun aber nach dem seither Ausgeführten im gegebenen Falle mit einem wesentlichen Bestandteil zu tun hat oder nicht, ist stets Tatfrage. Dies muß mit allem Nachdruck betont werden. Insbesondere, ob die Vorfrage des wesentlichen Bestandteils, das Vorliegen der Bestand-

[1]) und § 95 erklärt doch alles (auch das leichtersetzbare), was zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt ist, für wesentliche Bestandteile.

teilseigenschaft, bejaht werden soll, kann nicht nach dem objektiven Aussehen einer Sache allein entschieden werden, sieht man doch vielfach den Dingen nicht an, ob sie nicht etwa nur zu vorübergehendem Zwecke mit einer anderen Sache verbunden worden sind. Wenn daher nunmehr zur Veranschaulichung der erläuterten Merkmale versucht werden soll, Beispiele anzuführen, teils Sachen mit wesentlichen, teils Sachen mit nichtwesentlichen Bestandteilen, so ist damit nur gesagt, daß sie *im Regelfalle* dieses oder jenes sein werden, *unter Umständen* aber auch andere Beurteilung erfahren können, vielleicht nicht einmal Bestandteile sind.

Ein Pferdefuß, eine Rosenknospe, ein Pfeifenkopf, ein Maschinenteil, ein Blitzableiter, eine Haustüre, ein Wagenrad,[1]) ein Bucheinband werden wesentliche Bestandteile, Ring und Edelstein, Bild und Rahmen, Pflanze und Topf, Gefäß und Inhalt, Teile eines zum Zerkleinern bestimmten Stammes, von Flüssigkeiten und Massen unwesentliche Bestandteile sein, denn die ersteren werden durch Trennung zerstört oder wesentlich verändert, die letzteren nicht.

Obgleich freilich je nach der Ansicht über die Merkmale eines wesentlichen Bestandteils wohl über kaum einen Gegenstand Einstimmigkeit herrschen dürfte, mögen nur noch die natürlichen Einheiten und Grundstücke genauere Erwähnung finden, weil es mir scheint, als ob gerade über diese die merkwürdigsten Ansichten verbreitet wären.

Nach Planck[2]) sollen *natürliche Einheiten* nur aus wesentlichen Bestandteilen bestehen, während ihnen umgekehrt Heilfron[3]) die Möglichkeit abspricht, überhaupt Bestandteile zu haben, weil diese nur bei zusammengesetzten Sachen erkennbar seien. Aus was soll denn aber ein Tier, eine Pflanze, ein Stein bestehen, wenn nicht aus Bestandteilen? Es ist doch nicht zu leugnen, daß auch eine natürliche Einheit Teile hat. Hält man diese Teile aber nicht für selbständige Sachen — und dies sind sie doch nicht —, so können sie nur Bestandteile sein. Etwas Drittes gibt es nicht. Die Behauptung Plancks aber, eine natürliche Einheit könne nur aus wesentlichen Bestandteilen bestehen, hat nur Geltung für lebende Einheiten, lebende Tiere, lebende Pflanzen, denn werden von diesen Teile abgetrennt, so verlieren sie oder der andere Teil ihr Leben, werden also zerstört oder im Wesen verändert, aber auch dies nicht ausnahmslos,

[1]) Nach Crome unwesentlicher Bestandteil. Derselbe hält auch Licht und Leuchter für unwesentliche Bestandteile. Letztere werden meistens gar nicht *eine* Sache bilden, ebensowenig wie Federnhalter und Feder, Bleistift und Hülse. Leuchter, Federnhalter und Bleistifthülse werden vielmehr Zubehör des Lichts, der Feder, des Bleistifts sein.

[2]) § 93 Bem. 2.

[3]) § 27 (S. 349).

so wird die Wolle eines Schafes, das zum Scheren bestimmt ist, wohl unwesentlicher Bestandteil sein[1]), dagegen werden leblose Einheiten vielfach aus unwesentlichen Bestandteilen bestehen, werden doch z. B. die Teile eines getöteten, auf der Schlachtbank liegenden Ochsen, eines zum Zersägen bestimmten Stammes, eines Kohlen- oder Salzblocks durch Trennung weder zerstört noch in ihrem Wesen verändert.

Von Grundstücksparzellen, den Teilen der größten natürlichen Einheiten, wird einmütig[2]) behauptet, sie seien stets unwesentliche Bestandteile, denn jeder Teil der Grundstücksfläche könne durch Abtrennung zu einem selbständigen Grundstücke gemacht werden. In dieser Allgemeinheit ausgesprochen ist dies unrichtig. Es gelten für Grundstücke genau dieselben Grundsätze wie für bewegliche Sachen und auch bei Grundstücken kommt es demgemäß nach § 93 B.G.B. gerade darauf an, ob sie ohne erhebliche Wertminderung ihrer Teile getrennt werden können. Es ist dies keineswegs immer möglich. Eine Wiese, ein Acker, ein Obstgut ꝛc., kurz jedes nicht mit einem Gebäude überbaute Grundstück, kann freilich in beliebig viele Teile getrennt werden, ohne daß die Teile eine Wesensänderung erleiden, und auch bei überbauten Grundstücken kann möglicherweise, z. B. bei einem Doppelhause, eine Trennung der Teile ohne die Folge der Wesensänderung eintreten. Bei einem mit einem einheitlichen Gebäude, z. B. einem Theater, überbauten Grundstücke wird aber jedermann die Frage, ob durch eine Trennung eine Wesensänderung der Teile eintrete, bejahen. Ein solches Grundstück besteht daher aus „wesentlichen", nicht „unwesentlichen" Bestandteilen. Merkwürdigerweise ist es jedermann klar, daß ein Grundstück, horizontal geteilt, wesentliche Bestandteile hat,[3]) bei einer vertikalen Teilung soll es aber nur aus nichtwesentlichen bestehen?

Die Grundstücksteile, die vor der Überbauung unwesentliche Bestandteile waren, sind durch die Überbauung wesentliche geworden. Dies ist ganz gleichermaßen der Fall, ob ein Grundstückseigentümer das einheitliche Gebäude auf nur einem oder auch zwei (nebeneinanderliegenden) ihm gehörenden Grundstücken errichtet oder ob er über die Grenze baut, sei es vorsätzlich, fahrlässig oder nicht fahrlässig. Die Behauptung, daß ein mit einem einheitlichen Gebäude überbautes Grundstück (vertikal geteilt)

[1]) Ebenso Hölder § 93 Bem. 3 e.

[2]) So Crome § 59, Staudinger § 93 Bem. 2, Turnau-Förster I S. 20 u. 24, Tobias a. a. O. S. 387.

[3]) Die Folge ist, daß Stockwerkseigentum nach B.G.B. nicht begründet werden kann.

aus unwesentlichen Bestandteilen [1]) bestehe, kommt mir merkwürdig vor, noch viel merkwürdiger aber die, ein auf zwei Grundstücken stehendes einheitliches Gebäude bestehe (nicht etwa aus unwesentlichen Bestandteilen, also immerhin Bestandteilen, sondern) aus zwei selbständigen Sachen.[2]) Niemand, der nicht Jurist ist, würde dieses zugeben. Es gibt tatsächlich keine, auch äußerlich in die Augen fallende, ich möchte sagen selbstverständlichere Einheit, als ein einheitliches Gebäude.

Auch bei Grundstücken gilt eben, wie überhaupt immer, der Satz, daß vor Untersuchung der Merkmale der §§ 93 und 94 B.G.B. die Frage entschieden werden muß, ob man es mit einer Sache oder mit mehreren zu tun hat und daß man diese Frage außerhalb des Gesetzes lösen muß. Und auch hier sind erst dann, wenn man die Frage, ob derjenige, der zwei Grundstücke zu dauerndem Zweck (also nicht nur zu vorübergehendem Zweck) überbaut, hieraus eine Einheit schafft, bejahend beantwortet hat (und dies muß man doch wohl), aus den §§ 93 und 94 die weiteren Konsequenzen zu ziehen.

Geht man anders vor, so stößt man fortdauernd mit dem Gesetze zusammen und ist zur Rettung des Prinzips gezwungen, zu beweisen, daß hier entweder der § 93 oder der § 94 (auch nach Absicht des Gesetzes selbst) keine Geltung haben dürfe, wenn man nicht ehrlich genug sein will, zu gestehen, daß ein unlösbarer Widerspruch, den das Gesetz selbst verschulde, vorhanden sei.

Außer Staudinger erklären in dieser Frage sämtliche den § 94 Abs. 1 für die durchschlagende Bestimmung und behaupten, der über die Grenze gebaute Teil des Gebäudes müsse wesentlicher Bestandteil des Nachbargrundstücks werden, denn superficies solo cedit. Daß dieser Teil aber nach § 93 und ebenso nach § 94 Abs. 2 auch wesentlicher Bestandteil des übrigen Gebäudes und damit des mit diesem verbundenen Grundstücks ist, wird mit der Behauptung abgetan, der Begriff der Grenze sei stärker, als der der Sacheinheit (!),[3]) die §§ 93 und 94 seien nur so zu interpretieren, daß sie sich auf jene Bestandteile beziehen, die sich über der räumlichen Ausdehnung des betreffenden Grundstücks befinden.

---

[1]) An denen also theoretisch eine Begründung von Rechten wohl möglich wäre und nur infolge der Sollvorschrift des § 6 der G.B.O. ohne Abschreibung nicht statthaft ist.

[2]) Zu welchem Resultat derjenige, der sich nur nach dem § 94 Abs. 1 B.G.B. richtet, kommen muß, denn die beiden Grundstücke, auf denen das Gebäude steht, sind ja zwei selbständige Sachen und zwar ebensogut, wenn sie zwei verschiedenen, als wenn sie ein und demselben Eigentümer gehören.

[3]) z. B. Tobias a. a. O. S. 424.

Diese Behauptung ist willkürlich und wird dadurch nicht richtiger, daß sich die Motive[1]) in diesem Sinne aussprechen. Dieselben sagen nämlich, aus dem Begriff der Grenze ergebe sich, daß sie die festen kohärierenden Bestandteile der Grundstücke, Erdboden, Gestein, Gebäude durchschneide und die auf beiden Seiten der Grenze liegenden Stücke dem einen und dem anderen Grundstücke zuteile, daß also die Eigentümer der so zugeteilten Grundstücke trennungsberechtigt seien. Wenn aber Erdboden oder Gestein zum Teil diesem, zum Teil jenem gehören kann, so ergibt sich dies nicht aus dem Begriff der Grenze, sondern aus der Tatsache, daß (aber auch nur dann, wenn) eine Teilung ohne Wesensänderung möglich ist, also besondere Rechte daran begründet werden können. Anders, wenn solches zu verneinen ist, z. B. bei einheitlicher Überbauung der Grundfläche. Die durch die einheitliche Überbauung geschaffene Einheit kann dann eben ohne wesentliche Änderung von Bestandteilen dieser Einheit nicht mehr getrennt werden.

Um wenigstens die Einheit des mit einem Überbau unter den Voraussetzungen des § 912 B.G.B. gebauten Gebäudes zu retten und Übereinstimmung mit der durch die §§ 913—915 geschaffenen Rechtslage zu erzielen, wird zur Erklärung, daß trotz des § 94 Abs. 1 das Gebäude nicht wesentlicher Bestandteil des Nachbargrundstücks wird, gesagt, das Gesetz statuiere in solchem Falle eine Grunddienstbarkeit, es treffe also die Ausnahme des § 95 B.G.B. zu.

Gegen diese Ansicht wendet sich Staudinger. Derselbe führt[2]) aus, nach § 93 und 94 Abs. 2 bestehe das ganze Gebäude aus lauter wesentlichen Bestandteilen. Da es aber ebendeshalb nicht Gegenstand besonderer Rechte sein, also nicht reell geteilt im Eigentum verschiedener Personen stehen könne, so könne der überragende Teil, weil er wesentlicher Bestandteil des ganzen Gebäudes sei, nicht auch Bestandteil des Nachbargrundstücks werden; der Grundsatz „superficies solo cedit“ müsse also der Norm des § 93 weichen, weil die Zusammengehörigkeit der Gebäudebestandteile untereinander enger und wirtschaftlich notwendiger sei, als die einzelner Gebäudebestandteile mit dem Grundstücke.

Auch diese Konstruktion dürfte, weil sie mit dem § 94 Abs. 1 B.G.B. in Konflikt gerät, nicht richtig sein. Es ist vielmehr zu sagen, daß die überbaute Fläche, sei es, daß sie zu dem einen oder anderen Grundstück gehörte, eben durch die Überbauung nunmehr ein einheitliches Ganzes mit

---

[1]) Bd. 3 S. 277.

[2]) § 94 Bem. 7.

wesentlichen Bestandteilen bildet und daher auch einheitlichem Rechte unterworfen sein muß.

Diese Ansicht hat allerdings zur Folge, daß eine Eigentumsveränderung an Grundstücken, bezw. Grundstücksteilen für möglich erachtet wird auch ohne Einhaltung der Formvorschrift des § 313 B.G.B. und ohne Auflassung.[1]) Es scheint mir aber diese Folge der kleinere Mangel, als diejenige, das Grundprinzip des § 93 durchbrechen zu müssen.

Man kommt damit auch für Grundstücke zu denselben Konsequenzen, wie sie das Gesetz selbst in den § 947 ff. für bewegliche Sachen zieht. Diese Paragraphen wollen keine Ausnahme des Grundprinzips des § 93 statuiern, sondern bei Zugrundelegung desselben nur nähere Feststellungen treffen, wie das einheitliche Rechtsverhältnis beschaffen sein soll. Dieselben Konsequenzen ergeben sich für Grundstücke mit Notwendigkeit schon aus den §§ 93 und 94 B.GB. allein.

Es scheint mir demnach, daß auch bei Grundstücken die Frage der Einheit auf Grund des § 93 B.G.B. genau so zu behandeln und zu lösen ist, wie bei beweglichen Sachen und daß der Begriff der Sacheinheit durch den Begriff der Grenze[2]) nicht zertrümmert werden kann. Bei Erkennung einer Sache als Einheit gibt es aber für die Frage der Zerstörung oder Wesensänderung keine verschiedene Lösungen, mag es sich um diese oder jene Sachen handeln.

Noch einer ganz besonderen Erläuterung bedarf ferner der Fall, daß durch Verbindung beweglicher Sachen mit Grundstücken oder Gebäuden eine Einheit geschaffen worden ist. Die Lösung der Frage, ob in solchen Fällen durch Trennung von Bestandteilen eine Zerstörung oder Wesensänderung derselben verursacht wird, wird einem erleichtert durch die Bestimmung des § 94 B.G.B., der die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, mit dem Boden zusammenhängende Erzeugnisse des Grundstücks, ausgesäten Samen und eingepflanzte Pflanzen zu wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks und die zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sachen zu wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes erklärt.[3])

---

[1]) Analog dem Eigentumswechsel bei beweglichen Sachen ohne Übergabe und Einigung bei Verbindung derselben zu wesentlichen Bestandteilen. Es wäre also ähnlich, wie bei der alluvio und avulsio; s. Württ. Wassergesetz vom 1. Dez. 1900 Art. 9.

[2]) Anderenfalls muß man auch die Sacheinheit eines Gebäudes leugnen, das auf zwei — einem und demselben Eigentümer gehörigen — Grundstücken errichtet ist, und dies scheint doch widersinnig.

[3]) Wenn das B.G.B. hierüber besondere Bestimmungen traf, so folgte es wiederum dem Beispiel des gemeinen Rechts, das, wie bekannt, gerade über die Rechtsverhältnisse von Erzeugnissen, Samen, Pflanzen und in Gebäude eingefügte Sachen sich besonders ausgesprochen hat.

Der § 94 B.G.B. ist nämlich lediglich eine Erläuterung des Prinzips des § 93, angewandt auf Grundstücke und Gebäude, die mit beweglichen Sachen zusammen eine Einheit bilden und hat den Zweck, jeden Streit über bei Trennung von Bestandteilen etwa vorliegende Zerstörung oder Wesensänderung in diesen Fällen durch authentische Entscheidung im voraus abzuschneiden.

Das Gesetz hat keineswegs, wie allgemein[1]) behauptet wird, neben dem Prinzip des § 93 für Grundstücke und Gebäude noch eine Besonderheit treffen wollen, hat vielmehr nur die Streitfrage, ob bei fester Verbindung einer Sache, insbesondere Gebäudes, mit einem Grundstück, bei Aussäen von Samen und Einpflanzen von Pflanzen, sowie bei Einfügung einer Sache in ein Gebäude zum Zweck der Herstellung desselben für den Fall, daß hiedurch eine Einheit geschaffen würde, die Bestandteile als wesentliche anzusehen seien, im voraus entschieden.

In sämtlichen Fällen kommt man bei richtiger Anwendung des § 93 schon so zur Bejahung der Frage, denn es kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß fest mit dem Grund und Boden verbundene Sachen, insbesondere Gebäude, durch Trennung eine Zerstörung, zum mindesten eine Wesensänderung erleiden würden, ebenso zum Zweck der Herstellung eines Gebäudes eingefügte Sachen, bezw. das Gebäude selbst, die Erzeugnisse des Bodens, Pflanzen und Samen. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß es gerade bei solchen Verbindungen eine Unmenge Grenzfälle gibt, die auf des Messers Schneide liegen. Wie bekannt, verlangte man im gemeinen Rechte, daß eine Pflanze „Wurzel geschlagen" habe. Den Eintritt dieses Momentes festzustellen, dürfte aber nahezu unmöglich sein. Und bei Erzeugnissen die Frage der Wesensänderung etwa nach dem „Moment der Reife" zu entscheiden, dürfte eben so schwierig sein, denn in welchem Moment ist eine Frucht reif? Für solche und ähnliche Fälle wollte der Gesetzgeber ein für allemal ein sicheres Merkmal schaffen, das man bei Beurteilung der Frage der Zerstörung und Wesensänderung[2]) ruhig zugrunde legen kann.

Die Kommentare von Planck, Hölder und Staudinger erklären zwar, die Vorschriften des § 94 B.G.B. seien nicht als eine Erläuterung des § 93 zu betrachten, stellen aber auch sämtlich fest, daß andere als die in § 94 genannten Fälle, in denen eine bewegliche Sache wesentlicher Be-

[1]) S. Crome § 59, Staudinger § 94, Planck § 94 Bem. 1, Turnau-Förster Bd. 1 S. 18, Tobias a. a. O. S. 397, Küntzel in Gruchot Bd. 41 S. 137, Motive Bd. 3 S. 43.

[2]) So sieht auch Ortmann (Recht 1906 S. 1118) im § 93 die Regel und in § 94 nur eine besondere Anwendung dieser Regel, wonach für gewisse Fälle kraft unwiderleglicher Rechtsvermutung Sachen zu wesentlichen Bestandteilen erklärt werden.

standteil eines Grundstücks nach § 93 wird, nicht in Betracht kommen dürften. Richtiger sagt Fürst,[1]) der § 93 gebe die Definition des wesentlichen Bestandteils, sowohl für den Fall der Verbindung beweglicher Sachen mit beweglichen als der Verbindung beweglicher Sachen mit unbeweglichen; der § 94 behandle dann speziell sämtliche denkbaren Fälle der Verbindung beweglicher mit unbeweglichen. Denn wenn die erstgenannten, die in dem § 94 eine Besonderheit erblicken, sagen wollen, der § 94 umfasse zwar alle Fälle von Verbindungen mit Grundstücken, in denen auch nach § 93 die wesentliche Bestandteilseigenschaft zu bejahen sei, es gäbe aber nach § 94 Einheiten mit wesentlichen Bestandteilen, bei deren event. Trennung eine Zerstörung oder Wesensänderung nicht vorliege, so dürfte dies nicht richtig sein, da z. B. bei Trennung von mit Grundstücken fest verbundenen oder in ein Gebäude zu dessen Herstellung eingefügten Sachen, die mit dem Grundstück oder Gebäude zusammen eine Einheit bilden, stets eine Zerstörung oder Wesensänderung von Bestandteilen zu bejahen ist.[2]) Und wer dies bei Erzeugnissen des Grundstücks, bei ausgesätem Samen und eingepflanzten Pflanzen nicht ohne weiteres zugeben will, wird wenigstens nicht bestreiten wollen, daß dies Fälle sind, bei denen die Entscheidung der Frage der Zerstörung und Wesensänderung ungeheuer schwierig ist. Über die Pflanzen sagt Staudinger selbst, das B.G.B. habe im Gegensatz zum gemeinen Recht das Einpflanzen mit Rücksicht darauf als entscheidendes Moment erklärt, daß es außerordentlich schwierig sei, die Frage, ob eine Pflanze Wurzel gefaßt habe (und damit wesentlicher Bestandteil ist, weil sie durch Trennung zerstört oder im Wesen verändert würde!) im Einzelfalle mit Sicherheit zu entscheiden. Das heißt doch soviel als: es hat in diesen Fällen Streitfragen im voraus entschieden.

Da der § 94 B.G.B. nach der hier entwickelten Ansicht nur eine Erläuterung des Prinzips des § 93, angewandt auf Grundstücke und Gebäude, bedeutet, verlangt er, wie für den § 93 des öfteren erwähnt, in erster Linie, daß eine Einheit und zwar eine sachliche Einheit vorliege. Erst nach Bejahung dieses Momentes ist dann die weitere Untersuchung daraufhin zu richten, ob die Merkmale des § 94 vorliegen. Dieses Erfordernis wird in der neuesten Reichsgerichtsentscheidung[3]) vollauf bestätigt durch die Worte:

---

[1]) Jur. Woch. 1906 S. 155.

[2]) Umgekehrt dagegen wird es Fälle von Verbindung (z. B. nicht fester Verbindung) von beweglichen Sachen mit Grundstücken geben, die wohl unter § 93, nicht aber unter § 94 fallen.

[3]) Vom 2. Nov. 1907, E. Bd. 67 S. 30.

„um Entscheidung zu treffen, ob ein Gegenstand nach § 93 oder § 94 B.G.B. wesentlicher Bestandteil einer Sache ist, muß man sich in erster Linie von der Vorstellung leiten lassen, daß der Gegenstand ein Bestandteil sein, d. h. mit anderen Teilen zusammen eine Sache bilden muß,"

und bildet insofern einen weiteren Beweis dafür, daß der § 94 keine Besonderheit des § 93 ist.

Ist also ein Gegenstand nicht Bestandteil geworden, bildet er mit dem Grundstücke keine Einheit,[1]) so ist eine Untersuchung der Merkmale des § 94 überflüssig.

Über das Moment des Einpflanzens und Aussäens dürfte wohl eine Aussprache nicht erforderlich sein. Auch was Erzeugnisse des Grundstücks sind, ist einfach: Man hat darunter die ganze Pflanzenwelt zu verstehen, die aus dem Boden ihre Nahrung zieht, bei Trennung von ihm also zugrunde ginge.

Dagegen bedürfen die Momente der festen Verbindung mit dem Grund und Boden und der Einfügung einer Sache in ein Gebäude zur Herstellung desselben genauerer Untersuchung:

Eine feste Verbindung liegt nach ziemlich übereinstimmender Ansicht[2]) dann vor, wenn eine Trennung nicht ohne erhebliche Veränderung oder Beschädigung des Grundstücks oder der zu lösenden Sache möglich ist, (dies bedeutet doch nichts anderes, als eine Erläuterung der Begriffe Zerstörung und Wesensänderung!) und ist identisch mit einer schwer löslichen Verbindung im Gegensatz zu leichter Lösbarkeit.[3]) Schwerkraft allein genügt für die „feste" Verbindung daher nicht.[4])

Danach werden Gebäude, fest mit Grund und Boden verbundenes Mauerwerk, in den Boden eingegrabene Zaunpfosten, Fahnenstangen wesentliche Bestandteile sein, nicht aber die leicht herausnehmbaren Bohnenstangen, Hopfenstangen, Weinbergpfähle, auch nicht die in gewöhnlicher Weise, wie Anschrauben, Einzementieren der Lager mit einem Grundstück verbundenen Maschinen.

---

[1]) Z. B. weil die Verbindung fehlt oder eine Verbindung nur zu vorübergehendem Zweck erfolgte, kurz immer, wenn er nicht verbunden war mit dem Zweck der Zusammengehörigkeit mit Grundstück oder Gebäude als einheitliche Sache.

[2]) S. z. B. Staudinger § 94, Kuhlenbeck § 94, viele Reichsgerichtsentscheidungen.

[3]) Daß das Erfordernis einer „festen" Verbindung im Sinne einer über die bloße Aneinandersetzung hinausgehenden Festigkeit auf römischen Gedanken beruht, s. Tobias a. a. O. S. 389 und Turnau-Förster Bd. 1 S. 22.

[4]) Ebenso Tobias a. a. O. S. 390.

Daß andererseits die feste Verbindung allein nicht genügt, sondern in erster Linie Verbindung zum Zweck der dauernden Schaffung einer Einheit vorliegen muß, ist bereits erwähnt worden, bedarf aber hier der Wiederholung, weil man allzuleicht geneigt ist, das Moment der festen Verbindung allein entscheidend sein zu lassen.

Damit eine Sache als zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt angesehen werde, muß sie zur Vervollständigung des Gebäudes eingefügt sein, derart, daß sie nur mit dem Gebäude und durch das Gebäude existiert. Eine feste Verbindung im Sinne der schweren Lösbarkeit verlangt die Einfügung nicht.[1]) Auch verlangt sie, wie an Fenstern und Türen zu sehen ist, nicht die Einpassung zwischen andere Gegenstände. Vielmehr genügt die Verbindung durch Schwerkraft. Es kommt überhaupt nicht auf die Art der Verbindung, sondern auf den Zweck der Einfügung an.[2]) [3])

Darnach werden zur Herstellung eines Gebäudes eingefügte Sachen sein: Dachziegel, Fensterläden, Haustüren, ein auf das Mauerwerk gesetztes Dachgebälk, Gas- und Wasserleitungsröhren, in den Boden gemauerte Marmorbadewannen, Mühlenräder u. a., nicht aber gewöhnliche Badewannen, Öfen, Spültische, Ampeln, die an den Häusern angebrachten Briefkästen, Wirtshausschilder, Firmentafeln, Wappen. Letztere Sachen aber deshalb ohne weiteres für nichtwesentliche Bestandteile zu erklären, wie Staudinger dies macht, ist unrichtig. Meistens werden sie nämlich überhaupt nicht Bestandteile sein. Sind sie es aber, so können sie auf Grund des § 93 und 94 Abs. 1 unter Umständen wohl auch wesentliche sein, wie dies z. B. bei aufgemalten Namen, Wappen, aufgeklebten Plakaten ꝛc. der Fall sein wird.

Was danach wesentlicher Bestandteil des Gebäudes ist, gehört, wenn das Gebäude mit dem Grund und Boden fest verbunden ist, selbstverständlich auch zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks.[4])

Daß auch hier die erste Frage ist, ob das Gebäude mit der eingefügten Sache zu dauerndem Zweck verbunden ist, mit ihr eine Einheit bildet, möge nicht übersehen werden.

Dieses Erfordernis wird übrigens sowohl bei Verbindung mit dem Grund und Boden wie bei der Einfügung in ein Gebäude in § 95 B.G.B. ausdrücklich hervorgehoben.

---

[1]) Ebenso RG. E. Bd. 56 S. 288.

[2]) Ebenso Staudinger § 94 Ziff. 3 e.

[3]) Auch das Erfordernis der Einfügung zur Herstellung eines Gebäudes ist dem gemeinen Rechte entnommen. Dort verlangte man bei Errichtung eines Gebäudes zur Entstehung einer Einheitssache, daß das einem Gebäude Eingefügte nicht nur als äußerliche Zutat, sondern zur Herstellung des Gebäudes als solchen und zur Vollendung desselben diente.

[4]) Ebenso Turnau-Förster Bd. 1 S. 28.

Sind danach nun Maschinen, die in ein Fabrikgebäude eingebracht sind, als zur Herstellung des Gebäudes eingefügte Sachen zu betrachten?

Bei speziell für ein bestimmtes Gebäude, wie das Mühlenrad zur Mühle, angefertigten Sachen, mag es bejaht werden, im allgemeinen aber wird es zu verneinen sein.[1])

Die seitherige Ansicht des Reichsgerichts,[2]) die Maschinen würden zum Zweck der Herstellung des Fabrikgebäudes eingefügt, ist in den meisten Fällen unrichtig. Das Reichsgericht führt aus, ein Gebäude, das aus nichts bestehe, als aus Mauern, Fenstern, Türen und Dach sei kein Fabrikgebäude, zu einem solchen könne es erst werden, wenn es Einrichtungen erhalte, die den Fabrikbetrieb ermöglichen, und dazu gehöre Beleuchtungsanlage, treibende Kraft, Maschinen ꝛc. Das Reichsgericht verwechselt hier wieder offensichtlich Fabrikgebäude mit Fabrik.[3]) Zu einer Fabrik freilich gehören Maschinen und treibende Kraft, ein Fabrikgebäude aber ist und bleibt ein Fabrikgebäude, auch wenn keine einzige Maschine darin steht, genau so, wie ein Wohngebäude, ein Schloß, eine Kate solches bleiben, auch wenn sie leer sind.[4]) Dies gibt das Reichsgericht in der neuesten Entscheidung[5]) auch stillschweigend zu, indem es verlangt, die Maschine müsse Bestandteil des Gebäudes, in diesem derart aufgegangen sein, daß nur noch ein Körper bestehe, und dies Moment verneint, wenn die Maschine Marktware ist.

Das Gesetz spricht zudem gar nicht von einem Fabrikgebäude, sondern von einem Gebäude und wenn auch nicht bestritten werden soll, daß zur Herstellung eines Fabrikgebäudes andere Dinge notwendig sind, als zur Herstellung einer Kate und wieder andere zur Herstellung eines Schlosses und eines Herrschaftshauses, so haben doch diese verschiedenen Häuser, auch ohne daß Maschinen, Badewannen, Spültische u. s. w. sich darin befinden, ihr Gepräge als solche erhalten.

Die Maschinen sind eben meistens nicht eingefügt zur Herstellung des Gebäudes, sondern das Gebäude ist mit ihnen eingerichtet für einen bestimmten gewerblichen Betrieb. Diesen Unterschied zwischen Herstellung eines Gebäudes und Einrichtung eines solchen hat gerade das Gesetz vorgesehen und deshalb im Gegensatz zu § 94 Abs. 2 B.G.B. in § 98 erklärt, daß solche mit dem Gebäude keine Einheit bildenden Gegenstände, mit denen dasselbe eingerichtet ist, Zubehör seien.

---

[1]) S. a. Geiler in D.J.Z. 1904 S. 544.
[2]) S. z. B. S.A. Bd. 62 Nr. 129.
[3]) S. a. Fürst in Jur. Woch. 1906 S. 155.
[4]) S. a. Krückman, Jur. Woch. 1906 S. 674.
[5]) E. Bd. 67 S. 30.

Fürst[1]) betont mit Recht, daß das Gesetz, indem es in § 98 die wirtschaftliche Einheit im Auge hat, die durch die Einrichtung eines Gebäudes zu einem bestimmten Zweck, zu einer Mühle, zu einem Bräuhaus, zu einer Fabrik hergestellt wird, diese Fälle denen der §§ 93 und 94 hat gegenüberstellen wollen, und daß es, wenn es in § 98 von den zum Betriebe bestimmten Maschinen spricht, dabei gerade diejenigen im Auge hat, welche dem betreffenden Betriebe sein charakteristisches Gepräge als Mühle, Schmiede, Bräuhaus, Fabrik verleihen, durch deren Aufstellung also aus einem zum Mühlenbetrieb, zum Fabrikbetrieb geeigneten Gebäude die Mühle, Fabrik ꝛc. hergestellt wird, und nicht etwa nur die nebensächlichen Zwecken dienenden Hilfsmaschinen.

Wäre die Ansicht des Reichsgerichts richtig, daß die Maschinen zur Herstellung des Fabrikgebäudes eingefügt seien, so müßte der Lieferant der Maschine, der sie auch aufmontiert, anschraubt, nach § 648 B.G.B. als Unternehmer eines Bauwerks oder eines Teiles eines Bauwerks für seine Forderung die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Fabrikgebäude verlangen dürfen.[2]) Das Reichsgericht selbst aber ist es, das ihm dieses Recht verwehrt.[3])

In den Motiven[4]) wird die Frage aufgeworfen, ob außer den Baumaterialien auch Fenster, Türen und dergl. als zur Herstellung des Gebäudes eingefügt anzusehen seien und gesagt, der volkswirtschaftliche Grund, auf welchem die Vorschrift des Gesetzes beruhe, rechtfertige auch deren Beziehung auf alle zur Herstellung eines Gebäudes verwendeten und zur dauernden Bildung desselben als eines in sich vollendeten wirtschaftlichen Ganzen bestimmten Sachen. Hierunter sind aber in den allermeisten Fällen Maschinen, die in einem Gebäude aufgestellt und mit ihm verbunden werden, nicht zu verstehen.

Nach dem seither Ausgeführten[5]) hat sich die Kritik der reichsgerichtlichen Rechtsprechung übrigens nicht so sehr dagegen zu richten, daß das Reichsgericht die Maschinen als zur Herstellung des Gebäudes eingefügt erklärt, als vielmehr schon in erster Linie dagegen, daß es sie überhaupt für Bestandteile, bezw. die Fabrik für eine Sache hält.

Daß die Maschinen meistens mit dem Fabrikgebäude keine Einheit bilden, ist schon[5]) oben nachzuweisen versucht worden; auch die Nichtbeteiligten, die Fabrikbesitzer, werden, wenn man sie fragt, erklären, sie

---

[1]) Jur. Woch. 1906 S. 155.
[2]) Ebenso Bing in D.J.Z. 1907 S. 249.
[3]) Entsch. v. 11. März 1902 J.W. Bd. 31 Bl. 219.
[4]) Bd. 3 S. 44.
[5]) s. S. 51 ff.

hätten zum Betriebe ihrer (Holzbearbeitungs-, Motoren-, Fahrrad-) Fabrik nicht eine Sache, sondern so und so viel Maschinen und so und so viel Gebäude. Führen sie doch auch tatsächlich hierüber getrennte Konti, ein Gebäudekonto und ein Maschinenkonto und versichern sie doch die Gebäude als unbewegliche Habe, die Maschinen als Zubehör gegen Feuersgefahr.

Immer und immer wieder möge man sich daran erinnern, daß die Grundlage der §§ 93 und 94 B.G.B., das Erfordernis einer Einheit und der Begriff der Einheit, genau die gleiche ist, wie sie zur Herrschaft des gemeinen Rechts gegolten hat. Vor dem 1. Januar 1900 ist es niemand, auch dem Reichsgericht nicht,[1]) eingefallen, zu behaupten, daß[2]) Maschinen zur Herstellung eines Fabrikgebäudes eingefügt seien. Obgleich man auch damals alles, was zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt war, während der Dauer der Verbindung eines besonderen Rechtsverhältnisses nicht für fähig hielt, nahm man doch keinen Anstoß, an Maschinen besondere Rechtsverhältnisse, z. B. Eigentumsvorbehalt gelten zu lassen; man sah sie eben nicht als zur Herstellung des Gebäudes eingefügt, ja nicht einmal als Bestandteile des Gebäudes an. Nach dem 1. Januar 1900 hierin aber plötzlich eine andere Beurteilung eintreten zu lassen, liegt kein Grund vor.

§ 17.

3. Zubehör.

§ 97 Satz 1 B.G.B. lautet:

„Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen."

Der Begriff des Zubehörs hat also, wie der Paragraph deutlich ausdrückt, zur Kardinalvoraussetzung, daß kein Bestandteil, sondern eine selbständige Sache vorliegt. Auch hier wird, wie in § 93 B.G.B. vom Gesetz ein Begriff geschaffen. Während aber der § 93 die Bestandteilseigenschaft in positiver Weise verlangt, ist in § 97 diese Eigenschaft in negativer Weise zu einer Voraussetzung gemacht: ein Bestandteil[3]) darf gerade nicht vorliegen. Auch hier hat sich daher die erste und Hauptuntersuchung im gegebenen Falle darauf zu richten, ob man es mit einem Bestandteil zu tun hat oder mit einer Einzelsache.

[1]) Wie die oben S. 3 ff. zitierten Entscheidungen beweisen.

[2]) Im Gebiete des gemeinen Rechts.

[3]) Auch nicht ein unwesentlicher. A. M. Kuhlenbeck § 97 Bem. 3.

Weitere Voraussetzungen des Zubehörbegriffs sind, daß die (selbständige) Sache dem wirtschaftlichen Zweck einer Hauptsache dauernd zu dienen bestimmt ist,[1]) zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse steht und der Verkehr die Sache als Zubehör ansieht.

Danach werden die meisten in Fabriken aufgestellten und befestigten Maschinen (da ja deren Bestandteilseigenschaft nach dem seither Ausgeführten verneint wird und die andern Voraussetzungen der Zubehöreigenschaft zutreffen) Zubehör sein.

Das Gesetz spricht dies auch in § 98 B.G.B. ausdrücklich aus, indem es sagt, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache seien bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Fabrik, zu dienen bestimmt: die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften.

Daß die Hilfssachen auch dem Eigentümer der Hauptsache zu Eigentum zustehen, ist nicht erforderlich.

Da es auch selbständige Sachen gibt, trotzdem sie mit einer andern Sache verbunden sind, darf man an einer etwaigen Verbindung der Hilfssache keinen Anstoß nehmen.

Selbstverständlich ist ferner, daß es auch Zubehör gibt, bei dessen Entfernung die Hauptsache eine Wesensänderung erleiden würde. Ja dies wird, da Zubehör und Hauptsache eine wirtschaftliche Einheit bilden, fast die Regel sein.

Das Reichsgericht sagt selbst:[2])

„Ungeeignet oder wenigstens für sich unzureichend erscheint der Begriff der wirtschaftlichen Einheit für die Unterscheidung zwischen wesentlichen Bestandteilen und Zubehör. Auch ein Landgut bildet eine wirtschaftliche Einheit mit seinem lebenden und toten Inventar, und durch vollständige Trennung des letzteren von dem Gute würde dieses nicht minder, als im vorliegenden Fall das Brauereigrundstück, in seiner wirtschaftlichen Bedeutung herabgesetzt und dadurch in seinem Wesen verändert werden. Es kann also die Herabsetzung der wirtschaftlichen Bedeutung für sich allein kein sicheres Merkmal für die Anwendung des § 93 bieten."

Sehr richtig! Das Moment der Wesensänderung ist zum Unterschied zwischen wesentlichem Bestandteil und Zubehör nicht zu gebrauchen.

---

[1]) Dieser Begriff hat also eine wirtschaftliche Einheit im Auge im Gegensatz zum wesentlichen Bestandteile, der eine sachliche Einheit zur Voraussetzung hat.

[2]) Entsch. v. 19. April 1906. S.A. Bd. 62 Nr. 128.

Obgleich aber das Reichsgericht dann in der erwähnten Entscheidung feststellt, es müsse eine Sache zunächst Bestandteil sein, ehe zu entscheiden sei, ob sie wesentlicher Bestandteil sei, sucht man vergebens nach einer genauen Untersuchung, ob die zur Frage stehenden Gegenstände (Sauggasanlage ꝛc. in einem Brauereigebäude) auch wirklich Bestandteile einer Einheitssache, einer Einzelsache sind. Weil vielmehr die Anlage mit dem Brauereigrundstücke eine wirtschaftliche Einheit bildet und mit ihm durch Anschrauben an eine eingemauerte Betonunterlage verbunden ist, wird von Sauggasanlage mit Motor[1]) glattweg die Bestandteilseigenschaft angenommen und weiter erklärt, das unterscheidende Merkmal eines (gleichviel ob wesentlichen oder nicht wesentlichen) Bestandteils von bloßem Zubehör sei im Zweifelsfall in der Art der Verbindung der bestehenden Sachen zu suchen und zu finden.

Nein! das unterscheidende Merkmal ist weder beim Moment der Wesensänderung zu suchen, noch liegt es in der Art der Verbindung. Die Verbindung kann bei Zubehör, Bestandteil und wesentlichem Bestandteil vollständig die gleiche sein, das unterscheidende Merkmal liegt allein darin, daß im einen Fall ein zur Vollendung einer Einzelsache dienender Bestandteil, im anderen Fall eine selbständige Einzelsache, die der Hauptsache zu dienen bestimmt ist, vorliegen muß.[2])

Der wesentliche Bestandteil setzt, weil er in erster Linie Bestandteil sein muß, eine sachliche Einheit voraus, das Zubehör, das Bestandteil nicht sein darf, nur eine wirtschaftliche Einheit. Da aber eine sachliche Einheit nicht bei jeder Verbindung vorliegt, sondern nur bei einer Verbindung mit dem Zweck der Zusammengehörigkeit als Einzelsache, kann aus der Verbindung allein noch kein Schluß auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer sachlichen Einheit gezogen werden. Auch die anderen Momente, die der Begriff des Bestandteils verlangt, sind zu prüfen. Wird aber wegen Fehlens eines oder mehrerer derselben das Vorliegen eines Bestandteils verneint, dann, aber nur dann, kann die Zubehöreigenschaft einer Sache in Frage kommen.

Also: der wesentliche Bestandteil setzt das Vorliegen einer, das Zubehör das Vorliegen mehrerer Sachen voraus. Dies allein ist der grundlegende Unterschied beider Begriffe.

---

[1]) Samt Zubehör!! (wenn der Wortlaut der Entscheidung richtig ist).

[2]) S. a. Heilfron, Bürg. Recht Bd. 1 § 27, der sagt, aus der Art der körperlichen Verbindung könne kein Unterscheidungsmerkmal zwischen Bestandteil und Zubehör hergenommen werden, die Zubehörsache unterscheide sich vom Bestandteil nur durch die Fortdauer ihrer Selbständigkeit.

§ 18.

VI. Schlußwort.

Je nachdem man nun etwas als wesentlichen Bestandteil oder als Zubehör erklärt, sind die rechtlichen Konsequenzen kurz folgende:

Wesentliche Bestandteile, sagt § 93 B.G.B., können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein, (d. h. nur dinglicher Rechte, denn eine Begründung obligatorischer Rechte, wie Kauf, Miete ꝛc. ist durchaus möglich).[1]) Kraft Rechtsnotwendigkeit gibt es an ihnen also nur ein (dingliches) Recht, demnach nur ein Eigentum. Wem dieses Eigentumsrecht dann zustehen soll, ob nur einem der früheren Eigentümer der Bestandteile oder mehreren gemeinschaftlich oder einem Dritten (z. B. dem Verarbeiter), regeln die §§ 946 ff. B.G.B.

Ist danach, um den uns am meisten interessierenden Fall der Verbindung von Maschinen mit Fabriken besonders hervorzuheben, eine Maschine wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks geworden (was ja unrichtigerweise nach seitheriger Rechtsprechung fast immer angenommen worden ist), so erstreckt sich das Eigentum an dem Fabrikgrundstück auf die Maschine und das frühere Eigentum geht unter. Ob die Verbindung irrtümlich, gut- oder schlechtgläubig vorgenommen worden ist, ist gleichgültig.[2]) Auch die Parteien sind nicht in der Lage, diese Folge zu verhindern. Selbst wenn sie (durch Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts) sich einig wären, daß trotz Verbindung das Eigentum des Verkäufers bestehen bleiben soll, diese Einigung sogar an dem verbundenen Gegenstand kenntlich machen und den eventuellen Hypothekengläubigern noch dazu Kenntnis davon geben würden, ginge das frühere Eigentum (denn der § 93 B.G.B. ist zwingendes Recht) unter. Dies hat wieder zur Folge, daß dem früheren Eigentümer keine Interventionsklage und im Konkurs kein Aussonderungsrecht zusteht. Auch können neue Rechte an wesentlichen Bestandteilen nicht begründet werden: Verpfändung, wie auch Pfändung[3]) derselben ist ausgeschlossen. Anderer-

[1]) Hieraus folgt auch eventuell, z. B. beim Kauf, das Recht, die Trennung des wesentlichen Bestandteils zu erzwingen, ebenso Goldmann-Lilienthal § 29 Bem. 6. A.M. Crome § 59 Bem. 10 und Staudinger § 93, Bem. 6 d.

[2]) Dagegen sind die Rechte, die demjenigen, der einen Rechtsverlust erleidet, zustehen, je nachdem verschieden, s. § 951 B.G.B.

[3]) Eine Ausnahme bilden die Früchte einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife § 810 Z.P.O.

seits erstrecken sich Rechte am Ganzen notwendig auf deren wesentliche Bestandteile (z. B. Hypotheken, sei es, daß die Verbindung der Maschine mit dem Grundstück vor oder nach Bestellung der Hypothek vorgenommen wurde).

Anders, wenn eine Sache als Zubehör einer Hauptsache angesehen wird. Hiedurch ändert sich an dem bestehenden Rechtsverhältnis nichts: der frühere Eigentümer bleibt Eigentümer, auch wenn die Sache Zubehör einer im Eigentum eines Anderen stehenden Hauptsache wird, er hat daher das Interventions- und Aussonderungsrecht und dem Vorbehalt des Eigentums steht nichts im Wege. Wenngleich aber darnach prinzipiell die Zubehörsachen Gegenstände mit eigenen Rechtsverhältnissen sind, so hat die Rechtsordnung doch an ihr Vorhandensein die Folge geknüpft, daß sich im Zweifel Rechtsgeschäfte über die Hauptsache auch auf deren Zubehör erstrecken,[1]) insbesondere, daß die Hypothek auch das Zubehör des Grundstücks ergreift,[2]) dies aber nur dann, wenn das Zubehör dem Eigentümer der Hauptsache zu Eigentum gehört. Eine Folge dieser Bestimmung ist, daß solches Zubehör von der Zwangsversteigerung des Grundstücks ergriffen wird und Mobiliarpfändung in dasselbe nicht erfolgen darf.[3])

Es ist also auch bei Zubehör Grundsatz des Gesetzes, daß die wirtschaftliche Einheit und damit der durch sie repräsentierte wirtschaftliche Wert der Regel nach einheitlich behandelt und nicht zerstört wird, auch hier ist Pfändung der das Zubehör bildenden beweglichen Sachen und damit die Zerstörung der wirtschaftlichen Einheit seitens Dritter gegen den Willen des Eigentümers ausgeschlossen, andererseits stellt das Gesetz hier die von vornherein begründeten Rechte Dritter höher als die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Einheit für den Schuldner.[4])

Erklärt man nun der hier vertretenen Ansicht zufolge Maschinen als Zubehör und nicht als wesentliche Bestandteile des Fabrikgrundstücks, so kann sich der Lieferant bis zur vollständigen Abbezahlung des Kaufpreises das Eigentum an den Maschinen vorbehalten und behält an einer irrtümlich gelieferten Maschine, da zur Übertragung des Eigentums die notwendige Einigung fehlt, sein Eigentum, auch kann er seine Maschine, wenn der Grundstückseigentümer in Konkurs gerät, herausverlangen.

Da ferner solche Maschinen, die in das Eigentum des Grundstückseigentümers fallen, als Zubehör von der Hypothek ergriffen werden,

[1]) §§ 324, 926, 1031, 1062, 1093, 1096, 2164 B.G.B.
[2]) § 1120 ff. B.G.B.
[3]) § 865 Z.P.O. § 20, 55 Zw.Verst.Ges.
[4]) Fürst, Jur. Woch. 1906 S. 155.

so werden auch die Interessen der Hypothekengläubiger gewahrt, denn dem Eigentümer ist es dann nicht mehr so leicht möglich, die Maschinen aus der Haftung zu lösen. Es wäre[1]) hiezu erforderlich, daß sie veräußert und von dem Grundstück entfernt werden, bevor sie zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.[2])

Bei Beleihung eines Grundstücks hat freilich der Gläubiger vorsichtig zu sein; er wird sich aber darüber, wie weit das Zubehör im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, unschwer Kenntnis verschaffen können: ist der Schuldner kein Betrüger, so wird der Gläubiger auf eine Frage von dem Schuldner selbst die volle Wahrheit hören.

Es scheint mir darnach ein befriedigenderes Resultat zu sein, die in Fabriken aufgestellten Maschinen im allgemeinen als Zubehör, denn als wesentliche Bestandteile zu erklären. Und wenn solche Erwägung auch keinen entscheidenden Einfluß auf die Auslegung von Rechtssätzen ausüben darf, so spricht es doch dafür, daß die Auslegung richtig ist, wenn sie mit den Interessen der beteiligten Kreise übereinstimmt.

Nach allem Ausgeführten glaube ich die Eingangs gestellte Frage, ob eine Änderung des Gesetzes zur Rettung des für die Maschinenindustrie so nötigen Eigentumsvorbehalts erforderlich erscheint, mit Recht zu verneinen.

[1]) bei wesentlichen Bestandteilen übrigens ebenso.
[2]) § 1121 B.G.B.